Die Bayerische Landes-Hagelversicherungsanstalt in den ersten fünfundvierzig Jahren ihres Bestehens

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der volkswirtschaftlichen Doktorwürde
der philosophischen Fakultät
der Friedrich Alexander Universität Erlangen

vorgelegt von

Johann Andreas Alfred Heim
aus Bischofsheim v. d. Rhön

Buchdruckerei Robert Müller, Potsdam, Breite Str. 23
1929

Dekan: Professor Dr. Leser

Referent: Professor Dr. Moeller

Tag der mündlichen Prüfung: 18. 7. 1929

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

Inhalt.

Erster Teil.

Der Hagelschlag und Allgemeines über die Hagelversicherung . 1
Einleitung. Das Wesen der Versicherung 1
Erstes Kapitel. Der Hagelschlag 2
1. Die Unmöglichkeit der Abwehr von Hagelwettern 2
2. Die räumliche Verteilung der Hagelschläge 4
Zweites Kapitel. Allgemeines über die Hagelversicherung 5
Erster Abschnitt. Die Bedeutung der Hagelversicherung 5
1. Das Bedürfnis nach Hagelversicherung 5
2. Privatwirtschaftliche Bedeutung der Hagelversicherung 6
3. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Hagelversicherung 7
Zweiter Abschnitt. Besonderheiten der Hagelversicherung 8
1. Die Schadensfeststellung 8
2. Die Prämienfestsetzung 9
3. Der Risikenausgleich 10

Zweiter Teil.

Geschichte der Hagelversicherung in Deutschland 12
Erstes Kapitel. Vorgeschichte der Hagelversicherung . . 12
1. Die Hagelversicherung im Altertum und Mittelalter . . . 12
2. Die Hagelversicherung bis zum 19. Jahrhundert 13
a) Die wirtschaftlichen Voraussetzungen 13
b) Die ersten Pläne 14
Zweites Kapitel. Die Periode der vorbereitenden Versuche 14
1. Aenderung der wirtschaftlichen Voraussetzungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts 14
2. Die Hagelversicherungsgesellschaften bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts 16
Drittes Kapitel. Die Periode der zielbewußten, erfolgreichen Arbeit 17
1. Die Aktiengesellschaften 17
a) Die Gründungszeit 17
b) Organisatorische und technische Umgestaltungen . . . 18
2. Der Wettbewerb zwischen den Aktien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften 19
3. Die deutsche Hagelversicherung im Jahre 1914. 21
4. Die deutsche Hagelversicherung im Weltkriege 21
5. Die deutsche Hagelversicherung in der Nachkriegszeit . . 22

Dritter Teil.

Die Bayerische Landes-Hagelversicherungsanstalt 25

Erstes Kapitel. Die Hagelversicherung in Bayern bis zur Gründung der Landesanstalt 25
Erster Abschnitt. Ein Versuch in Ansbach und Bayreuth 25
Zweiter Abschnitt. Die Kreis-Hagel-Assekuranzvereine in Bayern 26
1. Maßnahmen der Regierung 26
2. Der Hagelassekuranzverein im Isarkreis 27
3. Die Unzufriedenheit mit den bestehenden Einrichtungen und neue Pläne 29
4. Die Privatgesellschaften in Bayern 30

Zweites Kapitel. Die Entstehung der Landesanstalt . . . 31
1. Die Verhandlungen bis zur Gründung 31
2. Die Gründung der Landesanstalt 34

Drittes Kapitel. Die Organisation der Bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt 35
Erster Abschnitt. Die Organisation der Landesanstalt . . 36
1. Freiwilligkeit des Beitritts und freier Wettbewerb . 36
2. Die Verwaltung der Anstalt 36
Zweiter Abschnitt. Die Organisation der Versicherung . 37
1. Das Beitragssystem 37
2. Das Flurmaximum 39
3. Die Schadensfeststellung 40

Viertes Kapitel. Die Entwicklung der Landesanstalt bis zum Jahre 1924 40
Erster Abschnitt. Der Mitglieder- und Versicherungsbestand 41
Zweiter Abschnitt. Aenderungen in der Organisation der Anstalt und der Versicherung 42
1. Einfluß der Reichsgesetze von 1901 und 1908 . . . 42
2. Die Aenderungen von 1918 44
3. Die Aenderungen des Gesetzes in der Inflationszeit . . 46

Fünftes Kapitel. Der Niedergang der Bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt in den Jahren 1924 bis 1927 . . 49
Erster Abschnitt. Die Entwicklung der Landesanstalt 1924 bis 1927 49
1. Die Lage der Anstalt und der Landwirtschaft 49
2. Die Prämienpolitik 50
3. Die schweren Hageljahre 1924 bis 1927 50
Zweiter Abschnitt. Die Gründe für den Niedergang . . . 52
1. Die hohen Nachschüsse 1924 bis 1927 52
2. Die Unzufriedenheit mit den Einrichtungen der Landesanstalt 53
a) Die Schadensschätzung 54
b) Die Verwaltungskosten 54
Dritter Abschnitt. Kritische Betrachtungen der Anstaltspolitik 55
1. Die Prämienpolitik 55
2. Die Versicherungsart 56
3. Der staatliche Charakter der Landesanstalt 57
Vierter Abschnitt. Neue Pläne 57

Sechstes Kapitel. Die Neuregelung 1928 59
Erster Abschnitt. Die Denkschrift 1928 59
1. Geschichte der Denkschrift 59
2. Die in der Denkschrift angeführten Gründe für den Niedergang der Anstalt 61
a) Wirtschaftliche und versicherungstechnische Gründe 61
b) Die Konkurrenz der Privatgesellschaften 61
Zweiter Abschnitt. Die Möglichkeiten für eine Neuregelung 64
1. Zwangsversicherung 64
a) Verbilligung des Versicherungsschutzes 65
b) Ermäßigung der Verwaltungskosten 68
c) Die Versicherungsart 69
d) Gefahren der Zwangsversicherung 70
2. Ein Hagelversicherungsmonopol 71
a) Die Konkurrenz der Privatgesellschaften 72
b) Wirkungen des Monopols 73
c) Die Rechtslage hinsichtlich eines Hagelversicherungsmonopols 75
3. Zusammenarbeit mit den Privatgesellschaften 78
a) Der Vorschlag des Reichsverbandes der Privatversicherung 79
b) Das Angebot der Norddeutschen 81
4. Der Anschluß an eine Rückversicherungsgesellschaft . 84
5. Der Vorschlag der bayerischen Regierung für eine Neuregelung 87
a) Beschränkung des Nachschusses 87
b) Der voraussichtliche Schadensverlauf nach der Denkschrift 90
c) Würdigung der Wahrscheinlichkeitsberechnungen . 91
d) Die Aufgaben der Anstalt und des Staates 94
e) Das Gesetz von 1928 96
f) Das erste Jahr nach der Neuregelung 98
Siebentes Kapitel. Das Problem einer endgültigen Neuregelung 99
1. Die Versicherung bei den Privatgesellschaften . . . 100
2. Zusammenarbeit mit den Privatgesellschaften 103
Literaturverzeichnis 107
1. Darstellungen 107
2. Amtliche und halbamtliche Schriften 111
3. Sonstige Quellen 112
4. Zeitschriften und Zeitungen 112
Anhang
Tabelle 1. Die Entwicklung der Bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt . . . . .
Tabelle 2. Wahrscheinlichkeitsberechnung für den Verlauf der kommenden Geschäftsjahre (Anlage III der Denkschrift 1928). . . . .
Tabelle 3. Wahrscheinlichkeitsberechnung für den Verlauf der kommenden Geschäftsjahre . . . . .

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533901_0117

Erster Teil.

Der Hagelschlag und Allgemeines über die Hagelversicherung.

Einleitung.

Das Wesen der Versicherung.

Versicherung ist vom Versicherungsnehmer aus betrachtet eine wirtschaftliche Handlung prophylaktischer Natur. Ihr Zweck ist die Deckung eines Vermögensbedarfs, der durch zufällige ökonomisch nachteilige Ereignisse in der Zukunft eintreten kann. Aufgabe des Versicherers ist es, diese zufälligen ökonomisch nachteiligen Ereignisse, die die einzelnen Mitglieder einer Gruppe regelmäßig treffen, planmäßig auf Grund von Gruppenbeobachtungen durch Leistungen aller Gruppenmitglieder zum Ausgleich zu bringen.[1]) Der Versicherer stellt sich damit zunächst in den Dienst der Privatwirtschaft, indem er Vermögensschädigungen des einzelnen auf eine Vielheit von Personen durch deren planmäßige Opferleistungen verteilt und so vom einzelnen Wirtschaftssubjekt den eingetretenen Schaden und die dadurch vielfach gegebene Bedrohung seiner Existenz abwendet.

Dadurch wird ohne Zweifel auch der ganzen Volkswirtschaft ein großer Dienst geleistet. Denn die Wirtschaftssubjekte sind aufs engste miteinander verbunden und voneinander abhängig; das Gedeihen der Volkswirtschaft ist auf den Bestand der Einzelwirtschaften und ihre zweckmäßige Verbundenheit aufgebaut. Nur dort, wo eine gleichmäßige und stetige Entwicklung des einzelnen gewährleistet ist, wird auch die Gesamtheit vor Erschütterungen bewahrt.

Niemals aber kann die Versicherung der Volkswirtschaft den letzten Dienst erweisen: Ersatz des Verlustes, der durch das schädigende Ereignis am Volksvermögen eingetreten ist. Hier ist der Versicherung eine scharfe Grenze gesetzt: Sie kann als

[1]) H. Moeller, Zur Soziologie des Versicherungswesens. Kölner Vierteljahrshefte für Soziologie, Jahrg. V, S. 133.

die rationellste Art der wirtschaftlichen Vorsorge nur angesehen werden, soweit eine Unterdrückung und Meidung der Gefahr überhaupt nicht oder nur unvollkommen möglich ist.

Erstes Kapitel.

Der Hagelschlag.

1. Die Unmöglichkeit der Abwehr von Hagelwettern.

Das Bestreben des Menschen, den Gefahren zu begegnen und ihre schädigende Wirkung zu bekämpfen, entspringt dem Selbsterhaltungstrieb und ist ebenso alt, wie das menschliche Geschlecht überhaupt.[2]) Wenn auch die Nachrichten über frühere Wirtschaftsperioden vielfach spärlich sind, so dürfte doch sicher das eine zutreffen, daß in vielen Ländern Viehzucht und Ackerbau zu einer verhältnismäßig frühen Zeit die alleinigen oder doch hauptsächlichen Erwerbszweige bildeten. Bei der dadurch gegebenen Abhängigkeit des Menschen von der Natur, mußten Elementarereignisse mit ihren oft verheerenden Wirkungen für den Wohlstand des einzelnen tiefen Eindruck hinterlassen und zugleich das Bedürfnis nach Abwehr besonders stark wecken. Dafür spricht am deutlichsten die Tatsache, daß alle Naturvölker einen Gott oder mehrere Gottheiten verehrten, denen die Macht über die Naturgewalten zukam. Mit der Existenz dieser Götter ist ein Doppeltes gegeben: Einmal liegt hierin das Eingeständnis der Gewalt solcher Naturereignisse und auch die Erkenntnis der Machtlosigkeit des Menschen der Natur gegenüber. Dann wird dadurch gleichzeitig auch der Weg der Hilfe gezeigt. Durch Opfer, Beschwörungen und allerlei Zaubermittel kann die erzürnte Gottheit besänftigt werden, und nur so ist die Abwendung der Gefahr möglich. Diese Gedankengänge wurzeln tief im Volke und machen es erklärlich, daß man sich selbst heute noch nicht ganz von solchen Mitteln (Hagelkreuze, Wetterläuten, Wettersegen u. ä.) abgewendet hat.[3]).

In neuerer Zeit hat sich auch die Wissenschaft an der Lösung der Frage der Hagelverhütung beteiligt. Dabei mußten die Entstehung und die Natur des Hagels im Vordergrund des Interesses stehen, da wirksame Mittel zur Bekämpfung dieses Elementarereignisses am ehesten dann gefunden werden können, wenn die Vorbedingungen für sein Auftreten erforscht sind. Wir können aber an dieser Stelle davon absehen, auf die

[2]) Denkschrift anläßlich des fünfundzwanzigjährigen Bestehens der Bayrischen Landes-Hagelversicherungsanstalt München 1908, S. 4.

W. Rohrbeck, Die Organisation der Hagelversicherung vornehmlich in Deutschland, Berlin 1909, S. 45.

[3]) Denkschrift 1908, S. 5.

im Laufe der Zeit aufgestellten Theorien[4]) über die Hagelentstehung einzugehen, da die Wissenschaft hierüber noch nicht zu einer allgemein anerkannten Theorie gelangt ist. Außerdem ist diese Frage hier nur insoweit von Bedeutung, als eine Möglichkeit zur Vorbeugung gegen das Auftreten von Hagelschäden gegeben ist bzw. überhaupt nicht besteht.

In der Tatsache, daß der Hagelschlag fast stets in Verbindung mit Gewittern auftritt, glaubte man einen Fingerzeig für seine Abwehr sehen zu können. Wie sich das Abfangen des Blitzes durch den Blitzableiter als möglich erwiesen hatte, so sollte ein ähnliches Gebilde, der Hagelableiter,[5]) das geeignete Mittel zur Verhütung oder doch zur Milderung von Hagelwettern sein. Aber die erwartete Wirkung blieb aus, und die Anlagen, die besonders in Südfrankreich große Verbreitung gefunden hatten, verschwanden wieder. Große Hoffnungen knüpfte man auch bis in unser Jahrhundert hinein an das Hagel- oder Wetterschießen. Dabei lag der Gedanke zugrunde, „es wäre nur erforderlich, die den Hagelgewittern gewöhnlich vorangehende Windstille zu durchbrechen und die Luft in genügend starke Vibrationen zu versetzen, um die Wirkung des eintretenden Unwetters zu mildern oder sogar aufzuheben".[6]) Der tatsächliche Erfolg dieser Versuche muß als sehr zweifelhaft angesehen werden; wirtschaftlich dürfte die Verwirklichung der Idee schon deshalb nicht in Frage kommen, da die Anschaffung und der Betrieb der notwendigen Hagelkanonen große Summen erfordern würden und ihre Verwendung an Stelle der Versicherungsnahme unrentabel wäre. Würden doch nach einer Berechnung Baermanns[7]) hierfür allein in Bayern jährlich etwa 8½ Millionen Mark in Vorkriegszeiten erforderlich gewesen sein.

Auch die weiteren Forschungen und Theorien über die Entstehung des Hagels und die Natur der Hagelwetter, haben die Frage der Abwehr von Hagelschlägen nicht weiter gefördert.

---

[4]) Baurmeister, Geschichte der Hageltheorien, Glückstadt 1877 (Programm des kgl. Gymnasiums).
Börnstein, Leitfaden der Wetterkunde, Braunschweig 1906.
Scharf, Der Hagel, Halle 1906.
v. Haag, H.—v. Jan, H., Das bayerische Hagelversicherungsgesetz v. 13. 2. 84/4. 4. 10. 2. Aufl. München 1910, S. 1 f.
W. Rohrbeck. Art. Hagelschäden, Versicherungs-Lexikon, herausgegeben v. Manes, 2. Aufl., Berlin 1924, S. 642 f.

[5]) W. Rohrbeck, Organisation S. 46.

[6]) W. Rohrbeck, Organisation S. 46 f.

[7]) F. Hahn, Bericht über die am 12. Dezember 1902 abgehaltene wissenschaftliche Mitgliederversammlung. Hagelschießen. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft, Heft 1, S. 115.

Vielmehr stehen uns auch heute keinerlei Mittel zur Verfügung, um dem Hagelschlag wirksam zu begegnen oder doch seine Heftigkeit zu mildern. Nur gegen die wirtschaftlichen Folgen, die der Hagel alljährlich im Gefolge hat, kann der Landmann durch die Hagelversicherung Vorsorge treffen.

2. Die räumliche Verteilung der Hagelschläge.

Die Vorsorge gegen die Folgen der Hagelwetter durch Versicherungsnahme ist um so wichtiger, als es kaum ein Land gibt, das von Hagelschlägen vollkommen verschont bliebe. Zwar sind auch heute noch die Nachrichten über die geographische Verteilung des Hagels auf der Erde spärlich,[8]) da kein genügend dichtes Netz von meteorologischen Beobachtungsposten besteht und noch viel weniger die Resultate ausreichend langer Beobachtungsperioden zur Verfügung stehen; aber aus allen Ländern, sowohl in Europa als auch den übrigen Erdteilen, wird uns von Hagelwettern berichtet. Ueber die Verteilung der Hagelschläge im einzelnen, die Heftigkeit der Hagelwetter und den dadurch angerichteten Schaden sind wir auf Mutmaßungen angewiesen, soweit uns nicht in einzelnen Ländern eingehendere Erhebungen oder aber statistisch bearbeitete Ergebnisse der Hagelversicherung zur Verfügung stehen.

Dabei zeigt sich, daß es wohl Länder gibt, die notorisch von Hagelschlägen heimgesucht werden und unter Hagelwettern zu leiden haben, während andere Gegenden der Hagelgefahr in weit geringerem Maße ausgesetzt sind. Allgemein bekannt dürfte die Erfahrungstatsache sein, daß in Deutschland vor allem die südlichen Länder von Hagelwettern bevorzugt werden,[9]) während Norddeutschland in dieser Hinsicht erheblich besser gestellt ist. Um ein einigermaßen zutreffendes Bild dieser Verhältnisse zu gewinnen, ist es notwendig, einen genügend großen Beobachtungszeitraum zu wählen und bei den statistischen Untersuchungen Hagelhäufigkeit und Hagelintensität zu berücksichtigen,[10]) denn für die Hagelversicherung und ihre Organisation sind letzten Endes die Schadenziffern von entscheidender Bedeutung. Nach Fratzscher[11]) wurden im Durchschnitt der 20 Jahre 1885—1904 im Königreich Preußen 10,4% aller Feldmarken von Hagel betroffen, während sich dieser Prozentsatz für das Königreich Bayern im Durchschnitt desselben Zeitraums auf 13,9% stellte. Nach Rohrbeck[12]) betrug der

[8]) W. Rohrbeck, Organisation S. 19.
[9]) W. Rohrbeck, Organisation S. 20 ff.
[10]) W. Rohrbeck, Organisation S. 20.
[11]) A. Fratzscher, Landwirtschaftliche Versicherung, Berlin 1914 S. 2 (Vers.-Bibliothek Bd. V).
[12]) W. Rohrbeck, Organisation S. 20 ff.

Hagelschaden pro Hektar des gesamten Acker- und Gartenlandes in Preußen für den Zeitraum von 1889—1906 durchschnittlich 1,52 Mark.[13]) Für Bayern ergibt sich für die gleichen Jahre ein Satz von 3,02 Mark.[14]) Die stärkere Hagelgefährdung der bayerischen Landwirtschaft dürfte daraus bereits deutlich hervorgehen, da der jährliche Durchschnittsschaden hier hinsichtlich der vom Hagel betroffenen Anwesen um ein Drittel höher liegt als in Preußen und da auch die Hagelintensität mit 3,02 Mark pro Hektar Ackerland diejenige Preußens erheblich übersteigt.

Dem Einwand, daß solchen Betrachtungen und Berechnungen gleich große Landesteile zugrunde zu legen seien, ist von vornherein mit dem Hinweis zu begegnen, daß einmal bei Hinzunahme weiterer Gebiete Süddeutschlands mit mindestens gleichen Differenzen zu rechnen wäre, da insbesondere in Württemberg und Baden die Hagelgefahr im Durchschnitt sogar noch größer als in Bayern ist.[15]) In den anderen süddeutschen Ländern liegen die Verhältnisse ähnlich ungünstig wie in Bayern. Dann erfolgt die Absonderung Bayerns auch an anderen Stellen dieser Arbeit deswegen, weil Bayern seit 45 Jahren in der Hagelversicherung eine besondere Stellung einnimmt und dabei ein geschlossenes Ganzes bildet.

Zweites Kapitel.

Allgemeines über die Hagelversicherung.

I. Abschnitt.

Die Bedeutung der Hagelversicherung.

1. Das Bedürfnis nach Hagelversicherung.

Die durch Hagelschläge an der bayerischen Ernte angerichteten Schäden betrugen in den Jahren 1926 und 1927 mehr als 27 bzw. 32 Millionen RM.[1]) Alle Mühe, alle Arbeit eines Jahres ist damit oftmals vergebens, die Hoffnung auf eine gute Ernte jäh vernichtet, wo ein einziger Hagelschlag die Flur schwer betroffen hat. Mit einem Tage ist der Landwirt in seinem Wohlstand um Jahre zurückgeworfen.[2]) Der Schaden muß ihn

[13]) W. Rohrbeck, Organisation S. 23 (arithmetisches Mittel).

[14]) Statistisches Jahrbuch f. d. Kgr. Bayern. 1895 S. 49; 1897 S. 77; 1898 S. 65; 1903 S. 67; 1913 S. 90 (Arithmetisches Mittel!).

[15]) W. Rohrbeck, Organisation S. 24 ff.

[1]) Statistisches Jahrbuch f. d. Freistaat Bayern, XVIII. Jahrgang, 1928 S. 94.

[2]) H. Suchsland, Die Hagelversicherungsfrage in Deutschland, Jena 1890 S. 63.

um so härter treffen, da der Umsatz des Kapitals bei der Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung von der Natur nur einmal im Jahre möglich ist, während Fabrikant und Kaufmann ihren Umsatz in der gleichen Zeit vielfach bewirken können und in ihren Produktionsbedingungen überwiegend frei von den schaffenden Kräften der Natur sind. Zudem ist die Ernte auf dem Acker ein erheblicher Teil des Gesamtbesitzes des seßhaften Landwirts; der Pächter wird darin sogar meist die Hälfte seines ganzen Betriebskapitals angelegt haben.[2]) Suchsland hat daher Recht mit seiner Behauptung, daß die Vernichtung der Ernte durch Hagel einem Strudel vergleichbar, den Unglücklichen in die Tiefe zieht. Mindestens aber besteht die Gefahr dazu.

Die fortschreitende Intensivierung der Landwirtschaft hat hier noch mehr gefahrerhöhend gewirkt insofern, als das gesamte in der Ernte verankerte Kapital und der auf die Flächeneinheit treffende Aufwand an Arbeit und Kapital erheblich gestiegen sind. Außerdem bedeuten auch die durch die Flurbereinigung immer mehr durchgeführte Zusammenlegung der Parzellen und die Beseitigung der Gemengelage eine Risikoerhöhung; denn bei dem strichweisen Auftreten des Hagels besteht jetzt viel eher die Gefahr, daß der gesamte Grundbesitz des einzelnen von einem Hagelwetter betroffen wird, während bei weitem Auseinanderliegen der Grundstücke doch damit gerechnet werden konnte, daß nicht alle Anbauflächen betroffen oder doch nicht gleich stark beeinträchtigt würden. Alle diese Gründe sprechen für ein starkes Bedürfnis der Landwirtschaft, in der Hagelversicherung einen Schutz gegen die Gefährdung des Wohlstandes und der Existenz zu suchen.

2. Privatwirtschaftliche Bedeutung der Hagelversicherung.

Die privatwirtschaftliche Bedeutung der Hagelversicherung wurde bereits oben in einigen Punkten gestreift. Wie der verantwortungsbewußte Leiter eines jeden Betriebes darauf bedacht sein wird, nicht nur für den Augenblick zu sorgen, sondern einen Wirtschaftsplan für längere Zeit aufzustellen und dessen Durchführung unter Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse zu versuchen, so wird auch der fortschrittliche und vorwärtsstrebende Landwirt nach einem festen Plan wirtschaften und sich dabei die Förderung und weitere Ausgestaltung seines Betriebes zum Ziele setzen.

Eine sorgfältige und intensive Bebauung, Verwendung auserlesenen Saatgutes,[3]) Nutzbarmachung der technischen Fort-

[3]) W. Rohrbeck, Oekonomische Skizzen, Assecuranz-Jahrbuch Bd. XXX S. 78, Wien 1909.

schritte und wissenschaftlichen Forschungen, Bodenverbesserung und Heranziehung bisher unbebauten Bodens sind der Weg dazu. Soll diese Entwicklung und die Durchführung des Wirtschaftsprogrammes gesichert sein, so ist es notwendig, mit möglichst gleichmäßigen Ertragseinkünften [4]) rechnen zu können.

Hier tritt die Hagelversicherung in ihr Recht ein insofern, als sie wenigstens die Minderung des Ertrages, die durch Hagelschläge hervorgerufen wird, ausgleicht und in der Versicherungssumme ein Aequivalent für den Ernteausfall bietet. Damit sichert sie dem Landwirt sein tägliches Brot, verhindert, daß der Besitz bei Hagelschäden noch mehr belastet werden muß und Zinsenzahlung und Rückzahlungsverpflichtungen den Betrieb auf Jahre hinaus empfindlich beeinträchtigen. So bewahrt sie den einzelnen vor Elend, ermöglicht die Aufnahme eines Kredites für die auf dem Felde stehende Ernte und sichert die Erhaltung des Betriebskapitals, die für das Vorwärtskommen von entscheidender Bedeutung ist.[5]) Demnach sagt Baermann [6]) mit Recht: „Sie (die Hagelversicherung) nimmt dem Landwirt die Sorge um die Ernte ab, stärkt Arbeitslust und Arbeitskraft, verhindert wirtschaftlichen Rückgang und löst damit neben der realen auch eine ideale Aufgabe".

3. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Hagelversicherung.

Die Hagelversicherung leistet durch die Erhaltung der Privatwirtschaften auch der Volkswirtschaft einen wichtigen Dienst. In der Kriegszeit, als Deutschland hinsichtlich der Ernährung seiner Einwohner fast ganz auf sich selbst angewiesen war und auch heute, wo Hebung der Ausfuhr und Minderung der Einfuhr eine Forderung des Tages ist, haben wir so recht kennengelernt, wie wichtig es ist, mit der landwirtschaftlichen Produktion und Produktionskraft als einer stabilen Größe rechnen zu können. Der Erhaltung des in der Landwirtschaft angelegten Teiles des Volksvermögens und der Bewahrung dieser Kreise vor wirtschaftlichen Erschütterungen bei Verlusten durch Hagelwetter, dient die Hagelversicherung; denn sie „ist in fortschreitendem Maße bestrebt, dem Erzeuger landwirtschaftlicher und gärtnerischer Früchte die Vermögensschäden zu ersetzen, die ihm aus einer Vernichtung seiner Ernte durch Hagelwetter erwachsen könnten".[7])

---

[4]) W. Rohrbeck, Oekon. Skizzen S. 78.

[5]) H. Suchsland, a. a. O. S. 26 ff.

[6]) H. Baermann, Die Bayerische Landes-Hagelversicherungsanstalt (Mitteilungen für die Oeffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten, XXXIX. Jahrgang, Nr. 5, 1907 S. 38).

[7]) W. Rohrbeck, Die deutsche Hagelversicherung, Köln 1917 S. 10.

Dadurch mindert und vermeidet sie Krisen in diesem Zweige der Urproduktion und erhält die Kaufkraft der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die für viele andere Produzenten von besonderer Wichtigkeit ist. Beträgt doch allein der jährliche deutsche Industrieabsatz an die deutsche Landwirtschaft vier Milliarden Reichsmark, d. s. 15% der gesamtindustriellen Produktion Deutschlands.[8])

Die Hagelversicherung trägt also an ihrem Teil dazu bei, die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu gewährleisten und zu stärken, beseitigt damit Hemmungen für die Intensivierung der Landwirtschaft, schützt insbesondere mittlere und kleine Existenzen vor Verarmung und Ueberschuldung, fördert die Kreditfähigkeit des Landmanns, erhält ihm seine selbständige Stellung im wirtschaftlichen Leben und bildet damit einen wichtigen Faktor für die Entwicklung und Existenz der Landwirtschaft.[9])

II. Abschnitt.

Besonderheiten der Hagelversicherung.

1. Schadenfeststellung.

Bevor eine kurze Darstellung der Geschichte des Hagelversicherungswesens in Angriff genommen wird, erscheint es notwendig, auf einige Unterschiede der Hagelversicherung gegenüber anderen Versicherungszweigen hinzuweisen. Dadurch dürfte das Verständnis für unsere folgenden Ausführungen nicht unerheblich gefördert werden, da die Besonderheiten[10]) der Hagelversicherung auf die geschichtliche Entwicklung dieses Versicherungszweiges von bedeutendem Einfluß waren und auch heute noch Organisation und Technik der Hagelversicherung stark beeinflussen.

Der bereits früher behandelten Unmöglichkeit der Verhinderung oder Beeinflussung von Hagelwettern tritt die Unmöglichkeit der willkürlichen Herbeiführung des Versicherungsfalles, der Beschädigung oder Vernichtung der Feldfrüchte durch Hagelschlag, zur Seite. Dieser Umstand ist der Hagelversicherung in besonderem Maße günstig, und es könnte fast scheinen, daß dadurch die Möglichkeit des Versicherungsbetriebes gegenüber anderen Versicherungsarten erheblich erleichtert sei, da die Gefahren des Versicherungsbetruges und der Ausnutzung der Ver-

[8]) Grafs Finanzchronik, Jahrgang 1928, Nr. 25/26, S. 8.
[9]) W. Rohrbeck, Oekon. Skizzen a. a. O. S. 78.
[10]) W. Rohrbeck, Organisation S. 17 und H. Suchsland a. a. O. S. 135 f und S. 30 ff.

sicherung verhindert sind. Aber dafür stellt sich eine Schwierigkeit anderer Art ein, und zwar die Erschwerung der Feststellung des lediglich durch Hagelschlag herbeigeführten Schadens.[11])

Hagelwetter sind wenigstens in der Regel von heftigen Winden und besonders starken Regenfällen begleitet. Wie beim Hagelschlag werden auch hierdurch die Getreidehalme geknickt und zu Boden gedrückt. Wenn es nun auch möglich ist, die primäre Ursache der Knickung der Halme festzustellen, da durch den Wind die Halme in der Windrichtung umgelegt und durch einen folgenden Platzregen auch geknickt werden, während die Aehren bei Knickung des Halmes durch Hagelschlag gegen die Richtung des auftreffenden Hagels fallen (auch die Aufschlagstellen des Hagelkornes sind meist sichtbar), so wird doch auch bei jedem Hagelwetter Wind und Regen zur Vergrößerung des Schadens oft in erheblichem Ausmaße beitragen.

Demnach erfordert die Unterscheidung der Schadensursache große Sachkenntnis und setzt nicht nur die Feststellung der Zugrichtung jedes Wetters voraus, sondern auch lange Erfahrung und genaue Beobachtung sind notwendig, um den Schaden, der lediglich auf Hagel zurückzuführen ist, einigermaßen einwandfrei und auch zufriedenstellend zu ermitteln; denn der Landwirt wird geneigt sein, die ganze Ernteeinträchtigung ausschließlich dem Hagelschlag zuzuschreiben. Dazu kommt noch, daß es schon an sich schwer ist, bei einem beschädigten Felde den Ertrag festzustellen, der ohne den Hagelschlag zu erwarten gewesen wäre. Ein trockener oder feuchter Sommer, die Güte des Saatgetreides und die Pflege der Saat, die der Bestellung vorangegangene Bodenbearbeitung und Düngung, üben einen beachtenswerten Einfluß auf das Ernteergebnis aus, ohne daß für die Beurteilung all dieser Faktoren ein zuverlässiger Schluß von dem Fruchtstand benachbarter, unbeschädigter Grundstücke auf die vom Hagel betroffenen Aecker möglich wäre.

2. Die Prämienfestsetzung.

Auch bei der Prämienfestsetzung treten den Hagelversicherungsgesellschaften Schwierigkeiten besonderer Art entgegen. Die Grundlage eines jeden technisch einwandfreien Versicherungsbetriebes ist eine zuverlässige und gewissenhafte Statistik. Selbst heute aber, wo uns eine verhältnismäßig lange Erfahrung und statistische Erfassung des Hagelrisikos zur Verfügung stehen, ist die Hagelversicherung durchaus nicht vor großen Ueberraschungen sicher.

[11]) W. Rohrbeck, Organisation S. 17 und H. Suchsland a. a. O. S. 135 f.

Nur zu oft werden alle über die Verbreitung und Intensität der Hagelschläge gesammelten Erfahrungen und die darauf gegründeten Statistiken über den Haufen geworfen. Selbst Gegenden, die jahrelang von nennenswerten Hagelschlägen verschont bleiben, werden plötzlich so stark von Hagelschäden heimgesucht, daß der größte Teil der Ernte wiederholt vernichtet wird. Dazu nehmen die Hagelwetter oft eine Ausdehnung an, die den Risikoausgleich selbst in einem verhältnismäßig großen Arbeitsgebiet kaum mehr zuläßt. Dadurch können für die Gesellschaften Verluste entstehen, sodaß ein erheblicher Teil des Reservefonds und selbst das Betriebskapital herangezogen werden müssen. Häufen sich solche verlustreiche Jahre, ohne daß ausreichende Mittel angesammelt wurden, so können sie sogar den Untergang der Unternehmen im Gefolge haben. Die Gegenseitigkeitsgesellschaften aber verlieren durch die erforderlichen hohen Nachschüsse einen Teil ihrer Versicherten und sind dadurch in ihrer Entwicklung um Jahre zurückgeworfen.[12]) Andererseits ist es auch nicht verwunderlich, wenn die Neigung zur Gründung von Hagelversicherungs-Aktiengesellschaften[13]) gering ist. Da nämlich die Höhe der jährlichen Ueberschüsse recht ungewiß ist und diese in erster Linie zur Ansammlung und Stärkung der Reserven verwendet werden müssen, ist eine angemessene Verzinsung der investierten Kapitalien fraglich und ein Entgelt für das Risiko kaum zu erwarten, das infolge der Unberechenbarkeit der Hagelwetter und Unsicherheit der statistischen Unterlagen mit der Beteiligung an solchen Unternehmungen verbunden ist. Daraus erklären sich auch die Rückschläge, denen gerade Aktien der Hagelversicherungsgesellschaften ausgesetzt sind. Der Ausgleich der günstigen und schlechten Jahre kann mit ziemlicher Sicherheit nur in Jahrzehnten erwartet werden, und nur innerhalb eines genügend großen Zeitraumes scheint die Rentabilität der Unternehmungen in etwas gesichert. Daher muß auch der Betrieb und die Beteiligung an einer Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft von vornherein auf lange Sicht abgestellt sein.

3. Der Risikenausgleich.

Zu der Notwendigkeit des Arbeitens auf lange Sicht gesellt sich die Forderung des Risikoausgleichs in räumlicher Beziehung durch genügende Ausdehnung des Geschäftsbereiches. Da die

[12]) N. Frhr. v. Thuemen, Die Entwicklung des Hagelversicherungswesens in Deutschland von den ersten Anfängen bis zur Gegenwart. Assek. Jahrbuch. XVIII. Jahrgang, Wien 1897, S. 129.

[13]) E. Gruner, Beitrag zur Frage eines Versicherungsmonopols. Zeitsch. f. d. ges. Vers.-Wiss., 1915, S. 266 ff.

Hagelwetter oftmals das Land in breiter Front überschreiten, sind bei lokal begrenztem Versicherungsgebiet, sofern es sich nicht um erfahrungsgemäß hagelgünstige Gegenden handelt, starke Schwankungen in den Schadensquoten zu befürchten, die ein Unternehmen in außerordentlicher Weise belasten können. Daher ist es ein Grunderfordernis für die Sicherheit einer Hagelversicherungsgesellschaft, eine gesunde Risikenmischung in einem ausreichend großen räumlichen Gebiet zu erstreben. Um zudem einer gefährlichen Häufung von Schäden in einzelnen Landesteilen möglichst vorzubeugen, muß eine gleichmäßige Risikenverteilung über das gesamte Geschäftsgebiet hinsichtlich der versicherten Summen beachtet werden, wobei versicherte Fläche und Versicherungswert der Flächeneinheit entsprechend zu berücksichtigen sind.[14])

Alle diese Schwierigkeiten beeinträchtigen die Hagelversicherung trotz jahrzehntelanger Erfahrungen auch heute noch in erheblichem Maße und führten in einer Zeit, wo die Hagelversicherung noch in den Kinderschuhen steckte und statistische Unterlagen fast ganz fehlten, zum Zusammenbruch der Unternehmen. Ja die Möglichkeit der Durchführung der Hagelversicherung mußte eine zeitlang berechtigten Zweifeln begegnen. Wenn es trotz alledem gelungen ist, den Hagelversicherungsgedanken durch die Jahrzehnte hochzuhalten und der Hagelversicherung zu ihrer heutigen Bedeutung zu verhelfen, so ist dies nicht zuletzt ein Ruhmesblatt deutscher Energie, Unternehmungslust und Organisationsfähigkeit; denn mehr als in anderen Ländern hat die Hagelversicherung gerade in Deutschland bahnbrechend gearbeitet und den Weg zur Lösung der Probleme gezeigt.

---

[14]) E. Gruner, a. a. O. S. 269.

Zweiter Teil.

Geschichte der Hagelversicherung in Deutschland.

Im Rahmen dieser Arbeit kann es nicht Aufgabe sein, die Entwicklung des Hagelversicherungswesens von den ersten Anfängen bis zur Gegenwart in allen Einzelheiten zu verfolgen. Vielmehr kann hier nur das Werden der Hagelversicherung in den großen Linien dargestellt werden. Dabei ist auch die Geschichte der Volkswirtschaft, insbesondere der Landwirtschaft und auch die Geschichte des Versicherungswesens in dem erforderlichen Umfange zu streifen. Denn die Hagelversicherung ist ein Spezialgebiet des Versicherungswesens und damit von dessen jeweiliger Gestaltung abhängig. Andererseits stellt sie sich fast ausschließlich in den Dienst der Landwirtschaft und ist mit diesem Wirtschaftszweig und dessen Lage aufs engste verbunden.

Erstes Kapitel.

Vorgeschichte der Hagelversicherung.

1. Die Hagelversicherung im Altertum und Mittelalter.

Schon dem Altertum waren versicherungsähnliche Einrichtungen nicht fremd, bei denen sich die Mitglieder einer Gefahrengemeinschaft zur gegenseitigen Tragung des einem einzelnen von ihnen zustoßenden Schadens bereit erklärten.[1]) Im Mittelalter wird uns von zahlreichen derartigen Veranstaltungen berichtet, wobei vor allem die Gilden als Träger von Unterstützungskassen für ihre Mitglieder in Erscheinung treten. Aber auch außerhalb dieser Organisationen, deren Zweck die Vertretung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen aller ihrer Mitglieder war, finden wir Zusammenschlüsse von Personen zum gemeinschaftlichen Tragen der verschiedenartigsten Schäden. Frühzeitig treten dabei auch Vereinigungen von Grundbesitzern und Bauern zur gegen-

[1]) A. Manes, Versicherungswesen, Berlin 1924, Bd. I. S. 23 f.

seitigen Hilfeleistung und Unterstützung bei den Verlusten durch Viehsterben auf.[2])

Es mag zunächst wundernehmen, daß Nachrichten über ähnliche Maßnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen der Hagelwetter ganz fehlen. Man kann aber wohl mit Recht annehmen, daß es an solchen Veranstaltungen oder doch Versuchen zu deren Schaffung nicht ganz mangelte, aber einmal scheinen die Dringlichkeit und die Nützlichkeit solcher Einrichtungen noch nicht genügend erkannt gewesen zu sein und dann mußten sich der Durchführung solcher Pläne unüberwindliche Schwierigkeiten infolge der ganzen Wirtschaftsführung und der schon früher erwähnten besonderen Art der Hagelwetter und Hagelschäden entgegenstellen.

2. Die Hagelversicherung bis zum 19. Jahrhundert.

a) Die wirtschaftlichen Voraussetzungen.

Die wirtschaftlichen Umwälzungen an der Schwelle der Neuzeit waren gerade an der Landwirtschaft ziemlich spurlos vorübergegangen. Sie steckte noch ganz in der Naturalwirtschaft, ihre Bedürfnisse hatten sich kaum gesteigert und die extensive Wirtschaftsmethode beherrschte, wie seit Jahrhunderten, den Betrieb.[3]) Die ganze Art der Bewirtschaftung war denkbar einfach, kaum eine Steigerung der Arbeitsleistung, noch viel weniger aber ein erhöhter Kapitalaufwand zu verspüren. Zudem war die Aufmerksamkeit der leitenden Kreise im Zeitalter des Industriesystems und der klassischen Nationalökonomie in erster Linie der Industrie und dem Handel zugekehrt, demgegenüber eine Pflege der Landwirtschaft und eine Förderung ihrer Produktion und Produktionskräfte ganz in den Hintergrund traten.

Die von den Naturereignissen oft schwer betroffenen und in ihrer Existenz bedrohten Kreise selbst sahen keine Möglichkeit der Hilfe und nahmen solche Schicksalsschläge als Schickungen Gottes hin, die man in Ergebenheit und Demut ertragen müsse.[4]) Oertlich beschränkte Zusammenschlüsse zur Hilfeleistung mußten auch versagen, da gerade bei ausgedehntem und intensivem Hagelschlag, wo der Vermögensbedarf besonders groß und dringend ist, die Aufbringung der Beiträge, die ja meist in Naturallieferungen bestanden, unmöglich werden mußte;

[2]) N. Frhr. v. Thuemen, Geschichte des Hagelversicherungswesens in Deutschland bis zum Jahre 1895 und seine gegenwärtige Gestaltung, Dresden 1896, S. 3.

[3]) N. Frhr. v. Thuemen, Die Entwicklung des Hagelversicherungswesens in Deutschland von den ersten Anfängen bis zur Gegenwart, Assec. Jahrbuch. XVIII. Jahrgang, Wien 1897, S. 119.

[4]) N. Frhr. v. Thuemen, Die Entwicklung a. a. O. S. 119.

denn bei dem ausschließlich herrschenden Umlageverfahren waren die ziemlich gleichmäßig betroffenen Mitglieder leistungsunfähig.

b) Die ersten Pläne.

Es ist kein Zufall, daß die ersten uns bekannten Vorschläge einer Hagelversicherungsorganisation allerorts ziemlich gleichzeitig um die Mitte des 18. Jahrhunderts auftauchen. Die Ideen der Physiokraten und ihre Lehren von der Bedeutung der Landwirtschaft und der Notwendigkeit, diesem Wirtschaftszweig besondere Aufmerksamkeit zu schenken und Schutz angedeihen zu lassen, hatten sich Bahn gebrochen und zeigten nun ihre ersten praktischen Auswirkungen. Die Landwirtschaft selbst wurde aus einem Jahrhunderte langen Schlaf geweckt und zur Selbstbesinnung aufgerufen und gezwungen. Erhaltung und Schutz der produktiven Kräfte des allein produktiven Wirtschaftszweiges war die Losung der Zeit und aus diesem Streben heraus wollte man den die Ernte schädigenden Naturereignissen nach Möglichkeit begegnen.

Demgemäß bezweckten die ersten Pläne auch eine allgemeine Wetterkasse nach Art der früheren Kuhgilden.[5]) Es sind kleine örtliche Organisationen[6]) gedacht, an deren Spitze ein Direktorium steht. Die Beiträge der eventuell zwangsweise angeschlossenen Mitglieder bestehen in Naturallieferungen, vor allem Getreide, und fließen in eine gemeinsame Kornkammer, aus der dann die Entschädigungen, nur das Saatgetreide oder auch der entstandene Schaden gewährt werden. Geldbeiträge werden nicht oder nur in beschränktem Maße entsprechend der noch herrschenden Naturalwirtschaft und dem Mangel an Metall in bäuerlichen Kreisen in Aussicht genommen. Den umfangreichen Leistungen der Kasse entsprechend, die bei Hagelschlag, Wolkenbrüchen, Ueberschwemmungen, Heuschreckenfraß und ähnlichen Unglücksfällen vorgesehen sind, sollen die Beiträge den 16. Teil der Ernte, also $6^1/_4$% betragen. Ob und inwieweit diese Vorschläge verwirklicht wurden, steht nicht fest.

Zweites Kapitel.

Die Periode der vorbereitenden Versuche.

1. Aenderung der wirtschaftlichen Voraussetzungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts vollzogen sich einschneidende Aenderungen in der ganzen Gestaltung des volkswirtschaftlichen Lebens, vor allem in der Landwirtschaft, die erst die Voraussetzungen für den Betrieb der Hagelversicherung schufen, ins-

[5]) W. Rohrbeck, Organisation S. 47.
[6]) W. Rohrbeck, Organisation S. 47.

besondere soweit sie die Nachfrage nach Versicherung betreffen. Nach Thuemen[1]) waren es vornehmlich drei Faktoren, denen grundlegende Bedeutung zukommt.

Der Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft, der auf vielen anderen Wirtschaftsgebieten schon nahezu abgeschlossen war, vollzog sich in steigendem Maße nun auch in der Landwirtschaft. Durch die „Versilberung" der Ernte wurde die Möglichkeit geboten, die Bedürfnisse des Landwirts unabhängig von den Austauschverhältnissen der Ware gegen Ware zu gestalten und vor allem auch Ueberschüsse wertbeständig für spätere Zeiten anzusammeln. Nicht mehr nur dem Augenblick galt die Sorge, sondern man suchte die Einnahmen der Gegenwart auf längere Wirtschaftsperioden zu verteilen. Diese Lenkung des Blickes in die Zukunft ließ auch den Wunsch reger werden, unabhängig von zufälligen Ereignissen mit gewissen Mindesterträgen der Felder rechnen zu können und gegen unvorhergesehene Schicksalsschläge Vorsorge zu treffen.

In Preußen bahnte die Stein-Hardenbergsche Agrargesetzgebung eine Umwälzung der landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse an, die auf alle deutschen Staaten übergriff. An Stelle der Gemengewirtschaft trat immer mehr der geschlossene Besitz, für den die Gefahr eines beträchtlichen oder auch gänzlichen Verlustes der Ernte durch Hagelschlag erheblich größer war als bei der zerstreuten Feldmark. Hier hatte man damit rechnen können, daß ein Teil der Felder von Hagelwettern verschont bliebe und dadurch wenigstens der Lebensunterhalt in jedem Falle sichergestellt sei. Der abhängige Bauernstand wird frei von der bisherigen Bevormundung und dem Zwange behördlicher Aufsicht. Die neue selbständige Erwerbsgruppe muß die Sorge für die eigene Wohlfahrt selbst in die Hand nehmen und auch gegen die Leiden des selbständigen Unternehmertums Vorsorge treffen.[2])

Endlich war auch die Bewirtschaftung der Felder selbst durch die bahnbrechenden Lehren Albrecht Thaers und Justus Liebigs in neue Bahnen gelenkt worden. Die Intensivierung der Landwirtschaft nahm damit ihren entscheidenden Anfang, und mit der Erhöhung des Kapitalaufwandes wächst der Rohertrag der Flächeneinheit. Es stehen insgesamt nun auch größere Werte auf dem Spiele, die um so mehr des Versicherungsschutzes bedürfen, da sie einen beträchtlichen Teil des umlaufenden Kapitals überhaupt darstellen.

[1]) N. Frhr. v. Thuemen, Geschichte . . a. a. O. S. 20.
[2]) W. Rohrbeck, Die deutsche Hagelversicherung, Köln 1917. S. 24.

2. Die Hagelversicherungsgesellschaften bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

Erst diese Entwicklung brachte die Erkenntnis der Notwendigkeit und Nützlichkeit der Hagelversicherung und ein gesteigertes Bedürfnis nach Schutz gegen die Naturgewalten. Die erste deutsche Hagelversicherungsgesellschaft wurde im Jahre 1791 in Braunschweig gegründet, ging aber wegen zu geringer Beteiligung nach kurzer Zeit (1794) wieder ein.[3]) Bald darauf folgte die von Großgrundbesitzern [4]) ins Leben gerufene „Hagelschadenassekuranzgesellschaft in den Mecklemburgischen Landen" mit Sitz in Neubrandenburg, die infolge der Beschränkung ihres Geschäftsgebietes auf einen Umkreis von nur 40 Meilen von Neubrandenburg zwar nur örtliche Bedeutung hat, aber als älteste deutsche Hagelversicherungsgesellschaft [5]) heute noch besteht.

Die eigentliche Gründungszeit von Hagelversicherungsanstalten setzt aber erst zwei Jahrzehnte später ein. In rascher Folge entstehen nun bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts etwa 40 Gesellschaften,[6]) von denen allerdings ein großer Teil nach wenigen Jahren oder doch Jahrzehnten den Tücken der Hagelwetter vor allem in den fünfziger Jahren zum Opfer fiel.

Die Unternehmungen dieser Zeit sind fast ausschließlich auf genossenschaftlicher Grundlage aufgebaut.[7]) Der örtlichen Bedarfsbefriedigung entsprechend herrschten fast durchwegs lokal beschränkte Organisationen, deren großzügige Ausgestaltung auch durch die politische Zerrissenheit Deutschlands und durch den Mangel eines ausgedehnten und zuverlässigen Verkehrs- und Nachrichtenwesens bedeutend gehemmt wird. Dazu fehlen noch alle Erfahrungen und statistischen Grundlagen für den Betrieb der Hagelversicherung, und die Tätigkeit beschränkt sich allerorts auf ein unsicheres Tasten, ein vorsichtiges Probieren mit dem neuen Problem.[8]) Nur ein Teil der bestehenden Gesellschaften vermag der Schwierigkeiten Herr zu werden, und das Jahr 1853 mit seinen außerordentlich schweren Schäden [9]) gibt vielen den letzten Stoß. Aber das Lehrgeld all der Jahre war nicht umsonst gezahlt. Man hatte aus der verflossenen Zeit gelernt.

---

[3]) N. Frhr. v. Thuemen, Die Entwicklung. . . a. a. O. S. 119.
[4]) H. Suchsland, a. a. O. S. 55.
[5]) N. Frhr. v. Thuemen, Geschichte. . . a. a. O. S. 5.
(Jetzt: Mecklemburgische Hagel und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, Neubrandenburg).
[6]) W. Rohrbeck, Organisation a. a. O. S. 77 f.
[7]) W. Rohrbeck, Organisation a. a. O. S. 49.
[8]) W. Rohrbeck, Organisation S. 50 und
Die deutsche Hagelversicherung S. 23.
[9]) H. Suchsland, a. a. O. S. 65.

Drittes Kapitel.

Die Periode der zielbewußten, erfolgreichen Arbeit

1. Die Aktiengesellschaften.

a) Die Gründungszeit.

Mit dem Jahre 1853 bricht eine neue Periode der Hagelversicherung in Deutschland an,[1]) schon äußerlich gekennzeichnet durch Neugründung von drei Aktiengesellschaften, der „Union", der „Kölnischen" und „Magdeburger" und der Umwandlung der „Ceres von 1851" in eine Aktiengesellschaft, denen einige Jahre später noch die „Vaterländische" in Elberfeld folgte. Den Anstoß zur Gründung der mit bedeutenden finanziellen Mitteln ausgerüsteten Gesellschaften hatten die gewaltigen Hagelschläge zu Anfang der fünfziger Jahre gegeben, die den Zusammenbruch verschiedener Gegenseitigkeitsgesellschaften im Gefolge hatten.[2]) Die schweren Schäden dieser Jahre zeigten eindringlich dem einzelnen Landwirt die Notwendigkeit einer Beteiligung an der Hagelversicherung. Dazu riefen die hohen Nachschüsse der Gegenseitigkeitsgesellschaften eine Verstimmung gegen diese Versicherer hervor, brachten eine Abkehr von diesen Unternehmungen und erhöhten die Nachfrage nach Versicherungen bei Aktiengesellschaften. Das einzige seit dem Jahre 1822 bestehende Unternehmen auf Aktien, „Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft" konnte das sich rasch steigernde Versicherungsbedürfnis nicht befriedigen,[3]) sodaß eine Vermehrung der Versicherungsgelegenheit notwendig wurde. Trotzdem wäre aber wohl die Lust nach Beteiligung an einem so riskanten Geschäft nicht allzu groß gewesen, wenn nicht reichlich vorhandenes Kapital nach Anlagemöglichkeit gesucht hätte und man bereit gewesen wäre, das erhöhte Risiko auf sich zu nehmen.[4]) So fällt denn auch tatsächlich diese Gründungsperiode in die „unbestreitbaren privatökonomischen und technischen Glanzzeiten des modernen spekulativen Privatkapitalismus" (Adolf Wagner),[5]) in der die ganze Kraft und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des assoziierten Privatkapitals hervortritt.[6])

Jetzt erst haben die früher angedeuteten Veränderungen in der landwirtschaftlichen Betriebsweise und die Erstarkung des vom Zwang befreiten selbständigen Unternehmertums solche Fortschritte gemacht, daß das ursprünglich vornehmlich auf Großgrundbesitzer und Pächter beschränkte Versicherungsbe-

---

[1]) W. Rohrbeck, Organisation S. 59.
[2]) N. Frhr. v. Thuemen, a. a. O. S. 21.
[4]) N. Frhr. v. Thuemen, Die Entwicklung a. a. O. S. 120 f.
[5]) H. Suchsland, a. a. O. S. 67ff. und
A. Manes, a. a. O. S. 30 f.
[6]) H. Suchsland, a. a. O. S. 67 ff.

dürfnis Allgemeingut weiter Kreise der Landwirtschaft geworden ist, zumal die Landwirtschaft mehr und mehr gezwungen wird, sich ihr Betriebskapital flüssig zu halten.[7]) Damit waren um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Voraussetzungen für eine großzügige Tätigkeit der deutschen Hagelversicherungsaktiengesellschaften geschaffen, wobei nicht mehr politische Grenzen, sondern wirtschaftliche und technische Zweckmäßigkeitsgründe für die Ausbreitung der Versicherungsunternehmen maßgebend waren.[8])

b) Organisatorische und technische Umgestaltungen.

In der Ausdehnung des Geschäftsbereiches über ganz Deutschland oder doch einen großen Teil der deutschen Staaten liegt der erste wesentliche Fortschritt gegenüber der bisherigen örtlichen Begrenztheit der Gesellschaften.[9]) Die Erkenntnis, daß nur bei genügender räumlicher Verteilung der Risiken der notwendige Ausgleich erzielt werden kann, bricht sich nun auch bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften Bahn und bringt die Umstellung bestehender Gesellschaften oder Neugründungen auf gleicher Grundlage.

Vor allem galt es, den Hauptmangel zu beseitigen, das vollkommene Fehlen ausreichender Statistiken über Hagelgefahr und Hagelhäufigkeit. Durch den Zusammenschluß der Aktiengesellschaften in einem Verband, wurde wertvolles statistisches Material zusammengetragen, ausgewertet und der Allgemeinheit nutzbar gemacht. So wurden die ersten rationellen Grundlagen einer versicherungstechnischen Behandlung der Wagnisse gewonnen[10]) und der Einschätzung der Risiken eine feste Grundlage gegeben. Mit der bisherigen Schablonisierung wurde aufgeräumt und jedes Wagnis nach den individuellen Verhältnissen eingeschätzt.

Die Einteilung des Landes in Ortsgefahrenklassen und die Abstufung der Risiken hinsichtlich der Fruchtempfindlichkeit der Ernte führten zu einer gerechten Beitragsbemessung, die das Vertrauen zur Anstaltsleitung erheblich steigerte und es möglich machte, die Konkurrenz mit den örtlichen Gesellschaften zu bestehen.[11]) Die Vereinheitlichung der Geschäftsgrundsätze schwächte die Schärfe des Konkurrenzkampfes ab und ermöglichte es, das Hauptaugenmerk auf die innere Erstarkung der Gesellschaft und auf die Förderung des Versicherungsgedankens

[7]) W. Rohrbeck, Die deutsche Hagelvers. a. a. O. S. 23 f.
[8]) W. Rohrbeck, Die deutsche Hagelvers. a. a. O. S. 24.
[9]) H. Suchsland, a. a. O. S. 65.
[10]) W. Rohrbeck, Die deutsche Hagelvers. a. a. O. S. 24 ff.
[11]) W. Rohrbeck, Organisation a. a. O. S. 61.

zu richten. Die unermüdliche Tätigkeit der Aktiengesellschaften und die fortwährenden Verbesserungen ihrer Einrichtungen vervollkommneten die Technik der Hagelversicherung und zwangen auch die Gegenseitigkeitsgesellschaften zu einer Vervollkommnung ihrer Organisation.[12]) Ihr Verdienst ist es vor allem, wenn das deutsche Hagelversicherungswesen das vieler anderer Länder überragt und in seiner zielbewußten und erfolgreichen Arbeit allezeit vorbildlich war.

Die Methode der Aktiengesellschaften, für die Anwerbung von Versicherungen ein Netz von Agenten über das ganze Land zu spannen und so Mittelspersonen zwischen den Versicherungsnehmern und den Gesellschaften zu schaffen, bewährte sich durchaus. In nur sieben Jahren gelang es ihnen einen Versicherungsbestand von gleicher Höhe aufzubauen, wie ihn die sämtlichen Gegenseitigkeitsgesellschaften in 60 Jahren erreicht hatten. In dem Zeitraum von 1850 bis 1860 war das gesamte versicherte Kapital in der deutschen Hagelversicherung um 350 Millionen Mark, d. i. um ca. 146% gestiegen.[13]) Besondere Zugkraft hatte dabei ohne Zweifel die von den Aktiengesellschaften gebotene Möglichkeit, bei fester Prämie vollen Ersatz[14]) des Verlustes zu erhalten, auf die in Frage kommenden Kreise ausgeübt, denn gerade die Kürzung der Entschädigung[15]) in schweren Hageljahren ruft große Unzufriedenheit hervor und führt zu einer Abkehr von den Gegenseitigkeitsgesellschaften, die fast stets die Entschädigungskürzung in ihren Bedingungen vorsehen mußten; denn die meisten Versicherten sind nicht geneigt, die Gefahr eines unbeschränkten Nachschusses auf sich zu nehmen. Den bestehenden Gegenseitigkeitsgesellschaften erwuchs aus der neuen Versicherungsmöglichkeit bei den Aktiengesellschaften eine scharfe Konkurrenz, die sie um so mehr empfinden mußten, da man bisher ein Wirtschaften auf lange Sicht nicht gekannt hatte und daher auch auf die Ansammlung von Reservefonds nicht bedacht gewesen war.[16])

2. Der Wettbewerb zwischen den Aktien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften.

Die obige Darstellung könnte die irrtümliche Auffassung entstehen lassen, als sei mit einem Schlage nun plötzlich alles anders geworden und als hätten sich über Nacht ideale Zustände eingestellt. Richtig ist aber natürlich nur, daß mit der Gründung der Aktiengesellschaften diese Entwicklung angebahnt wurde und

[12]) N. Frhr. v. Thuemen, Die Entwicklung. . . a. a. O. S. 120
[13]) W. Rohrbeck, Organisation S. 60.
[14]) W. Rohrbeck, Organisation S. 60.
[15]) N. v. Thuemen, Die Entwicklung. . . a. a. O. S. 119.
[16]) W. Rohrbeck, Organisation S. 60.

daß in zielbewußter unermüdlicher Arbeit während der nächsten Jahrzehnte gewaltige Fortschritte in der Versicherungstechnik und der ganzen Betriebsführung gemacht wurden.

Trotz der unverkennbaren Erfolge und Verdienste der Aktiengesellschaften mehren sich aber bald die Klagen der bäuerlichen Kreise gerade über die Aktiengesellschaften.[17]) Für die bedeutenden Kapitalinvestierungen in den neuen Unternehmen waren nicht Idealismus und das Bestreben, der landwirtschaftlichen Produktion von Nutzen zu sein, maßgebend gewesen, sondern die Aktionäre hofften auf einen angemessenen Gewinn. So ist es verständlich, daß die Leiter der Unternehmungen auf Schutz ihrer Substanz und auf einen günstigen Verlauf des Geschäftes bedacht sein mußten. Daher bestand keine große Neigung, in besonders hagelgefährlichen Gegenden zu arbeiten und das erhöhte Risiko ohne angemessene Gegenleistung zu tragen. So ist wohl die Unzufriedenheit der Landwirtschaft von ihrem Standpunkt aus nicht unberechtigt und die Klagen über Mangel an Versicherungsmöglichkeit bei den Aktiengesellschaften und über hohe Prämien werden verständlich.

Die Gegenseitigkeitsgesellschaften waren nicht geneigt, sich auf die Deckung der hohen Risiken zurückdrängen zu lassen, und so hebt ein scharfer Konkurrenzkampf zwischen den beiden Versicherungsorganisationen an. Das Auf- und Abwogen dieses Wettbewerbs, in dem bald die Aktien- bald die Gegenseitigkeitsgesellschaften die Oberhand hatten, kann hier im einzelnen unberührt bleiben. Nur das eine ist hervorzuheben, daß in diesem Kampfe sich die Gegensätze immer mehr ausglichen und jede Versicherungsform die Vorzüge der anderen wenigstens teilweise übernehmen mußte. Das führte zu einer Vervollkommnung dieser Versicherungseinrichtung, die letzten Endes wieder der Landwirtschaft zugute kam. Die Nachteile des Umlageverfahrens wurden abgeschwächt durch eine Beschränkung des Nachschusses oder durch die Rückversicherungsmöglichkeit solcher nachträglichen Beiträge. Die Aktiengesellschaften mußten ihre Prämien genau kalkulieren und niedrig halten, wenn sie mit den niedrigen Vorprämien der Gegenseitigkeitsanstalten konkurrieren wollten; denn viele Landwirte waren geneigt, das Risiko eines Nachschusses auch weiterhin auf sich zu nehmen und so auf einen billigen Versicherungsschutz zu spekulieren. Im großen und ganzen hat der Konkurrenzkampf auf beide Organisationsformen befruchtend gewirkt und die Entwicklung der Hagelversicherung nicht unerheblich gefördert.

[17]) W. Rohrbeck, Organisation S. 62 ff.

3. Die deutsche Hagelversicherung im Jahre 1914.

Trotz besonders schwerer Hageljahre 1905 bis 1908 war die günstige Entwicklung der Hagelversicherung in Deutschland kaum aufgehalten worden, und die Hagelversicherung spielt in den letzten Vorkriegsjahren eine bedeutende Rolle für unsere Landwirtschaft. Einige Zahlenangaben werden diese Behauptung am besten belegen. Nach Rohrbeck [18]) bestanden damals (1914) im Deutschen Reiche 39 Gesellschaften, und zwar 4 Aktiengesellschaften und 35 Gegenseitigkeitsvereine, von denen aber insgesamt nur 5 ihren Geschäftsbereich (wenigstens satzungsgemäß) auf das ganze Deutsche Reich erstreckten. Wenn daneben noch zahlreiche kleine Vereine ihre Tätigkeit auch nur auf Gemeinden oder einen Bundesstaat beschränkten, so war doch für die Versicherungsmöglichkeit ausreichend gesorgt. Einer Versicherungssumme von mehr als 3½ Milliarden Mark stand eine Prämieneinnahme von über 44 Millionen Mark gegenüber, von denen der weitaus größte Teil, nämlich mehr als 34 Millionen Mark den Versicherten direkt in Form von Entschädigungen einschließlich Regulierungskosten wieder zugute kam. Die vorhandenen Reserven (Reservefonds und Spezialreserven) erreichten den Betrag von fast 39 Millionen Mark und stellten allein schon fast einen durchschnittlichen Jahresschaden sicher. So war denn die Hagelversicherung in Deutschland bei Beginn des Weltkrieges gut fundiert und in der Lage, den nunmehr einsetzenden erhöhten Anforderungen gerecht zu werden, obwohl keinerlei Vorkehrungen für derartige Zeiten getroffen waren.

4. Die deutsche Hagelversicherung im Weltkriege.

Der Mangel an erfahrenem und geschultem Personal und die Schwierigkeiten im Nachrichtendienst und im Personentransport, die sich alsbald nach Kriegsausbruch einstellten, mußten die Arbeiten der Gesellschaften besonders zur Zeit der Schadensmeldungen und Abschätzungen erheblich erschweren. Hier bewährte sich die örtliche Erweiterung der Abschätzungskräfte, zu der die Gesellschaften mit der Ausdehnung ihres Versicherungsbereichs geschritten waren. „Ohne feste Bindung an die Gesellschaften waren angesehene Landwirte und Sachver-

[18]) W. Rohrbeck, Die deutsche Hagelvers. a. a. O. S. 26 ff.
(Die amtliche vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung herausgegebene Versicherungsstatistik umfaßt nur die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen und führt nur etwa die Hälfte der bestehenden Gesellschaften auf, da ein großer Teil der Unternehmungen infolge des lokalbegrenzten Geschäftsbetriebes der Landesaufsicht untersteht.)

ständige in den einzelnen Provinzen, Kreisen und Amtsbezirken gegen Zusicherung bestimmter Gebühren verpflichtet worden, nötigenfalls bei Abschätzungen tätig zu werden.“ [19]) Ihre Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen trug gerade in den Kriegsjahren ganz erheblich zur schnellen Erledigung der Schadensschätzungen bei.

Die Erhaltung der bestehenden und die Anwerbung neuer Versicherungen lagen in diesen Jahren nicht nur im volkswirtschaftlichen, sondern auch im nationalen Interesse. Galt es doch damals, dem fast von jeder Zufuhr abgeschnittenen Deutschland die produktiven Kräfte der Landwirtschaft zu erhalten und ihre Leistungsfähigkeit zu einem Maximum zu steigern. Eine öffentliche Belehrung über die Bedeutung und die Notwendigkeit der Hagelversicherung durch Wanderlehrer und Vorträge war um so mehr angebracht, als die zurückgebliebenen Frauen aus Ersparnisgründen und in der Hoffnung auf ein baldiges Kriegsende zur Aufgabe der bestehenden Versicherungen neigten. Vor allem ist es der vorbildlichen Arbeit der Landwirtschaftskammer zu danken, daß sich die Bedeutung eines ausgedehnten Versicherungsschutzes gegen Hagelschaden mehr als bisher Bahn brach.[20])

Die deutsche Hagelversicherung war sogar so stark, daß zeitweilig an eine Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf die besetzten Gebiete [21]) gedacht wurde, sofern sich dort keine andere bessere Lösung der Versicherungsfrage finden ließe. Wieweit solche Pläne verwirklicht wurden, konnte nicht ermittelt werden. Auf jeden Fall zeigte sich die deutsche Hagelversicherung den erhöhten Anforderungen und schwierigen Aufgaben der Kriegszeit durchaus gewachsen und erfüllte dank ihrer glänzenden Organisation die in sie gesetzten Erwartungen.[22])

5. Die deutsche Hagelversicherung in der Nachkriegszeit.

Die ersten Nachkriegsjahre brachten der Hagelversicherung die gleichen Schwierigkeiten, wie fast allen anderen Wirtschaftszweigen. Vor allem war es das Problem der wertbeständigen Versicherung, das in den Jahren der rapiden Geldentwertung nur eine unvollkommene Lösung finden konnte. Das Bedürfnis nach Versicherungsnahme und die Versicherungslust gingen in erheblichem Maße zurück, da nur außerordentliche Nachschüsse

[19]) W. Rohrbeck, Der Krieg und die deutsche Hagelversicherung, Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, 15. Band, Berlin 1915, S. 580.
[20]) W. Rohrbeck, Der Krieg. . . a. a. O. S. 580 f.
[21]) Desgl. S. 581 ff.
[22]) Desgl. S. 585.

in der Erntezeit einigermaßen Deckung der eingetretenen Schäden wenigstens in Papiermark ermöglichten. Die Versicherungssummen erreichten phantastische Beträge; aber ein geordnetes Wirtschaften der Gesellschaften war nicht mehr möglich. Zudem schwanden die Substanz, das Aktienkapital und die angesammelten Reserven, sodaß die Gesellschaften bei der Stabilisierung der deutschen Währung vor dem Nichts standen.

Als endlich im Jahre 1924 die deutsche Wirtschaft wieder festen Boden unter den Füßen gewann und wertbeständiges Geld Zukunftspläne ermöglichte, da gingen auch die deutschen Hagelversicherungsgesellschaften wieder an den Aufbau und die Neuordnung ihres Geschäfts. Es ist erstaunlich, wie schnell sich der alte Versicherungsbestand wieder einstellte und wie rasch das Vertrauen zur Anstaltsleitung wieder da war. Der allgemeine Geldmangel und die Verarmung aller Volksschichten hemmten aber die Unternehmungslust und die Möglichkeit der Versicherungsnahme ganz beträchtlich. Unter diesen Umständen war es begreiflich, daß die Gesellschaften mit einem Minimum an Prämie auszukommen suchten, obwohl alle Reserven fehlten und ihre Auffüllung dringend notwendig war. Ein schweres Hageljahr konnte unter diesen Umständen eine ernstliche Bedrohung der Unternehmen bedeuten.

Schon die Jahre 1924 und 1925 brachten Hagelschäden, die nicht unbeträchtlich über dem Durchschnitt lagen. Damit hatte aber die Periode der hagelschweren Jahre erst ihren Anfang genommen, und die allgemeinen Prämienerhöhungen zeigten sich daher in der Folge als ungenügend. Die Aktiengesellschaften konnten schon froh sein, wenn die erhobenen Prämien zur Schadensdeckung ausreichten und ein Rückgriff auf das Kapital nicht notwendig war. Die Gegenseitigkeitsgesellschaften sahen sich zur Erhebung beträchtlicher Nachschüsse genötigt, was nicht gerade zur Zufriedenheit der Versicherten beitrug. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn die Landwirte die Versicherung zu fester Prämie mehr bevorzugten. Die von vornherein höheren Beiträge der Aktiengesellschaften wurden schon allein der sicheren Kalkulation wegen gern in Kauf genommen. Diesem Verlangen der Versicherungsnehmer kamen auch die Gegenseitigkeitsgesellschaften entgegen und boten in erhöhtem Maße die Versicherung mit der Möglichkeit der Nachschußrückversicherung. Gegen eine Zusatzprämie war hier eine Befreiung von den notwendigen Nachschüssen gegeben.

So schwer die Hagelversicherung unter den weitverbreiteten und heftigen Hagelschäden zu leiden hatte, ist sie doch den an sie gestellten Anforderungen durchaus gerecht geworden und hat auch aus diesen Jahren besonders eindringlich die Wich-

tigkeit einer einheitlichen und gemeinsamen Statistik gelernt und die Notwendigkeit des Arbeitens auf lange Sicht erkannt.

Die bäuerlichen Kreise aber dürften immer mehr zu der Erkenntnis gekommen sein, daß die Versicherungsnahme eine unerläßliche Notwendigkeit für die Erhaltung des Besitzes und für den Wohlstand ist. Mit der daraus folgenden weiteren Verbreitung der Hagelversicherung dürfte aber deren Existenz auch sichergestellt sein und die Ansammlung ähnlicher Reserven, wie in der Vorkriegszeit möglich werden, sodaß die Gesellschaften wohl gerüstet neuen erhöhten Anforderungen und den Launen des Wetters Trotz bieten können zum Segen unserer Landwirtschaft und der deutschen Volkswirtschaft.

Dritter Teil.

Die Bayerische Landes-Hagelversicherungsanstalt.

Erstes Kapitel.

Die Hagelversicherung in Bayern bis zur Gründung der Landesanstalt.

Erster Abschnitt.

Ein Versuch in Ansbach und Bayreuth.

Der Feuerversicherung kommt innerhalb des Versicherungswesens nicht nur insofern eine besondere Stellung zu, als sie zu den ältesten Versicherungsarten überhaupt zählt, sondern ihr Verdienst ist es vor allem, daß der Versicherungsgedanke Eingang im Volke fand und Allgemeingut der Menschen wurde. Die segensreiche Wirkung der Brandkassen und der schon frühzeitig auftretenden Feuersozietäten gaben die Anregung, ähnliche Einrichtungen auch für Schäden zu schaffen, die durch andere unvorhergesehene Ereignisse entstehen. Dieses Bestreben, vereint mit den Forderungen des Physiokratismus, die Landwirtschaft zu stützen und ihr obrigkeitlichen Schutz angedeihen zu lassen, bestimmte wohl die Regierung der Fürstentümer Ansbach und Bayreuth im Jahre 1770 eine Hagelversicherung unter staatlicher Leitung ins Leben zu rufen.[1])

Die Art der Organisation läßt erkennen, daß man mit viel Verständnis und nach reiflicher Ueberlegung ans Werk ging: Eine zwangsweise Erfassung der Risiken war schon deshalb geboten, um bei der räumlichen Beschränkung überhaupt genügend Versicherungsnehmer zu finden, die einen Risikenausgleich ermöglichten. Außerdem sollte dem lästigen Hagelbettel durch diese Einrichtung gesteuert werden, und dem fehlenden Ver-

[1]) H. v. Haag—H. v. Jan, Das bayerische Hagelversicherungsgesetz vom 13. 2. 84/4. 4. 10, München 1910, S. 6 f.

ständnis für die Nützlichkeit und die wohltätigen Folgen der Hagelversicherung konnte nur der Zwang abhelfen. Sollte dieser Zwang aber nicht zur Härte für die Untertanen und besonders die bäuerlichen Kreise werden, so mußten die Beiträge zur Kasse möglichst niedrig sein. Deshalb entschloß man sich, die notwendigen Arbeiten durch bereits vorhandene geeignete Aemter vornehmen zu lassen, ohne daß dadurch die Staatsmittel allzu sehr belastet wurden. Auch der Schwierigkeit der Ersatzleistung in Naturalien, die damals in erster Linie in Frage kam, ging man aus dem Wege durch Festsetzung der Beiträge und Entschädigungen in Geld. Aber die Schwerfälligkeit des Geschäftsganges, die Schwierigkeit der Beitragsbemessung und Schadensfeststellung, die Risikenhäufung an einzelnen Punkten zeigten sich widerstandsfähiger als die wohlgemeinte Einrichtung der Regierung und veranlaßten diese, den Versuch zur Lösung der Hagelversicherungsfrage wieder aufzugeben.[2])

Zweiter Abschnitt.

Die Kreis-Hagel-Assekuranzvereine in Bayern.

1. Maßnahmen der Regierung.

Wenn auch während der nächsten 60 Jahre Nachrichten über ähnliche Versuche in Bayern fehlen, so ist doch anzunehmen, daß die allerorts einsetzende Selbsthilfe zur Lösung der Hagelversicherungsfrage in Bayern Widerhall fand. Mindestens aber beobachtete und verfolgte man mit Interesse die in anderen Landesteilen ins Leben gerufenen Unternehmungen, um selbst auch zur rechten Zeit entsprechende Einrichtungen zu schaffen. In den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts[3]) ging man denn auch an die Lösung der Frage und nahm das Problem der Hagelversicherung, für die jetzt in weitesten Kreisen ein dringendes Bedürfnis empfunden wurde, in Angriff.

Die Landtagsverhandlungen im Jahre 1831[4]) lassen erkennen, daß man von der Notwendigkeit der Hagelversicherung durchaus überzeugt war, wenn auch die Meinungen über die Lösung des Problems selbst nicht unbeträchtlich auseinander gingen. Vor allem war die Frage der Höhe der Entschädigungen Streitgegenstand. Während ein Teil der Meinungen sich für die Gewährung eines Rechtsanspruches auf die Ersatzleistungen der zu gründenden Versicherung gegenüber einsetzte, wobei aller-

[2]) G. W. Lang, Die Hagelversicherung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt Diss. Würzburg 1921, S. 138 f.

[3]) H. v. Haag — H. v. Jan, a. a. O. S. 7.

[4]) Landtagsverhandlungen vom Jahre 1831, Bd. XIII, S. 151.

dings die Entschädigungen selbst nur ein Minimum betragen sollten — entweder nur das aufgewendete Saatgetreide oder höchstens das zur Erhaltung der Familie benötigte Speisegetreide —, forderte eine zweite Richtung lediglich die Schaffung einer Unterstützungskasse, durch die bei auftretenden Notständen helfend eingegriffen werden sollte.

Alle diese Vorschläge waren wenig dazu angetan, den Wünschen der landwirtschaftlichen Kreise und ihrem Bedürfnis nach Hagelversicherung gerecht zu werden. Da zudem eine Ueberbrückung der Gegensätze kaum zu erreichen war, eine Förderung der Hagelversicherung in Bayern aber von der Regierung gefordert wurde, kam schließlich das Gesetz vom 28. Dezember 1831 zustande, „in der Absicht, die Errichtung und das künftige Bestehen von Privatvereinen zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden durch gesetzliche Bestimmungen zu befördern".[5]) Durch die Möglichkeit der „Exekution gegen säumige Vereinsmitglieder auf Zahlung der Vereinsbeiträge", die Bevorzugung der Beitragsforderungen im Konkursfalle der Mitglieder und deren Sicherung auch durch die Grundstücke und endlich durch die Befreiung der zu gründenden Gesellschaften „von den Abgaben des Stempels, der Taxen und der Einregistrierung", versuchte man offenbar einen Anreiz für die Errichtung von Anstalten auszuüben.

2. Der Hagelassekuranzverein im Isarkreis.

Bereits am 1. Mai 1833 wurden die Statuten des „Hagel-Assekuranz-Vereins im Isarkreis des Königreichs Bayern" genehmigt.[6]) Danach wurde ein freiwilliger Privatverein ausgehend vom Isarkreis errichtet, der aber für alle Kreise des Königreichs zugelassen war mit der Möglichkeit der Ausdehnung auch aufs Ausland. Er gewährte seinen Mitgliedern Versicherung gegen Hagelschäden an den Früchten auf den Feldern, wobei nur geschlossene Anwesen Aufnahme fanden und alle mit Getreide bebauten Grundstücke versichert werden mußten. Die Versicherungsbeiträge wurden nach der Hagelgefährlichkeit der Gebiete abgestuft und bewegten sich zwischen $^3/_5$ und $1^3/_5$% der Versicherungssumme. Für die Einreihung in die 6 Gefahrenklassen sollten die amtlichen Aufschlüsse über Hagelfälle in den letzten 20 Jahren nach den offiziellen Mitteilungen der kgl. Rentämter und deren Umfang maßgebend sein, wobei die während dieser Zeit ganz verschont gebliebenen Gebiete einen Beitrag von $^3/_5$%, die neunmal und mehr verhagelten Gebiete die höchsten Beiträge mit $1^3/_5$% zu leisten hatten. Ein Reservefonds, der zu-

[5]) Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1832, Nr. 13.
[6]) Regierungsblatt für das Königreich Bayern 1833, Nr. 20.

nächst das Aktienkapital mit 30000 Gulden umfaßte und in den fernerhin die erzielten Ueberschüsse fließen sollten, diente der Sicherung der vollen Auszahlung der Schäden in besonders hagelreichen Jahren.

Entschädigungspflichtig waren Schäden in Höhe von mindestens 10% der auf einem Grundstück oder einem Teil eines solchen stehenden Frucht, wobei die Ersatzleistungen höchstens 90%, mindestens aber 60% des eingeschätzten Schadens je nach den verfügbaren Mitteln betrugen. Diese Möglichkeit der Entschädigungskürzung vermied die Verpflichtung der Mitglieder zu Nachschüssen. Reichte auch die Heranziehung eines Drittels des Reservefonds zu einer Ersatzleistung von 60% nicht aus, so waren nicht vergütete Schäden den Mitgliedern gut zu bringen und aus späteren Ueberschüssen zu decken.

An der Spitze der Anstalt stand ein Direktorium; die Werbetätigkeit lag in der Hand von Agenten für die einzelnen Landgerichtsbezirke.

Schon nach kurzer Zeit stellte sich offenbar die Unzulänglichkeit der Beiträge heraus. Im Jahre 1835 wurden nämlich unterm 6. März die neuen Statuten des Vereins für den Isarkreis [7]) genehmigt, in denen die Beiträge eine Erhöhung auf 1% bis 3% der Versicherungssumme erfuhren. Gleichzeitig wurde neben der Abstufung nach der Hagelgefährlichkeit der Landesteile auch eine Berücksichtigung der Empfindlichkeit der Fruchtarten durchgeführt unter Beachtung der Zartheit der Gewächse und der durch die spätere Ernte einzelner Erzeugnisse bedingten Gefahrerhöhung. Für Oele und Handelsgewächse waren 50% Prämienzuschlag vorgesehen, während die Versicherung von Wein, Obst, Hopfen und Gemüse sogar eine 100%ige Erhöhung der Prämien bedingte.

Obwohl im Jahre 1833 auch Satzungen für die Hagelvereine des Oberdonau-, Unterdonau-, Obermain- und Untermainkreises festgesetzt und die Errichtung einer ähnlichen Organisation für später auch für den Rheinkreis in Aussicht genommen wurde, dehnte sich der Verein für den Isarkreis immer weiter aus und erstreckte sich unter dem Namen „Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern" schließlich auf das gesamte rechtsrheinische Gebiet Bayerns.[8])

Im Jahre 1889 entschied sich die Generalversammlung des Vereins für den Uebertritt in die inzwischen gegründete Landes-Hagelversicherungsanstalt und schloß sich mit nahezu allen Mitgliedern diesem Institut unter Uebertragung des Vereinsver-

[7]) Regierungsblatt f. d. Kgr. Bayern 1835, Nr. 21.
[8]) Denkschrift 1908, S. 11.

mögens und des Reservefonds an.[9]) Infolge der günstigen Entwicklung der Landesanstalt konnte die Verwaltung des Vereins ihre Aufgabe als erfüllt betrachten. Daneben mögen auch die unzureichenden Entschädigungen (72% der eingeschätzten Schäden im Durchschnitt der Jahre 1870 bis 1889) und der Wunsch, die niedrigen Verwaltungskosten der Landesanstalt mit 2 Pfg. für je 100 Mark Versicherungssumme gegenüber durchschnittlich 17 Pfg. des Vereins den Mitgliedern zunutze zu machen, dem Entschluß zum Uebertritt des Vereins durchaus förderlich gewesen sein.[9])

3. Die Unzufriedenheit mit den bestehenden Einrichtungen und neue Pläne.

Wenn die Hagelversicherungsfrage durch die Gründung der Provinzialhagelversicherungsvereine auch eine vorläufige Lösung gefunden hatte, so war damit doch den weitergehenden Wünschen der bäuerlichen Bevölkerung noch nicht genügt. Gerade die Kürzung der Entschädigungssummen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel brachte den Mitgliedern des Hagel-Assekuranz-Vereins für den Isarkreis vielfach unvollkommene Ersatzleistungen und war wenig dazu angetan, die Versicherungslust unter den Landwirten anzuregen.[10]) Zudem waren die in Bayern vorherrschenden Kleingrundbesitzer allen Neuerungen abhold, hielten zäh am Althergebrachten fest und entschlossen sich nur schwer dazu, die Kosten der Hagelversicherung als eine unentbehrliche Wirtschaftsausgabe zu betrachten. Trotz der Versicherungsmöglichkeit wurden zahlreiche Landwirte durch den teilweisen oder völligen Verlust ihrer unversicherten Ernte schwer geschädigt und in ihrer Existenz bedroht.

Unter diesen Umständen mußten die leitenden Kreise aufs neue Mittel und Wege zur Abhilfe suchen. So befaßte sich denn auch die bayerische Regierung anläßlich der schweren Schäden des Jahres 1839 wieder mit dem Plane einer staatlichen Hagelversicherung. Das einzige positive Ergebnis der eingeleiteten Verhandlungen war im Jahre 1846 der dem Hagelversicherungsverein für Bayern gewährte Zuschuß aus öffentlichen Mitteln in Höhe von 100 000 Gulden. Aber auch durch diese Subvention konnte nur einem augenblicklichen dringenden Bedürfnis gesteuert werden.

In der Folgezeit wurde die Frage der Hagelversicherung mehrfach in der Kammer der Abgeordneten aufgegriffen. Im

[9]) H. v. Haag — H. v. Jan, a. a. O. S. 8 f.
[10]) N. Frhr. v. Thuemen, Die Entwicklung. . . a. a. O. S. 145 f.

Jahre 1861 [11]) beantragte der Gutsbesitzer Freiherr von Weveld zu Sinning die Errichtung einer staatlich geleiteten öffentlichen Hagelversicherungsanstalt und wiederholte seine Forderung auf Gründung einer solchen Anstalt im Jahre 1866.[12]) Wenn auch die Verwirklichung eines solchen Planes von der Regierung noch nicht in Angriff genommen werden konnte, — vielleicht wollte man auch die Entwicklung der Aktiengesellschaften abwarten und versprach sich von ihrer Tätigkeit wesentliche Erfolge — so wurde doch die Interpellation [13]) des Abgeordneten Birner vom 19. 12. 1873 mit der Zusicherung beantwortet, „daß die Staatsregierung der Hagelversicherung ihre vollste Teilnahme und Aufmerksamkeit zuwende." Dagegen ständen einer Versicherung auch gegen Ueberschwemmung, Schneedruck und Nachtfröste, wie sie Birner forderte, unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Die Worte der Interpellation [13]) „daß die Mehrzahl der Landwirte, namentlich die mittleren und kleineren eine vom Staate gehandhabte allgemeine und deshalb billig gestellte Versicherung ersehnt und mit Freude begrüßt und in einer solchen Anstalt nicht eine neue Last oder drückenden Zwang, sondern im Gegenteile dankbar eine Wohltat erblickt", zeigen deutlich, daß die hohen Prämien der Ausbreitung und Verallgemeinerung der Hagelversicherung in Bayern hindernd im Wege standen und daß andererseits ein allgemeines und dringendes Bedürfnis nach Versicherungsschutz auch in kleinbäuerlichen Kreisen vorhanden war.

4. Die Privatgesellschaften [14]) in Bayern.

Die gesteigerte Nachfrage nach Versicherung suchten sich die großen privaten Hagelversicherungsgesellschaften in wachsendem Umfange durch Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Bayern zunutze zu machen. Von den bestehenden Aktiengesellschaften nahm zuerst die „Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft" im Jahre 1856 die Tätigkeit in Bayern auf. Ihrem Vorgehen folgten die „Vaterländische Hagelversicherungsgesellschaft" im Jahre 1869 und die „Allgemeine Deutsche Hagelversicherungsgesellschaft" in Weimar im Jahre 1871. Allerdings wurden die an die Geschäftsaufnahme in Bayern geknüpften Erwartungen dieser Gesellschaften weder hinsichtlich der Zahl der versicherten Mitglieder und der Versicherungssummen er-

[11]) v. Haag — v. Jan, a. a. O. S. 19 u. Verhandl. d. Kammer d. Abgeordneten. Sten. Ber. 1859/61, Bd. II, S. 17.

[12]) Verhandl. d. Kammer d. Abg. Sten. Ber. 1866/67, Bd. I, S. 282.

[13]) v. Haag — v. Jan, a. a. O. S. 19 u. Verhandl. d. Kammer d. Abg. Sten. Ber. 1873/74, Bd. I, S. 106 u. S. 130.

[14]) v. Haag — v. Jan, a. a. O. S. 10 ff.

füllt, noch auch konnte der Geschäftsverlauf die Anstaltsleitungen befriedigen. Vielmehr waren die Geschäftsergebnisse für diese Gesellschaften recht unbefriedigend und zudem verlustreich. Die „Magdeburger“ hatte bereits in der Zeit von 1856 bis 1883 einen Verlust von mehr als 1,2 Millionen Mark aus dem altbayerischen Geschäft erlitten, und die „Union“ beziffert ihren Gesamtverlust während ihrer Tätigkeit in Bayern bis zum Jahre 1886 auf über eine halbe Million. Unter diesen Umständen ist es verständlich, daß die „Union“ sich bereits im Jahre 1886 aus Bayern zurückzog und auch die beiden anderen Aktiengesellschaften ihre Tätigkeit dort ganz einstellten.

Aehnlich ging es auch den Gegenseitigkeitsgesellschaften, die Bayern in ihren Geschäftsbereich einbezogen, sodaß bereits im letzten Vorkriegsjahre nur noch die Hagelversicherungsgesellschaft „Borussia“ in Berlin und die „Norddeutsche“ Hagelversicherungsgesellschaft in Berlin Geschäfte in Bayern tätigten. Diese beiden Gesellschaften arbeiten auch heute noch in Bayern.

Zweites Kapitel.

Die Entstehung der Landesanstalt.

1. Die Verhandlungen bis zur Gründung.

Trotz der vielfach gebotenen Versicherungsmöglichkeit blieb die Beteiligung der bayerischen Landwirte an der Hagelversicherung weiterhin unbedeutend. Es mag dahin gestellt bleiben, inwieweit die bestehenden Gesellschaften selbst an diesem Zustand Schuld trugen und inwiefern die Vorwürfe gegen die Privatgesellschaften berechtigt sind, die neben anderen Suchsland [1]) erhebt. Uns möchte es fast scheinen, als brachte man in den Kreisen der Versicherungsnehmer der Hagelversicherung doch nicht die rechte Beachtung entgegen. Andererseits mögen wohl die hohen Prämien, die bei der mangelnden Statistik aber als durchaus gerechtfertigt angesprochen werden müssen, dazu beigetragen haben, das Hagelrisiko selbst auf sich zu nehmen, anstatt die hohen Prämienbeträge „nutzlos“ von vornherein auszugeben und dazu noch die Nachschußverpflichtung auf sich zu nehmen oder nur teilweise Entschädigung zu erhalten.[2])

Man war in den leitenden Kreisen Bayerns schon längst davon überzeugt, daß die Regierung helfend eingreifen müsse. Die Verwirklichung aller derartigen Pläne war aber letzten Endes daran gescheitert, daß eine geeignete Zentralstelle zur Führung

[1]) H. Suchsland, a. a. O. S. 118.
[2]) Denkschrift 1908, a. a. O. S. 11.

der Hagelversicherungsgeschäfte nicht vorhanden war,[2]) ihre Neuschaffung aber hohe Verwaltungskosten mit sich bringen mußte, sodaß die geforderte und erwartete Prämienermäßigung dadurch illusorisch werden mußte.

In ein vollkommen neues Stadium trat die ganze Angelegenheit erst mit der Schaffung der Kgl. Brandversicherungskammer.[3]) Die bisher in der Hand der Kreisregierungen und Distriktspolizeibehörden gelegene Anstaltsverwaltung wurde der neu gegründeten Zentralstelle übertragen. Mit dieser Reformation in organisatorischer Beziehung wurde gleichzeitig eine Revision der Prämienhöhe und Versicherungsbedingungen verknüpft. Mit einer möglichst billigen Verwaltung und gerechten Geschäftsführung sollte eine schonende Behandlung im Schadensfalle Hand in Hand gehen. Der Grundsatz der individuellen Prämienbemessung brach sich Bahn und erforderte eine einheitliche Statistik unter einer zentralen Leitung. Die durch das Gesetz vom 3. April 1875 eingeleitete fortschrittliche Entwicklung des Staatsinstituts und die Leistungen der Kgl. Brandversicherungskammer fanden restlose Anerkennung im In- und Auslande. So kann es nicht wundernehmen, daß sich die Aufmerksamkeit all der Grundbesitzer, die schon seit Jahren eine Reform des Hagelversicherungswesens erstrebten, auf die neue Anstalt richtete und daß sie sich von ihrer Mitwirkung die Verwirklichung der alten Pläne erhofften.

Nur wenige Jahre dauerte es, bis der Gedanke der Durchführung der Hagelversicherung unter Leitung der Brandversicherungskammer[4]) in der Oeffentlichkeit laut wurde und lebhaften Widerhall bei allen Beteiligten fand. Auf der am 6. Sept. 1879 zu Wasserburg abgehaltenen landwirtschaftlichen Versammlung[5]) erörterte Regierungsdirektor v. Jodlbauer zum ersten Male die Vereinigung der Hagelversicherung mit der Brandversicherung. Seine Vorschläge über die Errichtung der neuen Staatsanstalt sind um so bemerkenswerter, als später seine Anregungen in allen wesentlichen Teilen die Zustimmung der Regierung und der Volksvertretung fanden und Bestandteile des Gesetzes wurden. Die Beachtung, die man in den Kreisen der Landwirtschaft den Ausführungen Jodlbauers schenkte, fand ihren Niederschlag in den beiden Interpellationen des Jahres 1881 in der Kammer der Abgeordneten. In der Sitzung vom 11. Februar forderte der Abgeordnete Landmann die Errichtung einer unter staatlicher Leitung stehenden Hagelversicherungsanstalt und am 23. 11. 1881

[2]) Denkschrift 1908 a. a. O. S. 11.
[3]) Denkschrift 1908 a. a. O. S. 11.
[4]) Denkschrift 1908 a. a. O. S. 21 ff.
[5]) v. Haag — v. Jan, a. a. O. S. 21 ff.

wurde eine Interpellation im gleichen Sinne von dem Abgeordneten Geiger eingebracht. Die Regierung mußte sich nun mit der Frage eingehender befassen und ließ dann auch durch den Staatsminister des Innern Freiherrn von Feilitzsch ihre Bereitwilligkeit zum Ausdruck bringen, eine zufriedenstellende Regelung der Hagelversicherungsfrage zu versuchen und nach Abschluß der eingeleiteten Vorarbeiten ein entsprechendes Gesetz auszuarbeiten und der Kammer vorzulegen. Die Verhandlungen mit den maßgebenden landwirtschaftlichen Organisationen wurden alsbald aufgenommen und vom Generalkomitee des landwirtschaftlichen Vereins ein Gutachten in der Hagelversicherungsfrage eingefordert. In den Sitzungen des Generalkomitees waren die Meinungen über die Versicherungsgrundlage stark geteilt. Es galt in erster Linie eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob die neue Anstalt den Versicherungszwang einführen oder der Freiwilligkeit des Beitritts im Wettbewerb mit den bestehenden Gesellschaften den Vorzug geben sollte.

In der erstmaligen Sitzung gelang es zwar dem Referenten Hofrat Dr. Simmerl dem Prinzip der Freiwilligkeit zum Durchbruch zu verhelfen, aber die heftige Gegenströmung, die noch durch die Stellungnahme einiger Kreiskomitees verstärkt wurde, erforderte die Ausarbeitung eingehender „Vorschläge", die alle mit dem Zwangsprinzip verknüpften Konsequenzen darlegen sollten.

In der Vollsitzung des Generalkomitees vom 3. Oktober 1882 fiel dann die Entscheidung. Während der Berichterstatter Freiherr von Cetto in seinem Referat die Vorteile einer Landeshagelversicherungsanstalt gründlich darlegte und in einem Kompromißvorschlag wenigstens für eine Gruppe von Grundstücken (des Staates, der Gemeinden, Stiftungen und unter gewissen Voraussetzungen auch der hypothekarisch verpfändeten Grundstücke) den Beitrittszwang forderte, entwickelte Hofrat Dr. von Helferich in seinem „Correferat" alle Bedenken, die einer Zwangsversicherung entgegenstehen.

Das Ergebnis der Beratungen war die Ablehnung des Zwangsprinzips seitens des Generalkomitees und der Antrag bei der Staatsregierung auf Errichtung einer auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit beruhenden Anstalt. Nach Klärung dieser grundsätzlichen Frage konnte nunmehr das Staatsministerium des Innern einen entsprechenden Gesetzentwurf ausarbeiten und dem Landtage vorlegen.[6])

[6]) H. v. Haag — H. v. Jan, a. a. O. S. 21 ff.

2. Die Gründung der Landesanstalt.

Aus den Motiven zu dem am 29. September 1883 vorgelegten Gesetzentwurf und aus den Erklärungen des Staatsministers Freiherrn von Feilitzsch während der Kammerverhandlungen geht klar hervor, daß die Regierung die bisherige Arbeit der Privatgesellschaften durchaus zu würdigen wußte und sich nicht zu ihnen in Gegensatz setzen wollte. Andererseits war sie sich auch klar darüber, daß die Gründung der Landes-Hagelversicherungsanstalt ein Wagnis bedeute und nur eine langsame und allmähliche Entwicklung, verbunden mit einer äußerst vorsichtigen Politik eine Erfüllung der hochgespannten Hoffnungen bringen könne. Unter Würdigung der Anregungen des Generalkomitees ging der Entwurf von folgenden wesentlichen Gesichtspunkten aus: „Freiwilligkeit der Beteiligung ohne Ausschluß der Privatgesellschaften, Vergütung der Schäden auf Grundlage der Gegenseitigkeit, feste Beiträge ohne Nachschüsse, Verwaltung der Anstalt durch die Kgl. Brandversicherungskammer, möglichste Verringerung der Verwaltungskosten mit tunlichster Vereinfachung des Schätzungsverfahrens".[7])

In den Kammerverhandlungen selbst nahm der Staatsminister nochmals grundsätzlich Stellung zu dem Entwurf und machte u. a. folgende beachtenswerte Ausführungen:[8])

„Was ist der Grund der Einbringung dieses Gesetzentwurfes gewesen? Der Grund war der, den Wünschen, die hier in diesem hohen Hause und in landwirtschaftlichen Kreisen vielfach zum Ausdruck gebracht wurden, zu entsprechen, der Landwirtschaft zu helfen und dadurch für das Gesamtwohl eine nützliche Anstalt zu schaffen. Die Regierung hatte dabei namentlich im Auge: eine billige Verwaltung, möglichst billige Prämien und möglichst hohe Entschädigungen. Sie hatte ferner im Auge, daß bei der Hagelversicherung durch die ins Leben zu rufende Anstalt die Interessen der Beteiligten in möglichst wohlwollender Weise gewahrt werden, sowohl bei der Schätzung als sonst. Bevor die Regierung diesen Entwurf dem Landtage vorlegte, hat derselbe viele Stadien durchlaufen, und seit Jahren war die Regierung bestrebt, die Intentionen der Landwirte zu hören und darnach den Gesetzentwurf zu gestalten. Die landwirtschaftlichen Vereine des ganzen Königreiches wurden in der Sache gehört, dieselben haben sich im großen Ganzen im Sinne des Entwurfes ausgesprochen. Vorher wurden noch von vielen Landwirten Gutachten eingeholt und auch von vielen Mitgliedern dieses Hauses selbst, und im großen Ganzen hat es mich damals gefreut zu

[7]) Sten. Ber. der Kammerverhandlungen 1883 84, Bd. I, S. 130.
[8]) Desgl. Bd. I, S. 508 u. 544.

hören, daß fast ausnahmslos die Mitglieder aus den verschiedensten Kreisen des Landes mit den Prinzipien des Gesetzentwurfes einverstanden waren. Manche meinten, die Regierung wolle eine förmliche Staatsanstalt. Niemals bei Aufstellung des Entwurfs hat die Regierung diesem Gedanken Raum gegeben, sondern die Regierung wollte nur eine auf Gegenseitigkeit beruhende Anstalt der Versicherten errichten unter staatlicher Leitung.

Die Errichtung einer öffentlichen Hagelversicherungs-Anstalt ist eine Zweckmäßigkeitsfrage. Man darf nicht zu große Erwartungen von der neu zu errichtenden Anstalt hegen, und ich möchte heute öffentlich vor solchen allzu großen Hoffnungen warnen. Nach meiner Ansicht soll die Anstalt klein anfangen, soll sparen so gut sie kann, sich allmählich kräftigen, und in späteren Jahren das zutage fördern, was von vielen Seiten vielleicht heute schon in Aussicht genommen ist. Die staatliche Mitwirkung, eine billige Verwaltung und namentlich Nichtzahlung von Dividenden auch in guten Jahren, werden es der Anstalt ermöglichen, bald einen Reservefonds von entsprechender Höhe anzusammeln und dadurch die Entschädigung selbst in reichlicherem Maße angedeihen zu lassen. Hierin wird der Nutzen bestehen, den die Regierung durch die neu zu errichtende Anstalt sich vor Augen stellt.

Warten Sie die Erfahrungen ab und hoffentlich werden diese dazu dienen, die Verhältnisse zu klären und mit der Zeit eine Anstalt herauszubilden, welche als Musteranstalt nicht allein für Bayern, sondern vielleicht für weitere Kreise angesehen werden kann."

In sieben Kammerverhandlungen [9]) wurde der Gesetzentwurf eingehend durchberaten und gelangte nach geringen Aenderungen fast einstimmig zur Annahme. Am 13. 2. 1884 wurde dann das Gesetz erlassen, und da man bereits alle notwendigen Vorarbeiten in Angriff genommen hatte, konnte die Bayerische Landes-Hagelversicherungsanstalt am 1. 3. 1884 den Geschäftsbetrieb aufnehmen.[10])

Drittes Kapitel.

Die Organisation der Bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt.

Es kann hier nicht Aufgabe sein, die Organisation der Bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt im einzelnen darzulegen,

[9]) Sten. Ber. der Kammerverhandlungen, Bd. I, S. 495 ff., 519 ff., 539 ff., 561 ff., 611 ff., 633 ff.

[10]) Denkschrift 1908 a. a. O. S. 12.

vielmehr ist eine Beschränkung dahin notwendig, die für die öffentliche Anstalt charakteristischen Momente herauszugreifen und vornehmlich auf Bestimmungen einzugehen, die entgegen der bisherigen Gepflogenheit der Hagelversicherungsgesellschaften getroffen wurden und in mancher Hinsicht als vorbildliche Einrichtungen gelten konnten.

Erster Abschnitt.

Die Organisation der Landesanstalt.

1. Freiwilligkeit des Beitritts und freier Wettbewerb.

Bei vollkommener Freiwilligkeit des Beitritts erfolgte ein Ausschluß der Privatgesellschaften nicht, die Anstalt stand also im freien Wettbewerb mit den anderen in Bayern zugelassenen Gesellschaften.

Für die Ablehnung des Zwanges und einer Monopolstellung der Anstalt sprach die Tatsache, daß die Pflichtversicherung eine ungeheuere Arbeit im Gefolge gehabt hätte, da dann etwa 500 000 Anträge von der Brandversicherungskammer zu bewältigen gewesen wären. Daneben ließ der Mangel ausreichender statistischer Erfahrungen keinen genügenden Ueberblick über das damit übernommene Risiko zu, so daß ungewöhnliche Schäden in den ersten Jahren der Versicherung erhebliche Schwierigkeiten und sogar die Unmöglichkeit der Fortführung der Anstalt mit sich bringen konnten. Endlich hätte der Zwang von vornherein eine nicht zu unterschätzende moralische Verpflichtung in sich geschlossen, höhere Staatssubventionen zu bewilligen und die staatliche Einrichtung in schweren Hageljahren unbedingt zu stützen.[11])

2. Die Verwaltung der Anstalt.

Möglichster Billigkeit des Versicherungsschutzes mußte das Hauptaugenmerk zugewendet werden, da man sich in den Kreisen der bayerischen Landwirtschaft gerade in dieser Hinsicht wesentliche Vorteile durch die Schaffung der staatlichen Anstalt versprach. Die Führung der Direktionsgeschäfte und die Kassenhaltung lagen in der Hand der staatlich geleiteten Gebäude-Brandversicherungsanstalt. Die hierfür abzuführende Pauschalsumme von nur 2 Pfg. für 100,— M. Versicherungssumme konnte zwar diese Leistung nur zum Teil abdecken, aber man glaubte, daß die Belastung der Brandversicherten, soweit sie

[11]) H. v. Haag — H. v. Jan, a. a. O. S. 56 f.

nicht auch bäuerlichen Kreisen angehörten, schon deshalb gerechtfertigt sei, da eine Abwendung der Notlage von der Landwirtschaft der gesamten Volkswirtschaft Bayerns zugute komme.[12]) Auch die Befreiung der Anstalt von Staatsgebühren und die Portofreiheit spielten eine nicht unbedeutende Rolle. Die Anwerbe- und Inkassokosten entfielen auch fast völlig, da die Bürgermeister als Berater der Versicherungsnehmer fungierten und Agentendienste ausführten und da die Rentämter die Einziehung der Beiträge übernahmen.[13])

Dem Gegenseitigkeitsprinzip der Anstalt entsprechend, wurde auch den Mitgliedern ein Einfluß auf die Verwaltung gesichert. Der Anstalt wurde ein Landesausschuß beigegeben, der aus 8 von den Landräten eines jeden Regierungsbezirks auf die Dauer von 6 Jahren gewählten Versicherten und aus einem von dem Generalkomitee (später Landwirtschaftsrat) abgeordneten Vertreter bestand. Dazu kam noch ein Regierungskommissär und der Vorstand der Bayerischen Versicherungskammer.[14])

Die Zustimmung dieses Ausschusses war einzuholen insbesondere bei der teilweisen Verwendung des Reservefonds zur Leistung der Entschädigungen, bei einer Aenderung der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, der Beitrittsgebühren und der Grenze, von welcher an Entschädigung zu leisten war. Diese betrug zunächst 6% und wurde später auf 10% erhöht,[15]) um die Schwierigkeit der Schätzung geringer Schäden zu vermeiden und die Abwicklung der Schätzung nicht zu schwierig zu gestalten und aufzuhalten. Der Ausschuß war ferner über eine Kürzung der Entschädigungsquote zu hören, und ihm war die Anstaltsrechnung alljährlich zur Einsichtnahme und Abgabe von Erinnerungen vorzulegen. Endlich wählte er die Mitglieder des Schiedsgerichts aus seiner Mitte und bestimmte den Vorsitzenden. Aufgabe des Schiedsgerichts war die Entscheidung über Beschwerden der Versicherten besonders hinsichtlich der Schadensschätzungen.[16])

Zweiter Abschnitt.

Die Organisation der Versicherung.

1. Das Beitragssystem.

Dem Bemühen der Anstalt um die Stetigkeit der Anzahl und Gattung der Versicherten diente die Bestimmung, daß die Versicherung nur durch Kündigung seitens der Anstalt oder

[12]) Denkschrift 1908 a. a. O. S. 20.
[13]) H. v. Haag — H. v. Jan, a. a. O. S. 25 ff. u. S. 116
[14]) H. v. Haag — H. v. Jan, a. a. O. S. 120.
[15]) Desgl. S. 113 f. und S. 161.
[16]) Art. 21 des Bayer. Hagelvers. Ges. von 1884.

des Mitgliedes erlischt. Dadurch wurde der Versicherte auch vor einer Fristversäumnis zur Erneuerung seines Antrages geschützt und eine Minderung der Arbeit erzielt. Der Antrag bei Eintritt in die Anstalt erforderte unter diesen Umständen zwar größte Sorgfalt, aber die Versicherung lief in der Folgezeit selbsttätig weiter. Zudem konnte vom 3. Versicherungsjahre an auch die Durchschnittsversicherung gewählt werden, bei der der durchschnittliche Ertragswert der abgelaufenen Jahre als Versicherungssumme angenommen wurde, so daß selbst die Einreichung eines Anbauverzeichnisses für die Folge entfiel und nur noch alle 10 Jahre vorzulegen war.[17])

Nach sorgfältiger Prüfung der bisher bestehenden Beitragssysteme entschied man sich für feste Prämien, um den Mitgliedern eine genaue Kalkulation zu ermöglichen. Da aber über die erhobenen Beiträge hinaus außer dem Staatszuschuß und den Zinsen des Vermögens keine Mittel vorhanden waren, mußte der Ausgleich bei höheren als den rechnungsmäßigen Schäden durch eine Kürzung der geschätzten Entschädigungssummen geschaffen werden. War dadurch eine Entschädigung von mindestens 80% möglich, so hatte es dabei sein Bewenden. Nur in besonderen Notfällen, also wenn die Entschädigung weniger als 80% betragen hätte, war der Reservefonds zu höchstens einem Viertel seines Betrages heranzuziehen, um 80% Entschädigung zahlen zu können. Konnten auch dann noch nicht 80% vergütet werden, so mußte die Entschädigung weiter gekürzt werden.[18])

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgte bis spätestens Mitte Oktober. Es war dies deshalb nötig, da die Beiträge zwar am 1. März fällig wurden, aber die Einhebung erst nach der Ernte erfolgte.[19])

Die Beiträge wurden aus der Versicherungssumme nach Ortshagelgefahrs- und Fruchtempfindlichkeits-Klassen berechnet, da sich die Hagelgefährlichkeit nach der Lage des versicherten Grundstücks (Ortshagelgefahr) und nach der darauf angebauten Fruchtgattung richtet. Beide Momente müssen bei der Prämienbemessung nach dem individuellen Risiko Berücksichtigung finden, da es nach den statistischen Ergebnissen einerseits vom Hagel bevorzugte Gegenden gibt und andererseits die verschiedenen Fruchtgattungen sich dem Hagel gegenüber mehr oder weniger widerstandsfähig zeigen oder auch infolge der späteren Ernte längere Zeit der Hagelgefahr ausgesetzt sind. Im Jahre 1910 bestanden 25 Ortshagelgefahrklassen, bei deren Festsetzung

[17]) H. v. Haag — H. v Jan a, a. O. S. 62 ff, S. 55 ff., S. 156 ff.
[18]) H. v. Haag — H. v. Jan, a. a. O. S. 103 ff.
[19]) H. v. Haag — H. v. Jan, a. a. O. S. 69 ff. u. S. 106.

sowohl der für jede Gemeinde ermittelte Durchschnittsschadensprozentsatz als auch zur besseren Erfassung der Schwankungen der örtlichen Hagelgefahr der Durchschnittsschadensprozentsatz des betreffenden Rentamtsbezirks in Betracht gezogen wurde.[20])

Die Einreihung der Gemeinden wurde alljährlich vor Beginn des Versicherungsjahres geprüft, wobei darauf gesehen wurde, daß die einzelnen Gemeinden im Laufe einer größeren Anzahl von Jahren den Ausgleich zwischen den Leistungen der Versicherten und den Gegenleistungen der Anstalt bieten sollten, entsprechend dem Prinzip der Gegenseitigkeit der Versicherung.[21])

Hinsichtlich der Fruchtempfindlichkeit bildeten sich im Laufe der Zeit größere Feinheiten heraus, so daß im Jahre 1910 insgesamt 10 Klassen hierfür geschaffen waren. Die erste umfaßte die am wenigsten empfindlichen Pflanzen (Gräsereien, Klee, Futterkräuter usw.), dann folgten Weizen, Gerste und Hafer, die dritte Klasse hatte die größte Bedeutung, da in ihr die übrigen Getreidearten, die Hülsenfrüchte, Hack- und Oelfrüchte vereinigt waren. Am höchsten klassifiziert waren naturgemäß Weintrauben und Tabake.[22])

Vom Staate wurde die Bayerische Landes-Hagelversicherungsanstalt mit einem Stammkapital von 1 Million Mark dotiert, dessen Zinsen in Höhe von jährlich 40 000,— M. in den Reservefonds flossen. Der jährliche Zuschuß von 40 000,— M., der durch einen besonderen Zuschuß von 70 000,— M. seit 1892 erhöht und seit 1898 auf 200 000,— M. festgesetzt wurde, kam den Versicherten direkt in Form der Prämienverbilligung bzw. durch eine höhere Entschädigungsquote zugute. Nach dem besonders schadenreichen Jahre 1903 wurde der Reservefonds durch einen weiteren einmaligen Staatszuschuß in Höhe von 1½ Millionen Mark wesentlich gestärkt.[23])

2. Das Flurmaximum.

Auch bei der Freiwilligkeit des Beitritts bestand immerhin die Gefahr, daß vor allem schlechte Risiken von der Versicherungsmöglichkeit Gebrauch machten, die bei den Privatgesellschaften nicht oder nur zu sehr hoher Prämie unterkommen konnten. Daher hatte die Anstalt das Recht der Ablehnung von Anträgen, das um so mehr berechtigt war, als sie die Interessen der Versicherten tunlichst wahren und bei der räumlichen Beschränkung auf in Bayern gelegene Grundstücke darauf sehen mußte, einen gesunden Risikenausgleich herbeizuführen.

---

[20]) H. v. Haag — H. v. Jan, a. a. O. S. 111.
[21]) Desgl. S. 112.
[22]) Desgl. S. 194.
[23]) Denkschrift 1908 a. a. O. S. 13 f.

Um zudem die Ansammlung eines allzu großen Risikos auf kleinem Raume zu vermeiden und die wünschenswerte Gleichmäßigkeit in der örtlichen Verteilung vornehmen zu können, erfolgte die Einführung der Flurmaxima, d. h. es wurde jeweils eine Höchstversicherungssumme angesetzt, die in einem bestimmten Landesteil von der Landes-Hagelversicherungsanstalt übernommen wurde. Darüber hinaus konnten weitere Anträge von Versicherungslustigen nicht berücksichtigt werden. Auf eine Anfrage in den Kammerverhandlungen[24]) erklärte der Staatsminister dazu, „daß das Flurmaximum sich erhöht und vermindert mit dem Steigen und Fallen des Reservefonds und mit dem Verteilen der Versicherungssumme auf die einzelnen Landesteile. Das Flurmaximum wird berechnet nach der Fläche der Bebauung und dem Ertrage, ferner nach der Hagelgefährlichkeit der Gemeinde auf Grund der Erfahrungen und Erhebungen, dann nach der Zunahme oder Abnahme der Versicherungssumme in anderen Bezirken und nach dem Stande des Reservefonds." Die dadurch gegebene Beschränkung der Versicherungsmöglichkeit trat praktisch kaum in die Erscheinung, und es sind nur wenige Fälle, in denen deshalb eine Zurückweisung der Anträge erfolgen mußte. Die Bestimmung hierüber konnte bei der Neufassung des Gesetzes im Jahre 1910 sogar ganz aus dem Gesetz gestrichen werden.[25])

3. Die Schadensfeststellung.

Die Schadensschätzung erfolgte durch eingeschworene Landwirte, die ehrenamtlich tätig waren und neben ihren Reisekosten nur geringe Tagegelder bezogen. Diese Sachverständigen haben allseits großen Anklang gefunden, „und ihre sachgemäßen gerechten Schätzungen, die Gewissenhaftigkeit, mit welcher sie bei Ausübung ihres mitunter recht anstrengenden Dienstes zu Werke gehen, und insbesondere der Umstand, daß sie jedes Grundstück, welches als beschädigt vorgezeigt wird, auch besichtigen, haben das Vertrauen zur Anstalt sehr gefestigt".[26]) Zudem wurden die Schätzungskosten nicht von den Entschädigungen abgesetzt oder durch Kürzung der Ersatzleistungen gedeckt, sondern von der Anstalt getragen.

Viertes Kapitel.

Die Entwicklung der Landesanstalt bis zum Jahre 1924.

Die Bayerische Regierung hatte mit der Errichtung der Landes-Hagelversicherungsanstalt ein beträchtliches Risiko auf sich genommen. Einmal war es nicht möglich, das mit der Hagelversicherung verbundene Risiko auch nur annähernd zu

[24]) Sten. Ber. der Kammerverhandlungen 1883 84, Bd. I, S. 570.
[25]) H. v. Haag — H. v. Jan, a. a. O. S. 61.
[26]) Denkschrift 1908 a. a. O. S. 14.

übersehen, sowohl was die Beteiligung der bayerischen Landwirtschaft an der Versicherung selbst anbetraf als auch hinsichtlich der etwa eintretenden Schäden. Außerdem hatte man teilweise neue Wege beschritten, deren Gangbarkeit und Erprobung erst die Zukunft bringen mußte. So fand denn auch die neue Anstalt innerhalb des Landes selbst und auch in der Fachliteratur recht verschiedene Beurteilung.

Suchsland[1]) sieht in der staatlichen Subvention einen schweren, verhängnisvollen Mißgriff, da dadurch die betreffende Gesellschaft ungehörig bevorzugt werde und durch sie nur die versicherten, nicht aber auch die übrigen Geschädigten die staatliche Hilfe genießen. In der Zuwendung von öffentlichen Mitteln an die Anstalt sei eine Ungerechtigkeit begründet, da diese aus der Tasche aller Steuerzahler fließen und nur einem Teil der Landwirtschaft zugute kommen. Als eine schreiende Ungerechtigkeit müsse aber die Einführung der Flurmaxima erscheinen, da dadurch vielen Landwirten die Versicherungsmöglichkeit verschlossen sei und von vornherein der Staatszuschuß nicht einmal allen Landwirten zugute kommen könne. Es mag zwar zutreffen, daß durch die Agenturdienste der Gemeindebehörden für die Anstalt und durch den Wegfall der seit 1834 in Bayern landesgesetzlich gewährten Steuernachlässe im Hagelschadensfalle an nicht versicherte Landwirte ein gelinder Zwang zur Versicherungsnahme ausgeübt wurde,[2]) aber ihre überraschend schnelle Entwicklung verdankt die Landesanstalt doch wohl in erster Linie dem Umstande, daß sich die Anstalt dank vorsichtiger Prämienpolitik, gerechter Schadensregulierung und Anpassung an die Bedürfnisse und Wünsche der Landwirtschaft bewährte und das Vertrauen der bäuerlichen Kreise Bayerns gewann. Jedenfalls hatte sie den Erfolg auf ihrer Seite.

Erster Abschnitt.

Der Mitglieder- und Versicherungsbestand.

Vor der Errichtung der Landesanstalt waren kaum 13 000 bayerische Landwirte bei den in Bayern arbeitenden Gesellschaften zusammen versichert gewesen, eine Zahl, die die Landesanstalt bereits im zweiten Jahre ihres Bestehens überschritt. Mehr als Worte vermögen hier nackte Zahlen von der günstigen Entwicklung der Anstalt zu berichten. Nach der in der Tab. 1 beigefügten Statistik war der Mitgliederbestand in den letzten Vorkriegsjahren auf über 170 000 angewachsen bei einer Ver-

[1]) H. Suchsland, a. a. O. S. 150 f.

[2]) N. Frhr. v. Thuemen, Die staatliche Landes-Hagelversicherungsanstalt in Bayern, Assec. Jahrb. Bd. XVIII, Wien 1897, S. 153 f.

sicherungssumme von etwa 300 Millionen Mark. Damit war die Anstalt nicht nur in die Reihe der großen deutschen Hagelversicherungsunternehmungen aufgerückt, sondern mit ihrem Reservefonds von 14 Millionen Mark schien die Anstalt vollkommen gesichert und allen Stürmen gewachsen zu sein.

In den 30 Jahren des Bestehens der Anstalt hatte die Zahl der allein bei der Landesanstalt Versicherten das Dreizehnfache der vordem überhaupt versicherten Landwirte erreicht, so daß etwa der dritte Teil der für die Hagelversicherung überhaupt in Betracht kommenden selbständigen bayerischen Landwirte in ihr zur gegenseitigen Hilfe gegen den Hagelschaden vereinigt war. Wie stark dabei auch der Anteil des in Bayern vorherrschenden mittleren und kleinen Grundbesitzes war, zeigt die im Jahre 1914 durchschnittlich auf die einzelne Versicherung treffende Summe von nur 1844 Mark.[3]) Die der Landwirtschaft direkt zugeflossenen Entschädigungen, zuzüglich des für sie bereitgestellten Reservefonds übersteigen die Summe der erhobenen Prämien. Einem Durchschnittsbeitrag (1884—1914) von 1,39% der Versicherungssumme stand ein Schaden von 1,49% und eine Entschädigung von 1,27% gegenüber, während im Durchschnitt die Schadensregulierungsquote 89,45% betrug.[3]) Wohl war es einige Male nicht möglich gewesen, die vollen Verluste zu ersetzen, oder doch wenigstens eine Quote von 80% des eingeschätzten Schadens zu vergüten, aber in den hagelreichen Jahren, um die es sich hier handelt, war eine Kürzung der Entschädigung immer noch besser, als der gänzliche Verlust. Wie verständnisvoll solche Kürzungen in den beteiligten Kreisen aufgenommen wurden, dafür zeugt am besten die Tatsache, daß die Mitgliederzahl und die Versicherungssumme mit einziger Ausnahme des Jahres 1905 ständig wuchsen. Die Landesanstalt erfreute sich steigender Beliebtheit, und das um so mehr, als sie stets bemüht war, berechtigten Wünschen ihrer Mitglieder Rechnung zu tragen und ihre Belange zu wahren.

Zweiter Abschnitt.

Aenderungen in der Organisation der Anstalt und der Versicherung.

1. Einfluß der Reichsgesetze von 1901 und 1908.

Wenn auch die beiden Reichsgesetze über die Versicherung[4]) für die Bayerische Landes-Hagelversicherungsanstalt schon wegen des Reservatrechts Bayerns hinsichtlich des Immobiliar-Versiche-

[3]) Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern 1893—1915. Die Prozentzahlen wurden als arithmetisches Mittel aus den Prozentzahlen des Statistischen Jahrbuches ermittelt (siehe auch Tab. 1).

[4]) Reichsgesetz vom 12. 5. 1901 über die privaten Versicherungs-Unternehmungen und Reichsges. über den Versicherungs-Vertrag vom 30. 5. 1908.

rungswesens[5]) nicht direkt in Anwendung kommen konnten, so verschloß sich die Landesanstalt doch nicht der Notwendigkeit, im Interesse der Rechtseinheit die Einrichtungen der Bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt den Reichsgesetzen möglichst anzupassen. Nicht zuletzt war man dabei auch darum bemüht, den Versicherten die Fortschritte zuzuwenden, die die Vorschriften des Versicherungs-Vertrags-Gesetzes (VVG) gegenüber dem bisherigen Rechtszustand darstellten und die Rechte der Mitglieder nicht hinter denjenigen zurückbleiben zu lassen, die den Versicherungsnehmern bei den Privatgesellschaften durch das Reichsgesetz zustanden.[6])

Am 2. Dezember 1909 ging dem Landtag ein entsprechender Gesetzentwurf zu, der dann auch als Gesetz angenommen und unterm 4. 4. 1910 vollzogen wurde.[7]) Der materielle Inhalt des Gesetzes von 1884 blieb dadurch im wesentlichen bestehen. Die Aenderungen bezogen sich vornehmlich auf die Schadensregulierung und das dabei hinsichtlich der Schadensschätzungen und diesbezüglicher Beschwerden einzuschlagende Verfahren.

Während bis dahin das Ergebnis der zweiten Schätzung, die der Versicherte innerhalb 8 Tagen bei Unzufriedenheit mit dem Ergebnis der ersten Schätzung verlangen konnte, als endgültig anzusehen war, stand nunmehr dem Versicherten binnen einer Frist von 2 Wochen nach der Zustellung der Entschädigungsfeststellung auf Grund der zweiten Schätzung die Beschwerde zum Schiedsgericht der Anstalt offen. Dadurch wurde den Mitgliedern nicht nur die Möglichkeit geboten, ihre berechtigten Forderungen zu verfechten und eine unbedingt objektive Entscheidung herbeizuführen, sondern auch eine Instanz geschaffen, die die Einheitlichkeit der Schadensschätzung gewährleistete und das Vertrauen zur Anstalt weiter festigte.[8])

Besonders auffallen muß, daß die zum Schutze des Versicherungsnehmers in § 110 des VVG erlassene zwingende Bestimmung nicht übernommen wurde, wonach dem geschädigten Versicherten eine viertägige Frist nach dem Eintritt des Versicherungsfalles für die Anmeldung des Schadens bei der Gesellschaft bleibt. Vielmehr wurde hier die ursprüngliche Frist von 2 Tagen[9]) beibehalten, wobei der Schadenstag selbst nicht mitzählte. Bei dieser Regelung ging man davon aus, daß diese Frist für Bayern mit dem vorherrschenden kleinen und mittleren Besitz und angesichts der Mitwirkung der Gemeindebehörden

[5]) Schlußprotokoll zu den Versailler Verträgen vom 23. 11. 1870, Ziff. IV, u. EVVG. Art. 2.
[6]) H. v. Haag—H. v. Jan, a. a. O. S. 31 f.
[7]) Gesetz- und Verordnungsblatt 1910, Nr. 19, S. 160 ff.
[8]) H. v. Haag—H. v. Jan, a. a. O. S. 90 ff.
[9]) Hagelversicherungs-Gesetz Art. 7, Abs. 1.

bei der Schadensmeldung vollauf genüge. Zudem wurde für unverschuldete Versäumnis der Anmeldefrist ein Ausnahmefall geschaffen, bei dem nicht die Anstaltsleitung, sondern das Schiedsgericht endgültig entschied.[10])

Bei dieser Revision wurden auch die Versicherungsbedingungen neu gefaßt.[11]) Bemerkenswert ist, daß dabei die Bayerische Landes-Hagelversicherungsanstalt erstmals von allen deutschen Gesellschaften (ausgenommen die 1847 eigens für solche Risiken geschaffene „Deutsche Hagelversicherungsgesellschaft für Gärtnereien in Berlin") [12]) auch die Versicherung von Gemüse und Gärtnereien unter Ausschluß von Zierpflanzen vorsah.

Wie bereits erwähnt, fiel damals auch die Bestimmung über das Flurmaximum, die in der Praxis seit längerer Zeit überflüssig geworden war. Die schon 1885 vom Landesausschuß vorgenommene Ermäßigung der Entschädigungsgrenze von 8% der Versicherungssumme des beschädigten Grundstücks wurde mit 6% festgesetzt und bei höheren Schäden nur eine geringe Entschädigungskürzung, beginnend mit 2%, vorgesehen.[13]) Ebenso wurde die bereits 1886 eingeführte Durchschnittsversicherung beibehalten, die eine wesentliche Erleichterung der Antragstellung für den Versicherten und eine Arbeitsminderung für die Anstalt mit sich brachte.[14])

Alle diese Aenderungen lagen im Interesse der Mitglieder der Landesanstalt und waren geeignet, die stetige und gleichmäßige Entwicklung der Anstalt weiterhin sicherzustellen. Auch der Schadensverlauf in den folgenden Jahren war durchaus günstig, so daß die bayerische Anstalt ohne Schwierigkeiten auch den erhöhten Anforderungen der Kriegszeit gerecht werden konnte. Die Mitgliederzahl hatte 1914 den Rekordstand von 172 093 bayerischen Landwirten erreicht und der Reservefonds in Höhe von über 15 Millionen Mark deckte fast 5% der Gesamtversicherungssumme. Durch intensive Werbetätigkeit gelang es in den Kriegsjahren nicht nur den Versicherungsbestand zu erhalten, sondern auch noch eine geringe Steigerung der Mitgliederzahl zu erzielen, die durchaus im Interesse der ganz auf sich selbst gestellten Wirtschaft Deutschlands lag.

2. Die Aenderungen von 1918.

In acht günstigen Hageljahren, die eine Entschädigung von jeweils 100% gestattet hatten, waren keine Mängel zutage ge-

[10]) H. v. Haag—H. v. Jan, a. a. O. S. 79.
[11]) Gesetz- und Verordnungsblatt 1910, Nr. 7, S. 67 ff.
[12]) W. Rohrbeck, Organisation a. a. O. S. 78.
[13]) H. v. Haag—H. v. Jan, a. a. O. S. 161.
[14]) H. v. Haag—H. v. Jan, a. a. O. S. 156 ff.

treten. Erst das Jahr 1917 brachte so schwere Hagelschäden, daß nicht nur die Entschädigungsquote auf 80% herabgesetzt werden mußte, sondern auch dem Reservefonds mußten noch Beträge entnommen werden, um eine Entschädigung von $^4/_5$ zu ermöglichen. Die Notwendigkeit der Entschädigungskürzung lenkte wieder die Blicke der maßgebenden Personen stärker auf die Landesanstalt, und dem Wunsche, die bestehenden Einrichtungen entsprechend den verstärkten Mitteln der Anstalt zu vervollkommnen, entsprang der Gesetzentwurf vom Jahre 1918.[15]) Dieser sah eine Reihe wichtiger Bestimmungen vor, die teils Verwaltungsmaßnahmen, teils Aenderungen materieller Natur waren und durchaus die Interessen der Versicherten verfolgten.

Vor allem suchte man die volle Entschädigung auch in schweren Hageljahren möglichst zu sichern. Bei einem Kapital von mehr als 15 Millionen Mark als Reserve erschien es mit Recht als unbedenklich, die jährlichen Zinsen aus diesem Fonds nicht mehr für die Erhöhung der Reserven zu verwenden, sondern den Zinsertrag von etwa 700 000 Mark jährlich direkt für die Schadenszahlungen zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig gab man den Forderungen auf Einführung der Versicherung mit voller Entschädigung und Nachschußpflicht insofern nach, als in Artikel 13 eine entsprechende Regelung durch die Versicherungsbedingungen neben der bisherigen Versicherungsart vorgesehen wurde.

Nunmehr wurde auch die reichsgesetzliche Anmeldefrist für Schäden übernommen, also mit vier Tagen festgesetzt, wobei auch noch in Ausnahmefällen trotz Versäumnis der Anmeldefrist eine Entschädigung bis zu $^4/_5$ von der Anstalt mit Zustimmung des Ausschusses gewährt werden konnte.

Finanziell war die Anstalt so erstarkt, daß die an die Brandversicherungsanstalt für die Verwaltung abzuführende Aversalsumme von bisher 2 Pfg. für 100 Mark Versicherungssumme verdoppelt werden konnte. (Art. 19.)

Endlich sollte sich der bestehende Ausschuß durch Zuwahl zur Vertretung wichtiger Mitgliedergruppen (z. B. Gärtnereivertreter!) ergänzen können. (Art. 20.)

Der in den geänderten Versicherungsbedingungen[16]) eingeführte „Ausschluß der Kürzung" der Entschädigungen sah hierfür zunächst einen Zuschlag von 10% der Prämie vor. Aus diesen Zuschlägen sollten die Entschädigungen dieser Mitgliedergruppe auf den vollen Betrag ergänzt werden, wenn bei der bisherigen

[15]) Verhandl. d. Bayer. Landtags 1917/18. Sten.-Ber. Bd. XIX, S. 2 u. S. 301 ff. Beilagen 2397 u. 2451.

[16]) Gesetz- und Verordnungsblatt 1918, S. 914 ff.

Versicherungsart eine Kürzung der Entschädigungen notwendig wurde. Ueberschüsse sollten in der Sonderrücklage aufgespart und nur bei Unzulänglichkeit der Zuschläge plus Rücklagen weitere Zuschüsse erhoben werden. Damit beschritt die Anstalt in der grundlegenden Frage des Beitragssystems einen neuen Weg. Offenbar sollte ein Versuch gemacht werden, inwieweit sich eine solche Einrichtung bewährte und ob der Zuschlag von 10% als ausreichend zu betrachten sei. Die Regierung glaubte wohl dadurch das gesteckte Endziel erreichen zu können, nämlich bei festen Beiträgen volle Entschädigungen zu bieten.[17])

Diese neue Versicherungsform wurde im Kreise der bayerischen Landwirte freudigst begrüßt; denn die Kürzung der Entschädigung in schweren Hageljahren war stets recht unangenehm empfunden worden, und man stand dieser neuen Einrichtung schon deshalb sympathisch gegenüber, da die Privatgesellschaften die Entschädigungskürzung nicht hatten. So schienen denn die dort versicherten Landwirte besser bedient zu werden, als es das heimatliche Unternehmen vermochte. Nach wenigen Jahren hatten dann auch fast alle Mitglieder (99,5%) die neue Versicherungsart gewählt und nunmehr Anspruch auf volle Entschädigung mit Nachschußpflicht.

3. Die Aenderungen des Gesetzes in der Inflationszeit.

Das Jahr 1921 brachte neue Aenderungen des Gesetzes,[18]) die aber fast ausschließlich formaler Natur waren und den durch die politische Entwicklung veränderten Verhältnissen Rechnung trugen.

Die Bezirksbauernkammern erhielten Einfluß auf die Aufstellung der Sachverständigen und die Landesbauernkammer und jede Kreisbauernkammer hatten je ein Mitglied zum Ausschuß zu wählen, sowie den ersten und zweiten Ersatzmann aus den Versicherten zu bestimmen. Von den Ausschußberatungen war nunmehr neben dem Staatsministerium des Innern auch das für Landwirtschaft zu benachrichtigen. Beide erhielten das Recht, Vertreter zu den Sitzungen abzuordnen. (Art. 8.)

Von größerer Bedeutung war die Neufassung des Art. 19 des Gesetzes, wonach die Hagelversicherungsanstalt an Stelle der bisherigen Aversalsumme von 4 Pfg. für 100 Mark Versicherungssumme der Brandversicherungsanstalt den Verwaltungsaufwand zu vergüten hatte, den sie ihr verursachte. Gleichzeitig wurde die Regelung der Gebühren für die Erhebung und Ab-

[17]) Sten.-Ber. des Bayer. Landtags 1917/18, Bd. XIX, S. 301 ff.
[18]) Gesetz- und Verordnungsblatt 1921, S. 32 f.

lieferung der Beiträge dem Staatsministerium des Innern vorbehalten und dabei die Einvernahme der zuständigen Stellen der Finanzverwaltung vorgesehen. Damit wurde der Hagelversicherungsanstalt die Tragung ihrer eigenen Kosten aufgebürdet und ihre Vorzugsstellung auch in dieser Hinsicht beseitigt.

In fast vierzigjähriger Tätigkeit war es der Landesanstalt unter Leitung hervorragender Männer gelungen, nicht nur allen Anforderungen gerecht zu werden und zum Segen der bayerischen Landwirtschaft zu wirken, sondern das denkbar gut fundierte Werk fand im In- und Ausland Beachtung und volle Anerkennung, und das um so mehr, als die zweckmäßigen Einrichtungen und gewaltigen Kapitalansammlungen allen Stürmen Trotz bieten mußten. Selbst einige schwere Hageljahre hätten die Grundpfeiler der Anstalt nicht erschüttern können.

Doch die Inflationszeit riß auch dieses stolze Werk in ihren Strudel. Die bayerische Regierung sah die Gefahren, die die ungeheuere Geldentwertung für die Anstalt mit sich brachte. Die Verwaltungskosten stiegen ins Ungeheuere, ohne daß die Beiträge auch nur einigermaßen folgen konnten; die durch die Versicherung erstrebte Sicherung der landwirtschaftlichen Jahreserträgnisse mußte illusorisch werden. Trotzdem war unter den damaligen Verhältnissen an eine durchgreifende Erneuerung der grundlegenden Gesetzesbestimmungen nicht zu denken, sondern man mußte sich mit den dringendsten Erfordernissen begnügen. Die Hauptsorge war die Beschaffung der notwendigen Geldmittel, um die Aufrechterhaltung des Betriebes zu sichern.

Die Anstaltsverwaltung wurde daher ermächtigt,[19]) die erforderlichen Betriebsmittel aus den Beständen der Landes-Brandversicherungsanstalt gegen Vergütung der dieser entgehenden oder erwachsenden Zinsen vorschußweise zu entnehmen, ohne wie bisher die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern einholen zu müssen. Denn die für Schuldenzinsen üblichen hohen Sätze zwangen dazu, der Anstalt möglichst große Bewegungsfreiheit zu geben und die Einnahmen raschestens zu verwirklichen.

Das Stammkapital war derart entwertet, daß die Kosten der gesonderten Buchführung höher waren, als der Wert der verbuchten Kapitalien, und wurde daher den Rücklagen einverleibt. (Art. 12.)

---

[19]) Gesetz- und Verordnungsblatt 1923, Nr. 24, S. 268 ff.

Verhandlungen des Bayer. Landtags, Sten.-Ber. 1922/23, Bd. VIII, S. 825 ff. Beilagenbd. XI, 1922/23. Beilagen Nr. 3646, 3735 u. 3771.

Trotz der schwierigen Lage hatte man den Mut, die seit mehreren Jahren (1917) versuchsweise durchgeführte Frostversicherung vom nächsten Versicherungsjahr an förmlich einzuführen und so eine Deckungsmöglichkeit auch für die alljährlich durch Frost hervorgerufenen oft recht beträchtlichen Schäden zu bieten.[20])

Schließlich sollte gemäß dem Streben nach Unabhängigkeit aller Gerichte als Vorsitzender des Schiedsgerichts vom Staatsministerium des Innern ein zum Richteramt befähigter Unbeteiligter bestellt werden.[21])

Die Geldentwertung nahm ihren Fortgang und ihr Höhepunkt fällt gerade in den Spätherbst 1923, wo die Einziehung der Beiträge und die Auszahlung der Entschädigungen für das Geschäftsjahr erfolgten. Die Entschädigungen waren aber bei der Auszahlung in Papiermark wertlos, der vielfache Millionenfonds in ein Nichts zerronnen; mehr als 22 000 Mitglieder kehrten der Anstalt den Rücken aus Unwillen über das Versagen des erhofften Schutzes. Wohl vermag ein solches Vorgehen Vernunftsgründen nicht standzuhalten, aber die in ihren Erwartungen enttäuschten Landwirte schoben dem Nächstliegenden, der Landesanstalt, die Schuld zu, ohne auch nur daran zu denken, daß die Landesanstalt für 1923 eine auf wertbeständiger Grundlage aufgebaute Versicherung angeboten hatte, die Durchführung dieser Versicherungsform aber an der ungenügenden Beteiligung der Mitglieder gescheitert war.[22]) Mag sich ein Teil der Austritte schließlich auch daraus erklären, daß die großen Papiermarkeinnahmen des Jahres 1923 falsche Wertvorstellungen hervorriefen und eine Hagelversicherung nicht mehr als unbedingt notwendig erscheinen ließen, so war doch das Vertrauen zur Landesanstalt, wie zu vielen anderen derartigen Einrichtungen, erschüttert worden.

Schon die nächsten Monate brachten den sehnlich erwarteten Umschwung. Mit der Einführung wertbeständiger Zahlungsmittel hatte es wieder Sinn, für die Zukunft zu sorgen und sich durch Versicherungsnahme gegen unvorhergesehene Verluste zu schützen. Unter diesen Umständen konnte auch die Landes-Hagelversicherungsanstalt damit rechnen, daß sich wieder ein starkes Versicherungsbedürfnis einstelle. Die nächste Sorge mußte daher sein, unverzüglich alle Vorbereitungen zu treffen und sich über die Art der Weiterführung der Anstalt schlüssig zu werden.

[20]) Bayer. Staatsanzeiger 1923, Nr. 294, Vers.-Bedingungen.

[21]) Art. 21 des Gesetzes.

[22]) Verhandlungen des Bayer. Landtags 1927/28. Beilagenbd. VIII, S. 266.

Fünftes Kapitel.

Der Niedergang der Bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt in den Jahren 1924—1927.

Erster Abschnitt.

Die Entwicklung der Landesanstalt 1924—1927.

Die Organisation der Bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt hatte sich in Jahrzehnten bestens bewährt; die gesetzlichen Bestimmungen mit ihren wiederholten Aenderungen, die vornehmlich das Interesse der Versicherten verfolgten, waren allen Fällen gerecht geworden und boten der bayerischen Landwirtschaft die Möglichkeit der Hagelversicherung zu günstigsten Bedingungen. Was lag näher, als die in normalen Zeiten erprobte Einrichtung beizubehalten und den Neuaufbau auf diese Grundlage zu stellen. Die jahrzehntelangen Erfahrungen konnten so in den Dienst der Wohltätigkeitsanstalt gestellt werden.

1. Die Lage der Anstalt und der Landwirtschaft.

Doch in einem Punkte sah man sich ins Gründungsjahr der Anstalt zurückversetzt. Der gesamte Vermögensbestand war ein Opfer der Geldentwertung geworden. Wichtige Reserven, die in schadenreichen Jahren allein den notwendigen Rückhalt bieten konnten, waren damit aufgezehrt. Für die Schadenszahlungen standen in Zukunft nur noch die erhobenen Beiträge zur Verfügung. Unter diesen Umständen wäre es doppelt dringend gewesen, die Versicherungsbeiträge nicht nur der Durchschnittsgefahr der letzten Jahrzehnte anzupassen, sondern darüber hinaus noch einen Sicherheitszuschlag in Rechnung zu stellen, um gegen alle Möglichkeiten gesichert zu sein und in günstigeren Jahren aus den erzielten Ueberschüssen möglichst bald wieder Reserven erstellen zu können. Der Verwirklichung dieser versicherungstechnisch begründeten Erfordernisse standen die tatsächlichen Verhältnisse hindernd im Wege.

Die Milliardeneinnahmen des Jahres 1923 waren den Landwirten in der Hand zerronnen und der Scheinblüte der ganzen deutschen Volkswirtschaft folgte ein erheblicher Rückschlag. Die angesammelten Kapitalien waren vernichtet, die Sachwerte großenteils zu Schleuderpreisen ans Ausland verkauft. Eine nie gekannte Geldknappheit griff allenthalben Platz und hatte den Zusammenbruch vieler in der Inflationszeit entstandenen Unternehmungen im Gefolge. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse standen tief im Preise, während die Bedarfsartikel der Landwirtschaft gegenüber den Vorkriegszeiten stark überteuert waren. Der Bauer, der in der Inflationszeit alles für Nahrungsmittel haben konnte, sah sich Absatzstockungen gegenüber und sein

Realeinkommen war erheblich geschmälert. Mehr als vordem galt es für ihn, genau zu kalkulieren und alle Betriebsausgaben auf ihre Notwendigkeit und Dringlichkeit zu prüfen. Unter diesen Umständen hätten höhere Beiträge zur Hagelversicherung von der Versicherungsnahme abgeschreckt und die Landwirtschaft dazu bestimmt, zum eigenen Nachteil und zum Schaden der gesamten Volkswirtschaft den Versicherungsschutz fallen zu lassen und auf einen günstigen Verlauf der Hagelwetter zu spekulieren.

2. Die Prämienpolitik.

Der Landesausschuß der Anstalt und die bayerische Regierung entschlossen sich unter Würdigung dieser Verhältnisse, die Ansammlung von Sicherheitsrücklagen einstweilen zurückzustellen und nur soviel an Beiträgen zu erheben, wie zur Deckung der Schäden voraussichtlich unbedingt notwendig war. So lagen denn die Grundbeiträge wohl etwas niedriger als es dem durchschnittlichen Bedarf der vorausgegangenen vier Jahrzehnte entsprach, aber bei einigermaßen günstigem Verlauf konnten sie nach Ansicht der Anstalt als ausreichend erachtet werden.[1])

Der weitaus größte Teil der Landwirte hielt auch jetzt an der Versicherung mit voller Entschädigung bei Nachschußpflicht fest, so daß man es lieber auf einen mäßigen Nachschuß ankommen lassen wollte, als der Landwirtschaft unnötig hohe Beträge zu entziehen.[1]) Vielleicht rechnete die Anstaltsleitung bei dieser Maßnahme auch darauf, daß sich ähnlich günstige Hageljahre, wie nach der Gründung der Landesanstalt in den achtziger Jahren einstellen und die neue Entwicklung begünstigen würden.

3. Die schweren Hageljahre 1924—1927.

Doch mit dem Jahre 1924 setzte überraschend und unerwartet eine Periode hagelreicher Jahre ein,[2]) wie sie die Geschichte der Hagelversicherung selbst in Bayern bisher noch nicht aufzuweisen hatte. 1924 selbst ließ sich noch leidlich an. Ein Nachschuß von 15% der Grundbeiträge war für die Mitglieder zwar erträglich, wurde aber trotzdem bereits mit dem Ausscheiden von nicht weniger als 15 000 Versicherten beantwortet. Wenn dabei auch andere Gründe nicht unerheblich mitsprachen — die fortschreitende Geldknappheit in der Landwirtschaft, die umfassende Werbetätigkeit der Privatgesellschaften —, so war dieser Verlust wertvoller Mitglieder, zumal Neu-

[1]) Dr. Englert, Wochenblatt des Landwirtschaftlichen Vereins in Bayern, Nr. 2, 1927.

[2]) Denkschrift über die Neuordnung der Landes-Hagelversicherungsanstalt, Verhandl. des Bayer. Landtags. 1927 28, Beilagenbd. VIII, Beilage Nr. 3654, S. 267.

beitritte infolge der allgemeinen Versicherungsmüdigkeit kaum zu verzeichnen waren, für die Landesanstalt um so schmerzlicher, als dadurch der mehr als je notwendige gesunde Risikenausgleich ungünstig beeinflußt werden konnte und mit der Verkleinerung des Versicherungsbestandes ein Anwachsen der prozentualen Unkosten immerhin zu befürchten war.

Die folgenden Jahre brachten vollends Schäden, wie sie seit Bestehen der Landesanstalt nur vereinzelt ausgewiesen werden und machten außerordentlich hohe Nachschüsse notwendig. Mußte schon 1925 [3]) ein Nachschuß von 45% der Grundbeiträge erhoben werden, so sprangen die Nachschüsse in den beiden nächsten Jahren auf 130% bzw. 160%. Da zudem der Nachschuß von den Grundbeiträgen ohne Berücksichtigung der infolge hagelfreier Jahre gewährten Rabatte berechnet wird, erschien der Nachschuß in den Fällen, wo erhebliche Nachlässe auf die Vorprämie gewährt waren — bis zu 50%! —, viel höher, als es den Sätzen von 45% bzw. 130% bzw. 160% entsprach. Immer mehr Versicherte sahen sich durch derartige Beitragserhöhungen veranlaßt, ihre Versicherung zu kündigen. Den 38 000 Mitgliedern, die 1923 und 1924 ausgeschieden waren, folgten 1925 weitere 7000. 1926 gaben nochmals 10 000 Mitglieder den Versicherungsschutz auf. 1927 brachte einen Abgang von 26 000 Mitgliedern und 1928 endlich die Rekordziffer von 28 000. Trotz aller Belehrungen und Erklärungen durch die Landesanstalt und ihre Organe, trotz der verstärkten Werbetätigkkeit und der in Anbetracht der ungeheueren Verluste der Landwirte besonderen Dringlichkeit des Versicherungsschutzes — die Hagelschäden in Bayern werden für 1926 auf mehr als 27 Millionen RM. geschätzt [4]) — war die Mitgliederzahl von 180 000 im Jahre 1922 auf wenig mehr als 84 000 bayerische Landwirte im Jahre 1928 zusammengeschmolzen.[5])

Wenn gleichzeitig auch die Zahl der auf Nachschuß Versicherten von 99,5% im Jahre 1926 auf nur noch 75% der Mitglieder im Jahre 1927 zurückging,[6]) so ist das der beste Beweis dafür, daß die Geldknappheit und die Notlage der Landwirtschaft dazu zwangen, die Betriebsausgaben tunlichst einzuschränken und bei den Unkosten mit festen Beträgen zu rechnen. Lieber war man bereit, eine Kürzung der Entschädigungen mit in Kauf zu nehmen entsprechend der gegen festen Beitrag von der Landesanstalt gebotenen Versicherungsart, als plötzlich vor so hohe Beiträge gestellt zu werden, die vielfach die Leistungsfähigkeit

[3]) Denkschrift 1928, a. a. O. S. 267.
[4]) Statist. Jahrbuch für Bayern 1928, Bd. XVIII, S. 94.
[5]) Sitzungsberichte des Landesausschusses 1922 u. 1928.
[6]) Denkschrift 1928 a. a. O. S. 267.

überstiegen. Für 1928 verlangten sogar 39% der Mitglieder Befreiung von der Nachschußpflicht, behielten sich aber zum Teil die Rückkehr zur Nachschußversicherung vor, sofern die in Aussicht stehende Neuregelung ihren Erwartungen entspreche.[7])

Zweiter Abschnitt.

Die Gründe für den Niedergang.

Wohl waren es in erster Linie die Nachschüsse der Jahre 1924—1927 in ihrem steigenden Ausmaße, die die Mitglieder der bayerischen Anstalt zur Aufgabe des Versicherungsschutzes veranlaßten, aber damit allein sind die gewaltigen Abgänge u. E. nicht restlos erklärt. Vielmehr ist noch zu prüfen, ob nicht auch andere Gründe dabei mitwirkten und worauf die Tatsache zurückzuführen ist, daß die Privatversicherungsgesellschaften durchwegs einen nicht unbeachtlichen Zugang neuer Mitglieder in diesen Jahren zu verzeichnen hatten.

1. Die hohen Nachschüsse 1924—1927.

Die Tätigkeit der Landes-Hagelversicherungsanstalt war allen bayerischen Landwirten aus den vergangenen Jahrzehnten her bestens in Erinnerung. Die Versicherungsnahme selbst war denkbar einfach und die Mitwirkung der Gemeindebehörden führte dazu, daß es im Grunde nur der Unterschrift bedurfte, damit alles in Ordnung ging. Die günstigen Hageljahre des zweiten Jahrzehnts des 20. Jahrhunderts hatten den bayerischen Landwirt vergessen lassen, daß im Gesetz eine Bestimmung über die Entschädigungskürzung zu finden war. Mehr als ein Jahrzehnt war dies ja praktisch nicht mehr in die Erscheinung getreten und was hatte es schließlich zu bedeuten, wenn man nur 80% des eingeschätzten Schadens erhielt. Es war auf jeden Fall noch so viel, daß man nicht gerade zu darben brauchte, um ins nächste Jahr zu kommen. Die Beiträge waren mäßig und ließen sich recht gut im Herbst, wenn die Ernte eingebracht war, aufbringen.

Warum sollte es nun plötzlich anders sein, als nach der Zeit der Geldentwertung wieder stabile Verhältnisse eingekehrt waren und die Anstalt auf der Basis von Rentenmark Versicherungsschutz bot. Was wußte man im Kreise der Landwirte davon, welchen unschätzbaren Wert der Reservefonds für die Anstalt und jeden einzelnen Versicherten gehabt hatte. Die verflossenen Jahre hatten jeden Landwirt mit solch unbedingtem Vertrauen zur Landesanstalt erfüllt, daß er nicht weiter nachprüfte und sich über die angebotene Versicherung mit Nachschußpflicht keine Gedanken machte, sondern nur das eine mit Freuden begrüßte,

[7]) Denkschrift 1928 a. a. O. S. 267.

daß nun stets volle Entschädigung zu erhalten sei. Wohl mußte man jetzt mehr rechnen als früher, aber die bei Beginn des Jahres genannten Beiträge waren durchaus tragbar, und so versicherte man wie ehedem.

Da kamen überraschend die schweren Hageljahre mit ihren hohen Nachschußforderungen. Man horchte auf, als die Beiträge ein Vielfaches der dafür angesetzten Beträge ausmachten und sich von Jahr zu Jahr weiter erhöhten. Eine allgemeine Erregung bemächtigte sich der Dörfer. Im ersten Aerger, verstärkt durch den Unwillen der Nachbarn, kündigte man die Versicherung. Was halfen da alle Vernunftsgründe, mit denen die Anstalt zu beschwichtigen suchte. Im Vertrauen auf die frühere zuverlässige und sichere Bedienung durch die Landesanstalt war man bei ihr geblieben. Nun sollte jeder einzelne plötzlich selbst mitrechnen, sollte selbst einen großen Teil des Risikos tragen, das er gerade hatte abwälzen wollen. Früher waren höchstens die Geschädigten bei Entschädigungskürzungen verstimmt gewesen, die Erhöhungen der Beiträge aber trafen alle Mitglieder, vor allem aber die, die doch die Aufwendungen „umsonst" gemacht hatten, da ihre Felder vom Hagel verschont blieben. Das Gefühl, irregeführt, unberechtigt benachteiligt zu sein, griff immer mehr Platz, und aus diesem Empfinden heraus sind die meisten Austritte erklärlich und auch verständlich.

2. Die Unzufriedenheit mit den Einrichtungen der Landesanstalt.

Man mußte nun lernen, auch in Versicherungsdingen Bescheid zu wissen, denn unversichert zu bleiben, war in diesen Zeiten doch nicht ratsam. Man besah sich daher nun kritisch die Einrichtungen der Landesanstalt und fand, daß da manches anders, vorteilhafter, besser sein könnte.

Die von der Landesanstalt (Bayer. Versicherungskammer) herausgegebenen „Anhaltspunkte für die Besprechungen über die Landes-Hagelversicherungsanstalt" anläßlich des Nachschusses von 130% im Jahre 1926 sind der beste Wegweiser dafür, welche Angriffe gegen die Anstalt erhoben wurden und zu widerlegen waren.

Durch sachliche Aufklärung suchte die Landesanstalt „Beruhigung zu schaffen, den Wiederbeitritt der im ersten Unmute oder mangels genügender Belehrung, ausgetretenen zu ermöglichen und neue Freunde zu werben".[8]) Mit der Belehrung über die Unberechenbarkeit der Hagelwetter und den Zweck der Hagelversicherung wird eine Rechtfertigung der Prämienpolitik in der Nachinflationszeit verknüpft. Der genossenschaftliche Gegenseitigkeitscharakter der Versicherung wird herangezogen

[8]) „Anhaltspunkte".

und den Landwirten in den minder gefährlichen Gebieten Bayerns die Notwendigkeit der Versicherung im Interesse ihrer Berufsgenossen in anderen Landesteilen, aber auch für die eigene Wirtschaft klargelegt. Besonders konnte dabei auch darauf hingewiesen werden, daß das Jahr 1926 gerade auch in dem hagelgünstigen Nordbayern schwere Schäden gebracht habe. Das Fehlen des Reservefonds und der gegen früher wesentlich herabgesetzte Staatszuschuß werden in ihrer Auswirkung gewürdigt.

Im einzelnen waren die Tätigkeit der beeidigten Sachverständigen, die Schadensfeststellung, die Art der Berechnung des Nachschusses und die Höhe der Verwaltungskosten bemängelt worden.

a) Die Schadensschätzung.

Die Anstalt hatte der Behauptung entgegenzutreten, daß bei der Schätzung auch Schäden durch Unwetter, Hochwasser, tierische und pflanzliche Schädlinge zu Unrecht mitgeschätzt worden seien, und daß die Ernte 1926 im allgemeinen so schlecht gewesen sei, daß überhaupt nur 50% geerntet worden seien, also auch nur 50% hätten entschädigt werden können. Wenn es auch bei Schätzungen wohl stets zu Meinungsverschiedenheiten kommen kann, so darf doch behauptet werden, daß die Schätzleute der bayerischen Anstalt so sorgfältig ausgebildet sind, und mit solcher Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen, daß Klagen in dieser Hinsicht nicht berechtigt sind.

b) Die Verwaltungskosten.

Auch die Verwaltungskosten wurden nun scharf unter die Lupe genommen. Der im vorläufigen Rechnungsabschluß für 1926 eingesetzte Betrag von 700 000 RM mußte hoch erscheinen, obwohl er bei prozentualer Umlegung auf die Versicherungssumme, die Beiträge und Entschädigungen sogar als niedrig angesprochen werden muß. Im Kreise der Versicherten bedachte man wohl auch nicht, daß Angriffe wegen der späteren Auszahlung der Entschädigungen und der Rabatte ihre zwei Seiten hatten. Die Erhebung der Beiträge erst nach der Ernte entsprach aber doch sicher dem Wunsche aller Versicherten und die Beitragsermäßigungen waren gerade für die Landwirte in den minder gefährdeten Gebieten der beste Anreiz zur Versicherungsnahme und zum treuen Festhalten an der Landesanstalt. Diese und ähnliche Angriffe sind jedenfalls ein Beweis dafür, daß das Vertrauen zu den Einrichtungen der bayerischen Anstalt erheblich erschüttert war.

Dritter Abschnitt.

Kritische Betrachtung der Anstaltspolitik.

1. Die Prämienpolitik.

Uns möchte es fast scheinen, als sei die Anstaltsleitung an dieser Entwicklung, dem Niedergang der Anstalt, nicht ganz schuldlos. Gewiß bilden den hauptsächlichen Anlaß für die Massenaustritte die nicht voraussehbaren ungünstigen Jahre 1924 bis 1927 und die dadurch bedingten außerordentlich hohen Nachschüsse. Aber durfte es die Landesanstalt beim Fehlen aller Reserven und bei der Unsicherheit der Höhe des Staatszuschusses wagen, die Rentenmarkversicherungen anzubieten zu einer Prämie, die unter dem Durchschnitt der letzten Jahrzehnte lag? Mußte sie nicht auch damit rechnen, daß die Versicherten auf das Angebot bester Ware rechneten und ihnen die Möglichkeit gegeben werde, mit einigermaßen festen Preisen zu kalkulieren? Wäre es nicht besser gewesen, von vornherein sogar noch einen angemessenen Sicherheitsaufschlag in die Beiträge einzukalkulieren, um eventuell später dann bei günstigerem Schadensverlauf durch Prämienermäßigungen die Versicherungslust anzuregen, wenn auch augenblicklich ein Teil der Mitglieder die Versicherungsnahme zu den höheren Prämien abgelehnt hätte.

Es wären dann wohl in den Jahren 1924 und 1925 überhaupt keine Nachschüsse, in den folgenden Jahren aber geringe Prozentsätze erforderlich gewesen und die schadenreichen Jahre hätten die Nachfrage nach Versicherung auch bei der Landesanstalt nur günstig beeinflußt, da sie am besten gezeigt hätten, daß die Anstaltsleitung mit ihrer Prämienpolitik Recht hatte und damit das Wohl ihrer Mitglieder verfolgte.

Endlich aber hätten schon die ersten Jahre mit ihren Schäden den Anlaß dazu bilden müssen, die Vorprämie angemessen heraufzusetzen. Daß die Größe der Hagelgefahr auch für die kommenden Jahre von den maßgebenden Personen der Anstalt richtig eingeschätzt wurde, dafür zeugen die Worte des Präsidenten der Versicherungskammer:[9])

„Auf keinen Fall rate ich Ihnen, unversichert zu bleiben. Unsere Erde befindet sich, wie das Jahr 1926 mit seinen Unwettern, Ueberschwemmungen, Stürmen, Erdbeben gezeigt hat, in einer gewissen Unruhe, und da die Natur keine Sprünge zu machen pflegt, wird sie, wie ich glaube (gern lasse ich mich von einem Meteorologen eines Besseren belehren, und dies sollte mich ganz besonders um unserer Landwirtschaft willen freuen), nur allmählich aus diesem Zustande der Aufregung herauskommen. Darum halte ich es heuer ganz besonders für

[9]) Dr. Englert, a. a. O.

einen Frevel, wenn sich ein Landwirt nicht gegen Hagel versichern wollte, und sei seine Gegend auch bisher noch so hagelfrei gewesen. Gerade das Jahr 1926 mit seinen schweren Schäden in dem sonst so wenig vom Hagel heimgesuchten Unterfranken, hat bewiesen, daß keine Gegend vom Hagel sicher ist."

Mit dem Beibehalten der niedrigen Prämiensätze bzw. deren ungenügender Anpassung an die Hagelgefahr Bayerns vertraute sich die Anstalt aber weiterhin einem gütigen Geschicke an und hielt an dem beschrittenen Wege fest, anstatt versicherungstechnische Erfordernisse allein sprechen zu lassen.

2. Die Versicherungsart.

Auch die Privatgesellschaften, soweit sie auf Gegenseitigkeit gegründet waren, sahen sich 1923 24 vor eine ähnliche Lage gestellt, wie die bayerische Landesanstalt. Auch ihre Reserven waren vernichtet, auch sie hatten um die Gunst ihrer Mitglieder zu werben und deren Notlage Rechnung zu tragen. Unter diesen Umständen entschlossen sie sich, wenigstens soweit sie hier beim Vergleich in Frage kommen, ihren Versicherten wenigstens wahlweise wie früher eine Versicherungsmöglichkeit bei voller Entschädigung zu festen Prämien zu bieten. Dadurch konnten sie nicht nur dringende Wünsche der Mitglieder in den vom Hagel bevorzugten Gebieten erfüllen, sondern auch ihre übrigen Versicherten und sich selbst entlasten. Gegen einen festen Zuschlag von 100% zur Vorprämie gaben sie die Risiken an die Rückversicherer weiter, die dann bei Bedarf die darauf entfallenden Nachschüsse dem Direktversicherer zu ersetzen hatten. Die Befreiung von der Prämiennachzahlung durch Entrichtung einer Zusatzprämie wurde dann auch vornehmlich in den besonders gefährdeten Landesteilen gewählt, wie die Ergebnisse z. B. der Norddeutschen für 1926 zeigen. Nach der Versicherungssumme waren es nur etwa 16—18%,[10]) die diese Beitragsbefreiung vorzogen, während nach der Prämienhöhe etwas über 23% [11]) diese Möglichkeit aufgegriffen hatten. Erwartungsgemäß wuchs die Zahl dieser Versicherungsnehmer nach der Höhe der Versicherungssumme 1927, also nach dem hagelreichen Jahre 1926 auf fast 35% an.[12])

Jedenfalls hatte die Privatversicherung mit dieser Maßnahme einen guten Griff getan, und es ist hier die Frage zu erheben, warum nicht auch Bayern eine ähnliche Einrichtung geschaffen und möglichst frühzeitig dem bei der großen Hagelgefahr dieses

[10]) Münchener Neueste Nachrichten Nr. 108, vom 21. 4. 27.
[11]) Neumanns Jahrbuch der Privatversicherung im Deutschen Reich 1928, S. 98.
[12]) Desgl. 1929, S. 111.

Landes gegebenen Bedürfnis nach einer solchen Versicherungsmöglichkeit Rechnung getragen hat. Trotz des Fehlens einer öffentlichen Hagel-Rückversicherungsanstalt konnten hier einem ernsthaften Bemühen keine unüberwindlichen Schwierigkeiten im Wege stehen.

3. Der staatliche Charakter der Landesanstalt.

Es ist wohl wesentlich leichter, von hoher Warte aus, rückblickend auf tatsächlich gegebene Verhältnisse, Kritik zu üben und nachträglich Besserungsvorschläge zu machen, als für die Zukunft die rechten Maßnahmen ungewissen Ereignissen gegenüber zu treffen. Es muß auch außer Zweifel stehen, daß kein deutscher Hagelversicherer, also auch nicht die bayerische Anstalt, mit einer solchen Häufung außerordentlich schwerer Jahre, wie es die Jahre 1926 bis 1928 waren, auf Grund der Statistik selbst bei größtem Pessimismus rechnen konnte, noch viel weniger aber rechnen mußte. Unsere vorstehenden kritischen Bemerkungen richten sich auch in keiner Weise etwa gegen eine einzelne Person oder eine maßgebende Stelle. Vielmehr glauben wir, die Hauptursache für die ungenügende oder doch wenigstens nicht rechtzeitige Anpassung an gegebene Tatsachen in dem System der staatlichen Versicherung als solchem suchen zu müssen. Die bayerische Anstalt ist ein Unternehmen, das auf öffentlichem Rechte begründet ist. Grundlegende Aenderungen machten es daher notwendig, den ganzen schwerfälligen Apparat der Gesetzgebung in Bewegung zu setzen. Nur daraus scheint sich auch die Tatsache zu erklären, daß sich die Verhandlungen über eine Neuregelung der Hagelversicherung in Bayern vom Herbst 1926 bis zum Frühjahr 1928 hinzogen, während doch die Entscheidung drängte und jeder Verzug ernste Gefahren für die Landesanstalt bringen konnte.

Vierter Abschnitt.

Neue Pläne.

In Normalzeiten hatte sich das öffentlich-rechtliche Unternehmen durchaus bewährt und mit Recht konnte es den Gegnern der staatlichen Versicherung als ein Gegenbeispiel entgegengehalten werden bei der Behauptung, daß die Schwerfälligkeit und geringe Anpassungsfähigkeit von Staatsbetrieben gegen die Verstaatlichung der Versicherung spreche. Den außerordentlichen Verhältnissen der Jahre 1924 bis 1927 gegenüber zeigte sich aber dieser Nachteil. Es ist das um so bedauerlicher, als der Landesausschuß und der Präsident der Versicherungskammer sich mit allem Nachdruck für eine Beschleunigung der Neuregelung einsetzten und mit entsprechenden Vorschlägen alsbald

im Herbst 1926 zur Hand waren. Als Beweis können wir wiederum Worte des Präsidenten Dr. Englert anführen:[13])

„Der Landesausschuß der Hagelversicherungsanstalt und mit ihm die Versicherungskammer hatten gewünscht, daß die Entscheidung über die Einführung einer Hagelversicherungspflicht in der Landesbauernkammer und im Landtage noch im alten Jahre falle, damit die Landesanstalt sich hierauf rechtzeitig hätte einrichten können; und als die Entscheidung der Landesbauernkammer in den Januar verschoben wurde, um nicht nur die Kreisbauernkammern, sondern auch noch die Bezirksbauernkammern zu hören, konnte die Versicherungskammer nicht verbergen, daß damit die Hoffnung auf eine wirksame Hilfe für die Landesanstalt jedenfalls verringert sei."

In seiner Sitzung am 11. Oktober 1926[14]) hatte der Landesausschuß zudem über seine Forderung, „die allgemeine Beteiligung an der Hagelversicherung auf dem Gesetzeswege herbeizuführen" hinaus das zunächst Mögliche getan, nämlich die Anregung gegeben, „die Grundbeiträge allmählich der Durchschnittsgefahr entsprechend, zunächst für 1927 um etwa $^1/_{10}$" zu erhöhen. Selbst der Austritt von rund 26 000 Mitgliedern (ein Fünftel des Gesamtbestandes der Anstalt!) nach dem Jahre 1926, vermochte noch nicht die Verhandlungen mit den Bauernkammern so zu beschleunigen, wie es notwendig war. So war denn auch beim Wiederzusammentritt des Landesausschusses am 27. September 1927, wo Bericht über das bis dahin schwerste Jahr[15]) der Anstalt zu erstatten war, die Entscheidung noch nicht gefallen. Die in Frage kommenden Kreise hatten sich auch teilweise gegen die Anregung des Ausschusses gestellt und sich gegen eine Zwangsversicherung selbst in der mildesten Form gewandt.

Dieser veränderten und vollständig ungeklärten Lage trug der Landesausschuß durch neue Vorschläge unter Berücksichtigung der verschiedenen Möglichkeiten durch folgenden einstimmigen Beschluß Rechnung:[16])

„I. Die durch den Verlust des Reservefonds, die Aufeinanderfolge außerordentlich schadenreicher Jahre und die mißliche Lage der Landwirtschaft überhaupt verursachte Lage der Landeshagelversicherungsanstalt erfordert eine gründliche und nachhaltige Abhilfe. Nach Ansicht des Lan-

[13]) Dr. Englert, a. a. O.

[14]) Sitzungsbericht des Landesausschusses 1926.

[15]) 1922 mit seiner Schadenziffer von 4,57 % kann unberücksichtigt bleiben, da es bereits in die Zeit der rasch fortschreitenden Geldentwertung fällt.

[16]) Sitzungsbericht des Landesausschusses 1927.

desausschusses wäre es Sache des Staates die von ihm zum Segen der bayerischen Landwirtschaft geschaffene Wohlfahrtsanstalt durch entsprechende Zuschüsse zu stützen, wie dies z. B. in Baden geschieht. Sofern die dermalige Finanzlage des Staates dies derzeit nicht gestattet, wäre mindestens die Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen zu fordern, so oft und so weit solche erforderlich wären, um die Entschädigungen mindestens mit $^{8}/_{10}$ auszahlen zu können. Diese Vorschüsse wären in guten Jahren zurückzuzahlen.

II. Wenn die vom Landesausschuß im Vorjahre beantragte allgemeine Pflichtversicherung zur Zeit noch nicht durchführbar erscheint, erachtet der Landesausschuß wenigstens die Gewährung des Bannrechtes (Monopol) für die Landesanstalt als erforderlich.

III. An der freien Wahl der Versicherten zwischen festem Beitrag mit etwaiger Entschädigungskürzung und voller Versicherung mit allenfallsiger Nachschußpflicht soll unbedingt festgehalten werden.

IV. Ebenso soll die Beitragsstaffelung nach Maßgabe der Hagelgefahr beibehalten werden; doch wäre anzustreben, daß die Unterschiede für die einzelnen Gegenden nicht allzu groß sind."

Wieder war wertvolle Zeit ungenutzt verstrichen. Die verantwortliche Leitung der Anstalt und der Landesausschuß als Vertreter der Interessen der Versicherungsnehmer sahen der weiteren Zukunft mit Sorge entgegen. Dies war umso berechtigter, als das neue schwerste Hageljahr 1927 mit 3,86% der Versicherungssumme an Entschädigungen und der dadurch erforderliche Nachschuß von 160% der Grundbeiträge von den Mitgliedern mit einem Massenaustritt von rund 28 000 Versicherten beantwortet wurden. Viele waren im Vertrauen auf eine baldige zufriedenstellende Neuregelung der Versicherung treu geblieben und sahen sich nun aufs neue in ihren Erwartungen schwer enttäuscht.

Sechstes Kapitel.

Die Neuregelung 1928.

Erster Abschnitt.

Die Denkschrift 1928.

1. Geschichte der Denkschrift.

Bereits nach dem hagelschweren Jahre 1926 waren sich die maßgebenden Stellen darüber einig, daß etwas geschehen müsse, wenn die Landesanstalt zum Besten der bayerischen Landwirt-

schaft weiterhin wirken solle. Auch im Landtag war die Frage der Hagelversicherung in Bayern alsbald durch den Antrag „Dr. Wohlmuth und Genossen" am 31. Januar 1927 [1]) förmlich aufgegriffen und damit die Aufmerksamkeit weitester Kreise auf die Landes-Hagelversicherungsanstalt gelenkt worden. Aber erst am 15. Juli kam der Antrag im Landtag zur Sprache. In dem Beschluß [2]) wird ersucht, „angesichts der wiederkehrenden Klagen über die hohen Nachschußforderungen der staatlichen Hagelversicherungsanstalt in eine Prüfung der Maßnahmen einzutreten, die bei der bisherigen Art der Schadensvergütung zur Beseitigung oder Beschränkung der Nachschußpflicht im Bereiche der staatlichen Hagelversicherung, insbesondere durch Erweiterung und günstige Gestaltung des Versicherungsbestandes notwendig wären."

Erfreulicherweise war dieser Beschluß so gehalten, daß er der Neuregelung Tür und Tor offen ließ und so dazu zwang, eine eingehende und erschöpfende Prüfung nicht nur der Lage der Anstalt vorzunehmen, sondern auch alle Möglichkeiten zur Lösung der Frage genau in Erwägung zu ziehen und gegeneinander abzuwägen.

Nur das Ziel war gesteckt: Die Hauptquelle der Unzufriedenheit sollte verstopft werden durch Beseitigung oder doch wenigstens Beschränkung der Nachschüsse. Insbesondere sollte allerdings dabei auch wieder die Frage einer Zwangsversicherung oder doch Monopolstellung der Anstalt im Vordergrund stehen, die zwar schon wiederholt der Gegenstand von Landtagsverhandlungen gewesen, aber noch nie zu einer endgültigen Entscheidung gekommen war. Das lag um so näher, als die bis dahin bekannt gewordenen Aenderungsvorschläge stets auf dieser Basis erfolgten und zur Diskussion standen.

Das Staatsministerium des Innern, als berufener Vertreter der Interessen der Anstalt und deren Mitglieder, nahm auch alsbald Fühlung mit allen in Frage kommenden Kreisen. Nicht nur die Landesbauernkammer wurde um ihre Stellungnahme angegangen, sondern auch die Privatversicherung arbeitete Vorschläge aus und untersuchte, ob und auf welcher Grundlage eine Mitarbeit möglich sei. Dabei war man sich darüber klar, daß eine solche Mitwirkung auf breiteste Basis zu stellen sei, um die Abdeckung des außerordentlich hohen bayerischen Risikos zu günstigsten Bedingungen zu ermöglichen. Der Reichsverband der Privatversicherung als größte Organisation der Versicherungsunternehmungen Deutschlands nahm die Angelegenheit in die Hand und erklärte alsbald seine grundsätzliche Bereitwillig-

[1]) Landtagsverhandlungen 1927 28, Beilagenbd. VIII, Beilage 2671.
[2]) Landtagsverhandl. 1927/28, Beilagenbd. VIII, Beilage 3148.

keit, seinerseits mit Vorschlägen an Bayern heranzutreten. Daneben liefen gleichzeitig Verhandlungen mit der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft, als größter deutscher Hagelversicherungs-Gesellschaft, die infolge ihres Staatsvertrages mit Württemberg und Baden zudem reiche Erfahrungen in besonders hagelgefährdeten Gebieten hatte.

Alle diese Verhandlungen zogen sich bis zum Beginn des Jahres 1928 hin. Die bayerische Regierung hatte nunmehr das umfangreiche Material zu verarbeiten und kritisch zu werten. Das Ergebnis der eingehenden Prüfungen wurde in Form einer Denkschrift[3]) dem bayerischen Landtag unter dem 1. 3. 1928 zugeleitet. Gleichzeitig wurde der darin enthaltene Gesetzentwurf zur Abänderung des Hagelversicherungs-Gesetzes, dem der Ministerrat bereits seine Zustimmung gegeben hatte, der Landesbauernkammer zur Aeußerung mitgeteilt, deren Mitwirkung verfassungsmäßig festgelegt war.

2. Die in der Denkschrift angeführten Gründe für den Niedergang der Anstalt.

a) Wirtschaftliche und versicherungstechnische Gründe.

Der erste Teil der Denkschrift gibt zunächst einen kurzen Ueberblick über die Geschichte der Landesanstalt und geht insbesondere auf die Gründe ein, die den Niedergang des Unternehmens seit 1923 verschuldet haben. Neben den Folgen der Geldentwertung — Wertlosigkeit der Entschädigungen im Jahre 1923 und Verlust des Reservefonds — werden die steigenden Nachschüsse 1924 bis 1927, die allgemeine Versicherungsmüdigkeit in der Nachinflationszeit und die Geldknappheit der Landwirtschaft hierfür angeführt.[4]) Auf alle diese Punkte wurde bereits im vorhergehenden Kapitel eingegangen.

b) Die Konkurrenz der Privatgesellschaften.

In diesem Zusammenhang führt die Denkschrift auch die Tätigkeit der Privatgesellschaften in Bayern an und nimmt dazu folgendermaßen Stellung:[5])

„Der alsbald in die Erscheinung tretende Niedergang der Landesanstalt wurde von den Privatgesellschaften durch einen auffallend regen Wettbewerb beantwortet, der nicht nur in einem gewissen Unterbieten der Beiträge der Landesanstalt sondern auch in der Gewährung von beträchtlich höheren Entschädigungen zum Ausdruck kam und eine nicht unbedeutende Zahl von bisher bei der Landesanstalt Versicherten veranlaßte zu den Privatgesellschaften überzutreten."

[3]) Denkschrift 1928, a. a. O. S. 266.
[4]) Denkschrift 1928, a. a. O. S. 266 f.
[5]) Denkschrift 1928, a. a. O. S. 267.

Diese Ausführungen scheinen uns geeignet, über die Arbeit der Privatgesellschaften in Bayern ein falsches Bild zu erzeugen, und ihre Richtigkeit soll deshalb wenigstens in einigen Punkten untersucht werden.

Es kann wohl als zutreffend unterstellt werden, daß die Prämien der privaten Hagelversicherungsgesellschaften für viele Landesteile Bayerns oftmals erheblich unter den Sätzen der Landesanstalt liegen. Die bayerische Anstalt selbst hat während ihres Bestehens ein äußerst wertvolles statistisches Material über die Hagelverhältnisse des Landes gewonnen und die gesammelten Erfahrungen in beachtenswerter Weise ausgewertet. Dabei wurde jede einzelne Flurmark nach dem Risiko abgeschätzt und entsprechend eingestuft. Diese eingehende Aufgliederung nach der Hagelgefährlichkeit unter Würdigung des erfahrungsgemäßen Risikos mag auf den ersten Blick als eine gerechte und erstrebenswerte Einrichtung erscheinen. Aber dadurch werden auch Verhältnisse geschaffen, die nicht ganz mit Unrecht den Unwillen der Versicherten hervorrufen. Felder, die direkt aneinander grenzen, können so in zwei Klassen eingestuft werden, von denen die eine ein Vielfaches der Prämie der anderen erfordert. Das strichweise Auftreten des Hagels rechtfertigt zwar diese Einschätzung, aber der mit höheren Prämien bedachte Landwirt wird darin leicht eine Ungerechtigkeit sehen, da späterhin genau so gut das Feld des Nachbarn vom Hagel heimgesucht werden kann.

Dagegen ließ das statistische Material der Privatversicherungsgesellschaften eine solche feine Abstufung gar nicht zu, da ihnen auch nicht annähernd Erfahrungen über das bayerische Risiko in solcher Fülle zur Verfügung standen. Man mußte deshalb hier die Grenze weiter stecken und war wohl geneigt, das Risiko im allgemeinen etwas leichter zu beurteilen, zumal ja auch das umfangreiche Geschäft im übrigen Deutschland und in den weniger hagelgefährdeten Gegenden einen gesunden Ausgleich erwarten ließ. Hier zeigt sich der große Vorteil, der bei der Hagelversicherung mehr als bei jedem anderen Versicherungszweig in einer großen räumlichen Ausdehnung des Geschäftsbetriebes liegt.

Die Behauptung, daß beträchtlich höhere Entschädigungen zur Auszahlung gelangten — offenbar als tatsächlich berechtigt war —, wird in der Hagelversicherung stets wiederkehren, da die Schadensschätzungen auf subjektivem Urteil beruhen und an sich ebensoviele Meinungen möglich sind, als Interessen vorhanden sind. Es dürfte aber kaum berechtigt sein, in solch allgemeiner Form über die Entschädigungen durch die Privatgesellschaften zu urteilen, da doch auch die Privatgesellschaften

die Interessen ihrer Mitglieder, auch die der nicht geschädigten durchaus in den Vordergrund ihrer Geschäftspolitik stellen und auch das VVG eine Bereicherung der Versicherten durch den Versicherungsfall hintanzuhalten sucht.

Wenn in der Denkschrift von einem „auffallend regen Wettbewerb" der Privatversicherungsgesellschaften gesprochen wird, so erweckt dies den Eindruck, als seien diese Ausführungen einem früheren Entwurf entnommen, wo die Entscheidung über die Frage „Monopol" oder „Zwangsversicherung" noch nicht gefallen war, wo vielmehr die Notwendigkeit einer solchen Regelung unter anderem durch die Tätigkeit der Privatgesellschaften begründet werden sollte.

Eine erhöhte aquisitorische Tätigkeit setzte u. E. im gesamten Versicherungswesen mit dem Ende der Inflation ein, wo mit dem Wertloswerden der bestehenden Papiermarkversicherungen eine nie gekannte Nachfrage nach Versicherungen Platz griff. Diese erhöhte Aufnahmefähigkeit der Konsumenten wurde durch die Außenorgane der Gesellschaften nach Möglichkeit ausgenutzt. Dabei ist es kaum verwunderlich, wenn die Privatversicherungsgesellschaften in stärkerem Maße auch ins bayerische Hagelversicherungsgeschäft eindringen konnten, da das Bestreben der Versicherten im Interesse der einfachen Abwicklung der Versicherungen dahin ging, alle Versicherungen möglichst bei dem gleichen Vertreter unterzubringen und diesen als einen sach- und fachkundigen Versicherungsberater zu gewinnen. Außerdem war das Interesse der Privatgesellschaften an der bayerischen Hagelversicherung durch die günstigen Jahre 1908 bis 1918 wieder mehr als früher wachgerufen worden. Der Geschäftsverlauf in dieser Zeit hatte gezeigt, daß auch schwere Verluste einzelner Jahre durch einen späteren günstigen Geschäftsgang sehr wohl wieder ausgeglichen werden können. Diese Erkenntnis mag wohl auch die „Norddeutsche" im Jahre 1917 dazu bestimmt haben, wieder in ganz Bayern zu arbeiten und sich nicht nur auf das minder gefährdete Nordbayern zu beschränken.

In diesem Zusammenhang ist auch nochmals darauf hinzuweisen, daß die bayerischen Landwirte in den hagelreichen Gegenden eine Versicherungsmöglichkeit mit fester Prämie bei voller Entschädigung als eine ideale Einrichtung ersehnten und die Erfüllung dieser Wünsche in der Möglichkeit der Rückversicherung der Nachschußpflicht sahen, die bei den Privatgesellschaften gegeben war. Dieses Verlangen führte ohne weiteres zu einer erhöhten Nachfrage nach Versicherung bei den Privatgesellschaften, die auch wieder eine steigende Werbetätigkeit der Gesellschaften auslöste.

Zweiter Abschnitt.

Die Möglichkeiten für eine Neuregelung.

Nach der historischen Betrachtung der Entwicklung und Lage der bayerischen Anstalt wendet sich die Denkschrift der Frage zu:

„Welche Maßnahmen können bei der bisherigen Art der Schadensvergütung zur Beseitigung oder Beschränkung der Nachschußpflicht, insbesondere durch Erweiterung und günstigere Gestaltung des Versicherungsbestandes führen?“ [6])

Die Anstalt wollte also an der vollen Entschädigung unbedingt festhalten in der richtigen Erkenntnis, daß bei größerem Hagelschaden die ganze Entschädigung notwendig gebraucht und ein Kürzung hier unangenehm empfunden werde, während ein mäßiger Nachschuß für die Nichtgeschädigten besonders in schweren Hageljahren keine allzu große Belastung bedeute. In diesem Rahmen mußte das Bestreben dahin gehen, zwar die Sicherheit der Anstalt nicht zu gefährden, aber den Nachschuß, selbst in hagelreichen Jahren, auf ein Minimum zu beschränken oder auch ganz auszuschalten.

Die wichtige Funktion, die dem Reservefonds früher zukam, war nun durch die zweckmäßigste Einrichtung zu leisten. Dabei wurden fünf Lösungsvorschläge in den Bereich der Erörterungen gezogen: Zwangsversicherung oder wenigstens eine Monopolstellung der Anstalt waren nach der geschichtlichen Entwicklung das Nächstliegende; von einer Zusammenarbeit mit den privaten Versicherungsunternehmungen versprachen sich nicht nur die Gegner des Staatsbetriebes wesentliche Erfolge; der Anschluß an die Rückversicherung konnte der Anstalt einen festen Rückhalt geben oder aber der Staat selbst übernahm diese Aufgabe, indem er sich bereit erklärte, die in schlimmen Jahren erforderlichen Mehrbeträge vorzustrecken bzw. für Fehlbeträge bei Auflösung der Anstalt zu bürgen.

1. Zwangsversicherung.

Der bayerische Landtag hatte in seiner Sitzung vom 15. Juli 1927 zum Antrag „Dr. Wohlmuth und Genossen“ noch folgenden Zusatz beschlossen:

„Es soll untersucht werden, wie sich im Falle der Einführung einer Pflichtversicherung nach dem Vorschlag des Landesausschusses der staatlichen Hagelversicherung die Leistungsfähigkeit der staatlichen Hagelversicherung und die Höhe der Versicherungsbeiträge gestalten würden.“ [7])

[6]) Denkschrift 1928, a. a. O. S. 266.
[7]) Denkschrift 1928, a. a. O. S. 268.

Wenn auch die Frage der Versicherungspflicht früher schon öfter im Landtage aufgegriffen worden war, insbesondere nach hagelschweren Jahren, so war es doch wohl das erste Mal, daß positive Angaben über die Wirkung der Zwangsversicherung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Anstalt und der erhofften Prämienermäßigung verlangt wurden. Es ist dies um so mehr verständlich, als maßgebende Stellen und Personen in diesen Jahren in der Einführung der Versicherungspflicht in besonderem Maße einen Weg zur Gesundung der bayerischen Anstalt sahen und sich dafür einsetzten. Gleichzeitig wurde damit eine Streitfrage aufgerollt, die schon vor Adolf Wagner viele Gemüter erhitzte und bis heute in der Versicherungsliteratur und in der Volkswirtschaft nie zur Ruhe gekommen ist, und das um so mehr, als hier nicht die Theorie das letzte Wort zu sprechen vermag, sondern die Praxis den Beweis für die Richtigkeit der einen oder anderen grundsätzlichen Einstellung ergeben müßte.

Die Denkschrift beschränkt sich bei der Erörterung der Versicherungspflicht auf wenige Gesichtspunkte,[8]) vermutlich da die Abstimmung in den Bezirksbauernkammern eine starke Abneigung gegen eine solche Zwangsmaßnahme in weiten Kreisen der Landwirtschaft ergeben hatte und deshalb an die Einführung des Versicherungszwanges bei Vorlage der Denkschrift nicht mehr ernstlich gedacht wurde. Daher wirken wohl auch die Ausführungen der Denkschrift wenig überzeugend, wenn es dort heißt, „daß jede Verbreiterung des Gefahrenausgleiches erfahrungsgemäß die Versicherung verbilligt" und ferner „die Versicherungspflicht eine vormundschaftliche Maßnahme darstellt, welche in vielen Fällen das wirtschaftliche Gleichgewicht des Landwirtes wiederherzustellen imstande ist, zu der er sich aus freien Stücken nicht entschließen kann." Also eine Verbilligung des Versicherungsschutzes und die Wahrnehmung einer sozialen Aufgabe des Staates soll durch die Versicherungspflicht erreicht werden. Gleichzeitig wird die Einräumung des Bannrechtes (Monopol) an die Anstalt für notwendig erachtet, da „die Möglichkeit, die eine Hälfte der Erntewerte bei der Landesanstalt, die zweite Hälfte aber anderwärts zu versichern, voraussichtlich bedenkliche Reibungen zur Folge hätte."

a) Verbilligung des Versicherungsschutzes.

Zu der Frage der Prämienermäßigung und Verbilligung des Versicherungsschutzes nimmt die Denkschrift folgendermaßen Stellung:[9])

[8]) Denkschrift 1928, a. a. O. S. 268.
[9]) Denkschrift 1928, a. a. O. S. 268 f.

„Um wieviel die Versicherung bei Einführung der Versicherungspflicht verbilligt würde, läßt sich bei der Unberechenbarkeit vieler in Betracht kommender Verhältnisse nicht bestimmt voraussagen.

Daß im Falle der Einführung der Versicherungspflicht die Gefahr, welche die Anstalt zu tragen hat, ganz bedeutend wächst, kann nicht in Abrede gestellt werden. Anderseits aber wird die im Versicherungswesen allgemein bestätigte Tatsache auch hier eintreten, daß durch die Vergrößerung des Kreises der Beteiligten die Gefahr auf eine größere Zahl von Schultern gelegt und damit die Versicherung von selbst verbilligt wird. Insbesondere werden die Verwaltungskosten sich wesentlich günstiger gestalten. Sie würden niemals im gleichen Verhältnis gesteigert werden, da die durch eine größere Zahl von Versicherten bedingte Mehrarbeit durch unständige Arbeiter und Verwendung von Rechenmaschinen unschwer bewältigt werden könnte. Die Höhe der Verwaltungskosten ist nicht ausschließlich durch die Zahl der Versicherten bedingt; sie hängt in der Hauptsache von der Zahl und Schwere der Schäden und der dadurch bedingten Vermehrung der Verwaltungsgeschäfte ab. So betrugen z. B. im Jahre 1918 bei 177 984 Versicherten die Verwaltungskosten 539 841 M, im Jahre 1924 bei 142 549 Versicherten, also um 35 000 Versicherte weniger, fast die gleiche Summe, 535 784 M. Im allgemeinen dürfte sogar anzunehmen sein, daß eine Verallgemeinerung der Versicherung eher eine Verbilligung der Verwaltung zur Folge haben würde, abgesehen von der günstigen Wirkung, die von der Verbreiterung des Gefahrenausgleiches zu erwarten wäre. Es kämen dabei alle Arbeiten in Wegfall, die bisher durch Austritte und Neubeitritte verursacht wurden. Bei einer allgemeinen Versicherungspflicht müßten sich auch die Gemeindebehörden der Sache besser annehmen und es könnte dabei viel an Schriftwechsel gespart werden.

Die Versicherungskammer glaubt sich daher unter Berücksichtigung des Vorgesagten und aller ihr bekannten Ergebnisse der Betriebs-, Anbau- und Hagelschadenstatistik schätzungsweise zu der Annahme berechtigt, daß jene Maßnahme eine Senkung des Durchschnittsbeitrages um etwa 30 Pfg. je 100 M Versicherungssumme ermöglichen würde."

Mit diesen Ausführungen wird der ganze Nachdruck bei der Behandlung der Zwangsversicherung auf die dadurch mögliche Verbilligung des Versicherungsschutzes gelegt, ohne daß eine grundsätzliche Klärung der Notwendigkeit einer Versicherungspflicht versucht wird. Es wird offen gelassen, ob das

Wort des Abgeordneten Teufel:[10]) „Ich glaube, wo der Zwang zur Wohltat wird, kann man sich diesen Zwang gefallen lassen" dabei die Richtung geben sollte, und also ähnliche Gedankengänge, wie sie s. Z. zur Einführung der Sozialversicherung drängten, auch hier bestimmend sein sollten oder ob nicht vielmehr die Landesanstalt um jeden Preis gehalten werden sollte, wobei in der Zwangsversicherung eine Möglichkeit dazu gesehen wird. Die Gedankengänge der Denkschrift sprechen sehr stark für die letztere Annahme und darin liegt zugleich die Schwäche der Auseinandersetzung.

Das sozialpolitische Moment hätte der zündende Gedanke sein können, der in die Kreise der Landwirtschaft zu tragen war und sie vielleicht auch für die Idee begeistert hätte. So sollte aber ein krankes Unternehmen durch Einführung des Zwanges geheilt werden.

Das Versprechen einer Prämienermäßigung konnte nicht verfangen, da jeder wußte, daß die dadurch erwartete Verbilligung der Versicherung aus Konkurrenzgründen erforderlich war. In der Zeit der Unentschlossenheit und des Säumens mit dringenden Entscheidungen hatten die Privatgesellschaften in Bayern fester als je Fuß fassen können und damit war auch die Staatsanstalt, die ihr Entstehen doch letzten Endes dem Fehlen einer ausreichenden Versicherungsmöglichkeit in den 70 er und 80 er Jahren zu verdanken hatte, in ihrer Existenzberechtigung schwer beeinträchtigt worden.

Waren demnach die Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht in psychologischer Hinsicht wenig günstig, so konnten auch die tatsächlichen Verhältnisse zu einem solchen Experiment kaum verlocken. Ist es schon in anderen Versicherungszweigen schwer, die Auswirkung des Gesetzes der großen Zahlen einigermaßen zu übersehen, so liegen die Verhältnisse bei der Hagelversicherung noch weit ungünstiger, zumal wenn ein räumlicher Ausgleich nur in bescheidenen Grenzen gegeben ist und wenn die Risiken fast durchwegs in erfahrungsgemäß besonders hagelgefährdeten Gebieten liegen.

Soll durch den Zwang vollends nur ein Bruchteil[11]) der einzelnen vorhandenen Versicherungsobjekte erfaßt werden, so muß es mit Recht zweifelhaft erscheinen, ob der erwartete Risikenausgleich auch nur in etwas eintritt, zumal ja auch dem Institut, das eine Monopolstellung einnehmen müßte, eine Ablehnung unerwünschter Objekte nicht möglich wäre. Vielmehr ist zu befürchten, daß vor allem in den notorisch vom Hagel bevorzugten Gebieten auch die von der Zwangsversicherung

[10]) Sten. Ber. der Landtagsverhandl. 1917/18, Bd. XIX, S. 306.
[11]) Dr. Englert, a. a. O.

nicht erfaßten Anbauflächen — nach den Vorschlägen 1/2 des Getreideanbaulandes und alle übrigen Kulturen [11]) — zur Versicherung gelangen und so unerwünschte Klumpenversicherungen entstehen, denen die nur teilweise Deckung der Anbauflächen in den günstigeren Gegenden kein genügendes Gegengewicht bieten könnte. Erst der Nachweis, daß selbst bei ungünstigster Risikenverteilung die geschätzten niedrigen Prämiensätze im Durchschnitt etwa des letzten Jahrzehntes ausgereicht hätten, könnte diese ernsten Bedenken zerstreuen.

Oder sollte durch die teilweise Zwangsversicherung zunächst der Boden geebnet und die Versicherungspflicht schmackhaft gemacht werden, um dann nach kurzer Zeit diese Maßnahme auf die ganzen Ernteflächen auszudehnen? Das würde aber letzten Endes dahin führen, daß die bayerische Landwirtschaft mit einer Sondersteuer auf Grund und Boden belastet und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit schwer beeinträchtigt würde. Man braucht doch nur auf die beträchtlichen Prämienrückstände zu blicken, um ganz klar einzusehen, daß die Landwirtschaft solche Lasten nicht tragen kann, wenn schon bei der freiwilligen Versicherungsnahme Schwierigkeiten in der Aufbringung der Beiträge eintreten, auf die später noch einzugehen sein wird.

b) Ermäßigung der Verwaltungskosten.

Es erscheint wenig wahrscheinlich, daß „die durch eine größere Zahl von Versicherten bedingte Mehrarbeit durch unständige Arbeiter und Verwendung von Rechenmaschinen unschwer bewältigt werden könnte", wo die Mitgliederzahl durch die Zwangsversicherung auf ein Vielfaches des jetzigen Bestandes anwachsen würde und gerade die kleinen Versicherungen einen prozentual erheblich höheren Anteil ausmachen würden. Wir verkennen nicht, daß sich hier wohl einige Ersparnisse erzielen ließen und daß auch die Schätzungskosten herabgedrückt würden, können aber den Optimismus der Denkschrift nicht ganz teilen. Es wäre wohl immerhin schon ein Erfolg, wenn sich die Differenzen hinsichtlich der Gefahrenklassen etwas mildern ließen; denn es ist sicher zu erwarten, daß bei einer Zwangsversicherung in erster Linie die großen Prämienunterschiede scharf bekämpft würden, da ja die höheren Prämien keineswegs immer den wirtschaftlich Stärkeren treffen.

Die Anwerbetätigkeit, die Ausfüllung und Prüfung der Anträge und viele andere Arbeiten, die bei den Privatgesellschaften in der Hand der Außenorgane liegen, werden für die bayerische Anstalt von den Gemeindebehörden unentgeltlich geleistet. Bei Einführung der Versicherungspflicht würde diese Arbeit nicht

[11]) Dr. Englert, a. a. O.

nur gewaltig anwachsen, so daß sich die Einstellung von geeigneten Kräften als notwendig erweisen kann, sondern die glatte Abwicklung des Geschäftsverkehrs würde auch durch den vielfach vorhandenen Widerwillen gegen den Zwang erschwert werden. Gerade in dieser Hinsicht könnte sich sehr wohl ein neuer Ausgabeposten ergeben, der der erhofften Ersparnis an Verwaltungskosten entgegenwirken würde. Auch die Einziehung der Prämien würde erhöhte Anforderungen an die Gemeindeorgane bzw. an die Finanzämter stellen und es ist damit zu rechnen, daß die bisherigen Gebühren für diese Tätigkeit angemessen heraufzusetzen wären. Jedenfalls wären die entstehenden Verwaltungskosten genauestens unter Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse zu prüfen und die Erwartungen hinsichtlich der Ersparnis an solchen Ausgaben nicht allzu hoch zu spannen.

c) Die Versicherungsart.

Von besonderer Bedeutung ist die Frage, welche Versicherungsart den zwangsversicherten Mitgliedern von der Landesanstalt geboten werden sollte. Der Verlauf der letzten fünf Jahre dürfte zur Genüge dargetan haben, daß eine Versicherung mit unbeschränkten Nachschüssen eine Gefahr für die gesamte bayerische Landwirtschaft heraufbeschwören würde, da eine Kalkulation mit festen Beiträgen unmöglich wäre und viele Landwirte bei hohen Nachforderungen ganz einfach zahlungsunfähig würden. Solche Nachschüsse würden nicht nur einige Empörung im Gefolge haben, sondern auch die ganze bayerische Wirtschaft beeinträchtigen. Es könnte also nur eine Versicherung mit festen Beiträgen bei voller Entschädigung in Frage kommen, will sich die Anstalt nicht von vornherein den größten Teil der Mitglieder zum Gegner machen.

Wir haben schon früher auf die Notwendigkeit ausreichender Reserven gerade bei der Hagelversicherung hingewiesen. Da diese in Bayern aber zur Zeit ganz fehlen, erhebt sich die Frage, wer etwa eintretende Verluste trägt. Bei einer Zwangsversicherung müßte der Staat in die Bresche springen und mehr als bei der bisherigen Regelung würde sich die Notwendigkeit ergeben, in den Etat hierfür angemessene Beträge einzusetzen und eventuell auch Zuschüsse zu leisten; denn es geht nicht an, an eine Klasse von Staatsbürgern Forderungen zu stellen, ohne auch eine Garantie für eine erträgliche Gestaltung der Zwangsmaßnahmen zu leisten.

Eine ähnliche Periode katastrophenreicher Jahre, wie das letzte Jahrfünft, könnte aber der Anstalt einen ansehnlichen Fehlbetrag bringen, dessen Deckung auch Bayern schwer fallen könnte. Sollte aber in solchen Fällen an die Gewährung von

Vorschüssen gedacht werden, so bedeutete das ein zweischneidiges Schwert, da die Rückzahlungsverpflichtung und der Zinsendienst die Mitglieder auf lange Zeit hinaus belasten würden. Bei den undurchsichtigen Zukunftsaussichten der Landwirtschaft sollten aber solche unsicheren Dispositionen unter allen Umständen vermieden werden.

d) Gefahren der Zwangsversicherung.

Die Sozialversicherungen haben in den Jahrzehnten ihres Bestehens zur Genüge gezeigt, daß die Gegner der Pflichtversicherung Recht hatten, mit der Befürchtung, daß sich die Schwächung des Verantwortungsgefühles durch den Zwang eines Tages gegen das Unternehmen selbst auswirken würde. Heute wollen die Klagen über gewissenlose Ausnutzung der Kassen nicht verstummen und die Rentenhysterie ist eine ernste Sorge der Sozialversicherung geworden. Um so mehr muß in unserer Zeit, wo wir Deutschen alle Kräfte zum Aufbau und Ausbau unserer Wirtschaft benötigen, die „Aufrechterhaltung der Selbstverantwortung des Einzelnen" und damit der „Erhaltung selbständiger, lebensstarker Wirtschaftsträger" [12]) oberster Grundsatz sein. „Die Stärkung des selbständigen Verantwortlichkeitsempfindens jedes Volksgenossen ist eine wichtige Voraussetzung der inneren Kräftigung jeder Nation",[12]) die nach wirtschaftlicher Ausdehnung und Weltmachtstellung ringt und ringen muß.

Durch die Zwangshagelversicherung würde aber zweifellos auch der bodenständige Bauernstand, ein wichtiger Rückhalt des ganzen Volkes, in wirtschaftlicher und psychologischer Hinsicht, angekränkelt werden. Wohl kann in der Hagelversicherung in bezug auf Meidung und Unterdrückung der Gefahr nichts unternommen werden, aber bei der Ausheilung eines Frühschadens vermag sorgsame Pflege doch viel zu erreichen. Die in Aussicht stehende Entschädigung müßte hier aber lähmend wirken, da Bargeld um so willkommener sein muß, als der Verkauf der Ernte sich heute schwierig gestaltet und die Einnahmen daraus in ihrer Höhe unsicher und schwankend sind. Das Bestreben sorgsamer Auswahl des Saatgetreides, das den Unwettern Trotz bieten kann, würde erlahmen und die Intensivierung und Rationalisierung des Betriebes leiden. Die Unstimmigkeiten bei der Schadensregulierung würden sich wesentlich vergrößern durch die Neigung, alle Schäden dem Hagelschlag zuzuschieben und vollen Ersatz von der Staatsanstalt zu verlangen. Wozu sonst müßte man die hohen Prämien aufwenden!

[12]) W. Rohrbeck, Die Vergesellschaftung im Versicherungswesen in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrer sozialpsychologischen Wirkung. Assekuranz-Jahrbuch, 37. Jahrgang, Wien 1916, S. 31.

Es ist ja auch kein Grund ersichtlich, warum gerade für die Hagelschäden die Versicherung gefordert wird, wo die Verluste durch andere Naturereignisse — Ueberschwemmungen, Feuchtigkeit, Dürre, Frost u. ä. — oft noch viel größer sind. Daß versicherungstechnische Gesichtspunkte die Erfüllung solcher Forderungen verbieten, davon wird man sich nur schwer überzeugen lassen. Selbst eine segensreiche Wirkung der Anstalt wird die Versicherungsfreudigkeit nicht steigern, sondern den allgemeinen Ruf nach Befreiung vom Zwange im Gefolge haben. Mit Argusaugen wird man die Nachbarn und die diesen gebotenen Entschädigungen überwachen und stets finden, daß man selbst benachteiligt wird. Das schwere Amt der Schätzungsbeamten wird noch schwerer werden, und nur mit Mühe werden sich die Männer finden lassen, die den Anfeindungen ihrer Berufsgenossen standhalten wollen. Gerade die früher viel gerühmten und bewährten Einrichtungen der Landesanstalt würden nun einen anderen Charakter bekommen und dem Unternehmen manche seiner Vorzüge nehmen.

Die Zwangsversicherung unter Führung eines staatlichen Unternehmens hat recht beachtliche Schattenseiten und das ist bei der Hagelversicherung um so mehr der Fall, als sie mehr als alle anderen Branchen des Versicherungswesens freibeweglich und anpassungsfähig sein muß und frei von jeglicher Schablone, wenn sie ihren Zweck voll erfüllen soll. Es wird nicht gelingen, für Bayern den Nachweis zu erbringen, daß heute die Privatversicherung versagte oder auch nur unbefriedigend wirken würde und daß der öffentliche Betrieb mit Zwangsmaßnahmen ein vollkommeneres Mittel zur Leistung der von der Hagelversicherung erwarteten volkswirtschaftlichen Dienste bedeutete. Nur damit ließe sich aber u. E. die Forderung der Versicherungspflicht bei der Staatsanstalt wirksam und überzeugend begründen. Der Ruf nach der Versicherungspflicht darf sich nicht auf ein Erhaltenwollen der Landesanstalt allein stützen, sondern es ist ernstlich zu erwägen, auf welchem Wege die beste und für die bayerische Landwirtschaft und Volkswirtschaft günstigste Lösung zu finden ist.

2. Ein Hagelversicherungsmonopol.

Von der Einführung des Zwanges wurde wegen der Abneigung gegen eine solche Maßnahme in bäuerlichen Kreisen Abstand genommen und auch ein Monopol abgelehnt.[13]) Die Denkschrift stellt ausdrücklich fest, daß „man immer noch, wenn die Verhältnisse dazu drängen sollten, zum Monopol greifen könnte.“ [13]) Diese kurze Andeutung nimmt offenbar Bezug

[13]) Denkschrift 1928, a. a. O. S. 269 f.

auf die immer wieder auftretenden Behauptungen, daß die in Bayern arbeitenden Privatgesellschaften nur die günstigen Risiken heraussuchen und deren Deckung übernehmen würden, dagegen die hagelgefährlichen Gegenden überhaupt meiden. Dadurch werde aber das Tätigkeitsgebiet der Landesanstalt nicht nur eingeschränkt, sondern die Zusammensetzung des Versicherungsbestandes ungünstig beeinflußt.

Wenn es auch leider nicht möglich ist, diese Ansicht auf Grund statistischen Materials zu widerlegen, so dürften doch einige Ueberlegungen zum Nachdenken Anlaß geben.

a) Die Konkurrenz der Privatgesellschaften.

Seitdem auch die „Norddeutsche" wieder Südbayern in ihren Geschäftsbereich einbezogen hat, ist die Zahl der von den beiden in Bayern tätigen Privatgesellschaften — Borussia und Norddeutsche — im südlichen Bayern abgeschlossenen Versicherungen nicht unerheblich gestiegen. Dabei haben sich die Privatgesellschaften auch nicht gescheut, die hagelgefährlicheren [14]) Gegenden, wie z. B. Schwaben, aufzusuchen. Es ist unbestreitbar, daß die Privatgesellschaften auch in diesem Landesteile Bayerns, der als besonders hagelgefährdet [14]) gilt, eine beachtliche Konkurrenz der Landesanstalt geworden sind, so daß die Vorwürfe hinsichtlich der Beschränkung nur auf die mindergefährdeten Gebiete Bayerns nicht gerechtfertigt erscheinen.

Sollte jedoch das Schwergewicht des Geschäftes der Privatversicherung im nördlichen Bayern zu suchen sein, so wären doch wohl in erster Linie die letzten Jahre heranzuziehen, um die Frage nach der Beeinträchtigung des Versicherungsbestandes der Landesanstalt zu prüfen. In dieser Zeit haben sich aber gerade die fränkischen Kreise als sehr hagelreich erwiesen und zu den Verlusten der Landesanstalt wesentlich beigetragen. Diese Erfahrungen dürfte die Privatversicherung dort ebenfalls gemacht haben, und die Zugehörigkeit der bei den Privatgesellschaften gedeckten Risiken zur Landesanstalt würde sich wohl eher zum Nachteil als zum Vorteil ausgewirkt haben.

[14]) Die Bezeichnung einer Gegend als hagelgefährlich oder besonders hagelgefährdet ist gerechtfertigt bei Berücksichtigung früherer Erfahrungen. Gerade die letzten Jahre haben aber gezeigt, daß es sich hier keineswegs um unabänderliche Begriffe handeln kann, sondern vielfach sind Gegenden, die bis dahin als besonders hagelgefährdet galten, vom Hagel verschont geblieben, während hagelarme Gegenden sich als besonders hagelreich erwiesen. Darum ist es heute mehr als je berechtigt, den Betrieb der Hagel-Versicherung auf alle Landesteile eines möglichst großen einheitlichen Gebietes auszudehnen, um in allen Jahren den gewünschten Risikenausgleich nach Möglichkeit zu finden.

Hier ist auch noch der weitverbreiteten Meinung entgegenzutreten, daß die Privatgesellschaften in besonderem Maße sich in den Kreisen der größeren Landwirte und Gutsbesitzer bewegen und den kleinbäuerlichen Verhältnissen wenig Interesse entgegenbringen. Nach uns gemachten Angaben der „Norddeutschen" liegen die Vorprämienleistungen der in den einzelnen Kreisen Bayerns versicherten Mitglieder bis zu 81 % unter dem Betrage von 20 M., so daß wohl kaum mit Recht von prozentual geringeren Verwaltungskosten der Privatgesellschaften gesprochen werden kann, soweit sie durch die durchschnittlich höhere Einzelversicherung bedingt sein könnten.

Es wäre sicher von Interesse, hier auch die Entschädigungsleistungen der privaten Unternehmen sowohl in den absoluten Zahlen als auch in ihrem Verhältnis zur Versicherungssumme den Schadensleistungen der Landesanstalt gegenüberzustellen. Da aber diese Ergebnisse gerade für die letzten Jahre aus verschiedenen Gründen tunlichst geheimgehalten werden, muß hiervon Abstand genommen werden. Es dürfte aber wohl zutreffen, daß auch hier die tatsächlichen Ergebnisse den Angriffen gegen die Privatgesellschaften alle Berechtigung nehmen würden.

Hier ist auch noch darauf hinzuweisen, daß die Bayerische Regierung bisher schon stets bemüht war, die Konkurrenz der Privatgesellschaften nach Möglichkeit einzudämmen. Einmal wurden den in Bayern konzessionierten Privatgesellschaften nicht nur bei der Zulassung bezw. bei der Verlängerung der Konzession besondere Auflagen gemacht, sondern auch den Gesellschaften, die sich um die Zulassung in Bayern bemühten, wurden Schwierigkeiten bereitet oder überhaupt ein ablehnender Bescheid erteilt. Es geht nun nicht an, auf der einen Seite die Tätigkeit der Privatgesellschaften in Bayern durch behördliche Maßnahmen zu beschränken und andererseits dann den Privatgesellschaften den Vorwurf zu machen, daß sie den besonderen Verhältnissen Bayerns nicht genügend Rechnung trügen und einen gewissen Versicherungsnotstand mitverschuldet hätten, wie dies von manchen Seiten geschieht. Sollen die Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit der Privatversicherung richtig gewürdigt werden können, so müßten alle Beschränkungen fallen und den privaten Unternehmungen Gleichberechtigung mit der Landesanstalt wenigstens hinsichtlich der Geschäftsmöglichkeit zugestanden werden.

b) Wirkungen des Monopols.

Die von der Durchführung des Bannrechtes erwartete Verbesserung des Versicherungsbestandes dürfte nach den obigen Ausführungen kaum oder doch nicht in dem erhofften Umfange eintreten. Es wäre auch bedauerlich, wenn die läuternde

Atmosphäre der Konkurrenz in Bayern ganz ausgeschaltet wäre und die Versicherungslustigen nur auf die Landesanstalt angewiesen würden. Jedenfalls bestände dann in stärkerem Maße als heute die Gefahr, daß der Fortschritt hinsichtlich der Gestaltung der Versicherungsbedingungen und der Prämiensätze gehemmt würde. Die Monopolanstalt hätte kein so großes Interesse wie heute daran, alle Neuerungen zu prüfen und ihren Mitgliedern zugänglich zu machen und in ihrer Prämienpolitik günstigere Angebote der Konkurrenz zu berücksichtigen.

Es könnte sogar eine Zeit kommen, wo sich die Staatsanstalt zu rigorosem Vorgehen gezwungen sieht, wenn ihre Organisation bis dahin versagte und nun verschärfte Bedingungen oder höhere Prämien den Ausgleich bieten sollten. In diesem Sinne äußert sich auch die Denkschrift, wenn es dort heißt:[15])

„Ehe an die Auflösung der Anstalt heranzutreten wäre, stünden eine Reihe von Maßnahmen zu Gebote, welche eine Drosselung der Ausgaben der Anstalt ermöglichen würden. Es sei hier nur auf die Möglichkeit der früher üblichen Kürzung jeder Entschädigung um ein Zehntel, der Beseitigung der Beitragsermäßigungen, der Ausschaltung hoch gefährdeter Wagnisse sowohl nach Ort wie nach Ertragswert und nach Fruchtart, der Rückkehr zu dem in den ersten Zeiten der Anstalt üblichen Flurmaximum und letzten Endes auf die Einführung des Bannrechtes (Monopol) oder gar der Versicherungspflicht hingewiesen."

Beziehen sich diese Worte auch in der Denkschrift selbst auf die im freien Wettbewerb arbeitende bayerische Anstalt, so dürften aber die Verhältnisse bei einem Monopol oder bei einer Zwangsversicherung sogar noch günstiger liegen, um solche Zwangsmaßnahmen durchzuführen. Jedenfalls könnten sich dann die Mitglieder dagegen nur in bescheidenem Umfange wehren, da ein Austritt aus der Anstalt die Unmöglichkeit der Versicherung bedeutete oder bei der Pflichtversicherung überhaupt unmöglich wäre.

Es darf in diesem Zusammenhange auch nicht vergessen werden, daß gerade die Privatgesellschaften mit ihrem weitverzweigten Agentennetz auch heute noch die Pioniere des Versicherungsgedankens sind, durch deren persönliche Werbetätigkeit der Boden für die Versicherung bereitet wird. Davon zehren aber alle Unternehmungen, die nicht selbst in gleicher Weise arbeiten, da viele Personen, die von der Notwendigkeit der Versicherung überzeugt wurden, nun auch die verschiedenen Einrichtungen prüfen und sich dann erst für das eine oder andere Unternehmen entscheiden. Ist die Landesanstalt in der Lage, der bayerischen Landwirtschaft günstigere Bedingungen zu bie-

[15]) Denkschrift 1928 a. a. O. S. 268.

ten, als die privaten Unternehmungen, so braucht sie um ihren Versicherungsbestand nicht in Sorge zu sein. Werden heute aber die Privatgesellschaften bevorzugt, so ist dies ein Weckruf für die Landesanstalt, ihre Organisation und Bedingungen zu prüfen und eventuell auch zu revidieren, will sie nicht Gefahr laufen, im Wettbewerb zu unterliegen. Nur ein Bestehenkönnen in diesem Wettbewerb wird von der hohen Qualität der Anstalt und ihrer Existenzberechtigung überzeugen können, niemals aber durch Zwangsmaßnahmen bewirkte Verhältnisse.

c) Die Rechtslage hinsichtlich eines Hagelversicherungsmonopols.

Es muß auffallen, daß die Denkschrift bei der Behandlung des Monopols eingehend Stellung nimmt zu der Frage, ob die Einführung des Bannrechtes juristisch unbedenklich sei:[16])

„Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzblatt S. 139) hat in Bayern für das Immobiliarversicherungswesen, also auch für die Hagelversicherung keine Geltung (§ 125 Abs. V des Gesetzes). Daß unter der Immobiliarversicherung in diesem Sinne außer der Immobiliar-Feuerversicherung jedenfalls auch noch die Hagelversicherung zu verstehen ist, wird allgemein anerkannt. Uebrigens enthält das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen auch die ausdrückliche Bestimmung, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen der Betrieb bestimmter Versicherungsgeschäfte öffentlichen Anstalten vorbehalten ist, unberührt bleiben (§ 120 des Gesetzes). Auf Grund dieses Vorbehalts kann ein Ausschlußrecht für eine öffentliche Anstalt auch neu eingeführt werden. Dies ergibt sich schon im Hinblick auf den Sprachgebrauch der Reichsgesetzgebung aus der Fassung des genannten Gesetzes."

Demnach ständen also „einem bayerischen Gesetz, durch das der Abschluß von Hagelversicherungsverträgen über bayerische Grundstücke ausschließlich der bayerischen öffentlichen Hagelversicherungsanstalt vorbehalten wird" [17]) keine reichsgesetzlichen Vorschriften entgegen. Wenn diese Ausführungen zunächst auch überzeugend klingen, so müssen doch Aeußerungen des Herrn Reichsministers a. D. D. Dr. Preuß über die bayerischen Reservatrechte zu Bedenken Anlaß geben. In einem Briefe [18]) an die frühere Vereinigung der deutschen Hagelversicherungsgesellschaften heißt es: „Denn daß die in der alten Reichsverfassung

[16]) Denkschrift 1928 a. a. O. S. 270.
[17]) Denkschrift 1928 a. a. O. S. 270.
[18]) Nach den Akten des Reichsverbandes der Privatversicherung Berlin, Taubenstr. 16/18.

geschützten Reservate Bayerns bezüglich des Versicherungswesens durch die neue Reichsverfassung aufgehoben sind, kann unmöglich dem geringsten Zweifel unterliegen. Die gegenteilige Annahme wäre mit dem unzweideutigen Wortlaut und klaren Sinn der Reichsverfassung völlig unvereinbar. Andererseits ist es ebenso unzweifelhaft, daß die bisherigen bayerischen Gesetze über das Versicherungswesen in Kraft bleiben, bis sie durch Reichsgesetz aufgehoben oder geändert werden."

Dieser Ansicht des Herrn Dr. Preuß, des Urhebers der gegenwärtig geltenden Verfassung des Deutschen Reiches, ist u. E. in vollem Umfange zuzustimmen. Nach Artikel 178 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 ist „die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 und das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919" aufgehoben. Die übrigen Gesetze und Verordnungen des Reiches sind dagegen in Kraft geblieben, soweit ihnen die neue Reichsverfassung nicht entgegensteht. (Art. 178.) Damit ist nichts über die Aufhebung der auf Grund der Delegation der Reichsverfassung vom 16. April 1871 geschaffenen Befugnisse gesagt, da diese mit ihrem Zustandekommen selbständige von ihrer Quelle losgelöste Gesetzeskomplexe bildeten. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die in den Reichsversicherungsgesetzen verankerten Reservatrechte Bayerns heute noch uneingeschränkt bestehen und nur auf Grund einer besonderen Aufhebungsvorschrift beseitigt werden könnten.

Dagegen könnte u. E. der Fall eintreten, daß die Möglichkeit der Einführung eines Hagelversicherungsmonopols in Bayern aus dem Grunde angezweifelt wird, da es streitig sein kann, ob die Hagelversicherung überhaupt zur Immobiliarversicherung, auf die sich allein die bayerischen Reservatrechte beziehen, zu zählen ist. Die Kommentatoren [19]) des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 stellen sich zwar auf den Standpunkt, daß zur Immobiliarversicherung nicht nur die Gebäudeversicherung einschl. der Mitversicherung von Bestandteilen und Zubehör, sondern auch die Hagelversicherung gehört. Auch das Reichsaufsichtsamt [20]) für Privatversicherung rechnet die Hagelversicherung zur Immobiliarversicherung. Rein wirtschaftlich gesehen bedeutet diese Ansicht aber eine Verkennung des Zweckgedankens der Hagelversicherung, und auch juristisch ist diese Ansicht keineswegs so einwandfrei klar, wie es von den Kommentatoren vielfach dargestellt wird.

[19]) H. Koenige u. A. Petersen, Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. 3. Aufl. Berlin und Leipzig 1927. (Guttentagsche Sammlung.) S. 830.

[20]) Veröffentlichungen d. Reichsaufsichtsamts 1904 S. 123.

Die Hagelversicherung verfolgt wirtschaftlich den Zweck, den Landwirt vor Verlusten an seiner Ernte solange zu schützen, wie die Feldfrüchte den besonderen Gefahren des Hagels ausgesetzt sind. Sie will damit keinesfalls einer Immobilie, dem Grund und Boden als solchem, einen Versicherungsschutz angedeihen lassen, sondern einem Vermögenswerte, der zufällig gerade mit dem Grund und Boden verbunden ist.

Die Handhabung des Reichsaufsichtsamts in der Praxis, die Hagelversicherung der Immobiliarversicherung zuzurechnen, dürfte wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen sein, daß die Hagelversicherung vielfach gemeinsam mit der Feuerversicherung betrieben wird und so durch die Zusammenfassung dieser Versicherungszweige Vereinfachungen im Geschäftsbetrieb gegeben waren. Auch die Auffassung der Kommentatoren dürfte wenigstens teilweise auf einer veralteten Verwaltungsübung basieren, und eine Revision dieses Standpunktes scheint uns keinesfalls außerhalb des Bereiches des Möglichen zu liegen.

Vom juristischen Standpunkt aus ist es zwar richtig, daß die sogenannten Früchte wesentliche Bestandteile des Grundstücks und nicht selbständige Sachen sind, so daß eine Versicherung, welche sich darauf bezieht, eine solche des Grundstückes bzw. eines Teiles davon, d. h. also eine Immobiliarversicherung bedeuten würde. Aber der Rechtscharakter der Früchte eines Grundstücks ist nicht im Sinne des § 93 BGB ausschließlich der, unselbständiger Sachen, sondern die Früchte eines Grundstücks nehmen eine etwas andere rechtliche Stellung ein, als sie sonst bei wesentlichen Bestandteilen gegeben ist. So besagt § 810 ZPO, daß Früchte, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, gepfändet werden können, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist. Hieraus folgt also bereits, daß die Früchte in gewisser Hinsicht den Charakter selbständiger Sachen besitzen. In gleicher Weise werden die Früchte auch bei der Aufnahme eines Kredits 4 Wochen vor der Ernte behandelt. Nach den „Motiven" sind die Gründe für diese Ausnahmebehandlung dieser Früchte solche rein wirtschaftlicher Natur gewesen, die für die Frage der Versicherung doch wohl mindestens ebenso bedeutsam angesehen werden müssen, wie für die Aufstellung des § 810 ZPO.

Dazu kommt schließlich noch, daß die Hagelversicherungsgesellschaften übereinstimmend nach ihren Versicherungsbedingungen das Risiko nicht nur solange tragen, wie die Früchte mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, sondern darüber hinaus auch noch dann Deckung gewähren, wenn die versicherten Feldfrüchte durch Mähen oder dgl. vom Boden, in dem sie

wurzeln, getrennt sind. Der Versicherungsschutz erlischt erst dann, wenn die Ernte beendet ist, d. h. wenn die Bodenerzeugnisse abgefahren oder in Schober gesetzt sind. Es kann nicht bestritten werden, daß die Feldfrüchte jedenfalls in der Zeitspanne, in der sie der Hagelgefahr in besonderem Maße ausgesetzt sind, vom Mähen bis zum Einfahren, also bis zur tatsächlichen Beendigung der Ernte „mobilia" sind. Auch die bayerische Landesanstalt umschreibt das Ende der Haftung in ihren jetzt gültigen Versicherungsbedingungen ganz ähnlich, wie die Privatgesellschaften, wenn es in Ziff. 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen heißt: „Der Versicherungsschutz endigt bei Flachs, Hanf und Weidenruten und den unter Ziff. 2 fallenden Gegenständen, sobald sie vom Boden getrennt sind, im übrigen, sobald die Früchte vom Felde fortgeschafft oder in Sammelhaufen (Schobern, Feimen, Tristen, Diemen, Mieten) zusammengebracht sind."

Immerhin ist damit zu rechnen, daß bei der Einführung eines Monopols in Bayern eine grundsätzliche Klärung der Frage herbeigeführt wird, ob die Hagelversicherung als Immobiliarversicherung zu gelten habe, so daß die Reservatrechte Bayerns Anwendung finden, oder ob es sich hier nicht vielmehr um eine Mobiliarversicherung handelt, bei der die Sonderrechte Bayerns keine Geltung haben.

3. Zusammenarbeit mit den Privatgesellschaften.

Den Monopolbestrebungen Bayerns hinsichtlich der Hagelversicherung konnten die dort arbeitenden Privatgesellschaften nicht ruhig zusehen und brachten daher die Angelegenheit in der ordentlichen Hauptversammlung des Reichsverbandes der Privatversicherung am 5. Dezember 1927 zur Sprache.[21]) Die gesamte private Versicherung Deutschlands hatte um so mehr ein Interesse an der Hagelversicherungsfrage in Bayern, als die für die Einführung des Monopols angeführten Gründe gleichzeitig Angriffe gegen die Privatversicherung enthielten. Durch ihre Tätigkeit sollten, wie oben erwähnt wurde, die guten Risiken der Landesanstalt entzogen und ihr so der Risikenausgleich erschwert werden.

Noch stärker mußte der Vorwurf ins Gewicht fallen, daß die Privatversicherung sich außerstande gezeigt habe, dem Bedürfnis der bayerischen Landwirtschaft nach ausreichendem Hagelversicherungsschutz zu genügen, wenn dies auch insofern berechtigt war, als keine Aktiengesellschaft in Bayern arbeitete und deshalb keine Versicherungsmöglichkeit zu fester Prämie

[21]) Sitzungsbericht über die ordentliche Hauptversammlung des Reichsverbandes der Privatversicherung am 5. Dezember 1927, S. 5 f.

bestand. Praktisch war dieses Ziel aber erreicht durch die Rückversicherung der Nachschüsse, die die „Borussia“ und die „Norddeutsche“ allen ihren Versicherten in ausreichender Weise anboten.

In dem Bestreben, der Monopolisierung in Bayern entgegenzutreten und vor der Oeffentlichkeit den Vorwurf zu entkräften, daß die Privatversicherung auf diesem Gebiete versagt habe, wurde eine Kommission aus Vertretern aller großen Versicherungszweige eingesetzt zur Prüfung der möglichen und erforderlichen Maßnahmen.

a) Der Vorschlag des Reichsverbandes der Privatversicherung.

Bereits am 7. Dezember 1927 fand die erste Kommissionssitzung statt, in der eine grundsätzliche Einigung darüber erzielt wurde, daß die zu gründende Versicherungsgemeinschaft das Hagelversicherungsgeschäft in Bayern zu fester Prämie bei voller Entschädigung betreiben solle. Eine Unterkommission sollte die technischen Einzelheiten durcharbeiten.[22])

Alsbald fiel auch hinsichtlich der Organisation die Entscheidung, wobei man die in Erwägung gezogene Gründung einer eigenen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft mit Sitz in München fallen ließ und sich auf die Errichtung eines „Bayerischen Hagelversicherungsverbandes“ einigte. Neben den bereits in Bayern tätigen Gegenseitigkeitsgesellschaften, der „Borussia“ und der „Norddeutschen“, sollten noch zwei Aktiengesellschaften, die „Magdeburger“ und die „Union“, als Direktversicherer das Hagelversicherungsgeschäft in Bayern betreiben, während die dadurch übernommenen Verpflichtungen von einem besonderen Garantieverband unter Beteiligung aller Sachversicherungsgesellschaften garantiert werden sollten. Diesem bayerischen Versicherungspool sollte die Außenorganisation aller Gesellschaften zur Verfügung stehen, so daß in allen Landesteilen Bayerns ein ausreichendes Agentennetz zur Entgegennahme von Versicherungsanträgen vorhanden wäre.

Noch bevor dieser Plan im einzelnen feststand und die notwendigen Erhebungen gepflogen waren, schien es, als würden die beiden in Bayern arbeitenden Gesellschaften auf Grund eines Spezialangebotes ein gemeinsames Vorgehen der Privatversicherung in Bayern überflüssig machen. Doch auf Wunsch des Bayerischen Staatsministeriums des Innern wurden die Verhandlungen fortgeführt, da sich dieses gerade von der Mitwirkung der weitverzweigten Außenorganisation der gesamten Privatversicherung we-

[22]) Nach den Akten des Reichsverbandes der Privatversicherung (Hagelversicherung in Bayern), Berlin, Taubenstr. 16/18.

sentliche Erfolge und die Behebung der bestehenden Schwierigkeiten in der Hagelversicherung in Bayern versprach.

Als die Anteile im Garantieverband untergebracht waren, konnte am 26. Januar 1928 das Angebot des Reichsverbandes an die Bayerische Regierung erfolgen. Gleichzeitig wandte sich der Reichsverband an das Reichsaufsichtsamt, um dessen Einverständnis für die Mitwirkung der nicht die Hagelversicherung oder die Hagelrückversicherung betreibenden Gesellschaften einzuholen.

Das Angebot brachte zunächst die oben erwähnte organisatorische Regelung und warf die Frage einer klaren Scheidung der Systeme auf. Danach sollte die Landes-Hagelversicherungsanstalt in Zukunft ausschließlich Versicherungen mit Vorprämie und unbegrenztem Nachschuß übernehmen, während der Bayerische Hagel-Versicherungsverband den Versicherungsschutz zu fester Prämie mit voller satzungsmäßiger Entschädigung gewähren sollte. Die Prämien sollten in der Weise festgesetzt werden, daß auf die gemeinsam zu vereinbarende Vorprämie der Landesversicherungsanstalt vom Verband ein prozentualer Aufschlag erhoben würde.

Schon wenige Tage später (am 8. 2. 1928) wurde die Durchführung des Projektes in Frage gestellt, da die Verhandlungen der „Norddeutschen" mit dem Reichsaufsichtsamt über die Genehmigung der zu einer Beteiligung an der Versicherungsgemeinschaft erforderlichen Satzungsänderungen zu einem negativen Ergebnis führten. Das Amt glaubte nämlich, der Gesellschaft nicht das Recht zugestehen zu können, Versicherungen mit fester Prämie unter Ausschluß der Mitgliedschaft der Versicherten abzuschließen. Es ergab sich also die Notwendigkeit, die Möglichkeit der Poolbildung unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse nochmals zu prüfen. Inzwischen war aber die Zeit soweit vorgeschritten, daß an eine rechtzeitige Erledigung der technischen Vorarbeiten nicht mehr zu denken war und die Durchführung der geplanten Aktion wenigstens für 1928 nicht mehr in Betracht kam.[22])

Dieser Umstand wird denn auch in erster Linie für die Ablehnung des Vorschlages des Reichsverbandes in der Denkschrift[23]) angeführt. Wenn daneben die der Landesanstalt vorbehaltene Versicherungsart mit unbegrenzter Nachschußpflicht für die Bayerische Regierung bei der Ablehnung ausschlaggebend war, so wäre das nur aus der Einstellung heraus zu begreifen, wenn die Erhaltung der Landesanstalt für die bayerische Landwirtschaft durch das Angebot des Reichsverbandes in Frage gestellt worden wäre. Eine solche Ansicht ist aber insofern un-

[23]) Denkschrift 1928 a. a. O. S. 269.

haltbar, als seitens des Reichsverbandes niemals die Absicht bestand, die Landesanstalt zur Seite zu drängen und da die Versicherung mit unbegrenzter Nachschußpflicht der Landesanstalt nicht hätte zum Verhängnis werden können, wenn sie im Zusammenwirken mit der Privatversicherung angemessene Vorbeiträge festgesetzt hätte. Dort, wo die beiden Versicherungsmöglichkeiten nebeneinander bestehen, zeigt sich stets, daß viele Landwirte bereit sind, das Risiko eines Nachschusses selbst auf sich zu nehmen, um dann auch in guten Jahren den Vorzug der niedrigeren Beiträge zu genießen. So hätte sich auch das Nebeneinanderarbeiten der öffentlichen Anstalt und der privaten Gesellschaften nach zwei verschiedenen Systemen durchaus bewähren können, so daß den bayerischen Landwirten ihr heimisches Unternehmen erhalten geblieben wäre und man doch allen Wünschen in geeigneter Weise Rechnung getragen hätte.

Bei dem Vorschlag des Reichsverbandes mußte vor allem auch entscheidend sein, daß zur Vermeidung von Streitfällen und zwecks Ausschaltung jeglichen Konkurrenzkampfes eine klare Scheidung der Systeme vorzunehmen war, und es ist zu bedenken, daß die bayerische Anstalt die Hilfe der Privatversicherung gerade für die Versicherung mit fester Prämie benötigte. Diesem Verlangen hatte aber der Reichsverband durchaus Rechnung getragen und durch die Mobilisierung des gesamten Versicherungswesens die Grundlage für denkbar günstige Bedingungen geschaffen und dadurch die Möglichkeit geboten, den Klagen der bayerischen Landwirtschaft und den Schwierigkeiten der Hagelversicherung in Bayern ein für allemal wirksam zu begegnen.

Es war wohl auch zu erwarten, daß Bayern zu dem Angebot des Reichsverbandes Stellung nehmen werde, und die weiteren Verhandlungen hätten zeigen müssen, ob sich keine Basis für die gemeinsame Arbeit finden lasse. Selbst die durch das Ausscheiden der „Norddeutschen" aus dem Pool geschaffene Lage bot u. E. keine unüberwindliche Schwierigkeit für die Verwirklichung des Vorschlages des Reichsverbandes.

b) Das Angebot der „Norddeutschen".

Auch die „Norddeutsche" hatte unterm 28. Januar 1928 einen eigenen Vorschlag [24]) an die Bayerische Regierung eingereicht, wonach die Landesanstalt und die „Norddeutsche" einen Verband bilden sollten, dem sie sämtliche in Bayern abgeschlossenen Versicherungen zuzuführen hätten. Landesanstalt und „Nord-

[24]) Nach den Akten der „Norddeutschen", Berlin, Passauerstr. 4, und Denkschrift 1928 a. a. O. S. 269.

deutsche" sollten also als Mitversicherer nebeneinander treten und sich in das Hagelrisiko Bayerns teilen.

Als Organe des Verbandes waren der Verbandsausschuß und der Geschäftsführer vorgesehen. Die „Norddeutsche" sollte die Geschäftsführung übernehmen und auch den Geschäftsführer stellen, während beide Gesellschaften je zwei Vertreter in den Verbandsausschuß entsenden sollten. Der Vorsitzende des Ausschusses war von der Bayerischen Landesbauernkammer jeweils zu bestimmen. Außerdem wurde der Landesanstalt eine Vertretung im Verwaltungsrat der „Norddeutschen" zugesagt.

Gleiche Prämien, gleiche Bedingungen und eine einheitliche Schadensregulierung wären grundsätzlich im Anschluß an die Bestimmungen der „Norddeutschen" vom Verbandsausschuß festzusetzen, wobei beide Anstalten die Versicherungsmöglichkeit zur Vorprämie mit Nachschußpflicht oder zur Vorprämie mit einem entsprechenden Zuschlag als Deckung gegen Nachschüsse bieten sollten. Das Ergebnis aus dem bayerischen Geschäft beider Gesellschaften sollte vor Errechnung des Nachschusses mit dem übrigen Geschäft der „Norddeutschen" zusammengeworfen werden, um auf diese Weise den Bedarf festzustellen. Der erforderliche Nachschuß würde von der Staatsanstalt und der „Norddeutschen" in gleicher Höhe ausgeschrieben und eingezogen. Aufwendungen des Staates zugunsten der Hagelversicherung müßten den Versicherten beider Gesellschaften zugute kommen.

Die Staatsanstalt glaubte dieses Angebot, jedenfalls in der vorliegenden Form, „schon wegen der der Landesanstalt zugewiesenen Stellung in dem Verband als nicht annehmbar erachten zu müssen." Wenn es auch verständlich ist, daß sich die bayerische Anstalt durch diese Regelung, insbesondere durch die vorgesehene Bestellung des Geschäftsführers seitens der „Norddeutschen" nicht die Leitung aus der Hand nehmen lassen wollte, so muß man doch bedenken, daß die „Norddeutsche" ein Vielfaches des Versicherungsbestandes der bayerischen Anstalt aufzuweisen hatte und daher mit einiger Berechtigung ihre Forderungen stellte. Im Verbandsausschuß war Bayern zudem ein maßgebender Einfluß zugestanden worden, da es hier jederzeit die Mehrheit hatte.

Aus dem Entwurf für das Uebereinkommen geht zwar nicht klar hervor, in welcher Weise der Nachschuß für Bayern hätte errechnet werden sollen. Es ist wohl nicht anzunehmen, daß der bei der „Norddeutschen" fürs ganze Deutsche Reich gültige Prozentsatz auch in Bayern hätte Anwendung finden sollen. Vielmehr dürfte wohl daran gedacht worden sein, daß die bayerischen Versicherten die durch die bayerischen Risiken gegebene Ueberbelastung des Gesamtgeschäftes der „Norddeutschen" selbst

tragen sollten. Aber auch darin ist eine durchaus günstige Regelung zu sehen, da sich bei schweren Hagelschäden in Bayern durch das Zusammenwerfen der bayerischen Schäden mit denen des Gesamtgeschäftes der „Norddeutschen" der Schadensprozentsatz der „Norddeutschen" allgemein erhöht hätte und so eine geringere Differenz zur Deckung für Bayern verblieben wäre. Dadurch wären die Nachschüsse Bayerns in schweren Jahren u. U. erheblich niedriger geblieben, als sie das bayerische Geschäft für sich allein erfordert hätte. Damit wäre immerhin einigermaßen ein räumlicher Risikenausgleich gegeben gewesen, den eine nur in Bayern arbeitende Anstalt auch nicht bei einer Zwangsversicherung erzielen könnte. Diese Aussicht hätte es durchaus gerechtfertigt, mindestens die Verhandlungen mit der „Norddeutschen" weiterzuführen, und es ist wohl denkbar, daß auch die strittigen Punkte sich zur beiderseitigen Zufriedenheit hätten regeln lassen. Besonders wertvoll wäre es gewesen, daß dann der Verband Versicherungen zu fester Prämie bei voller Entschädigung hätte bieten können, ohne daß die Mittel dazu anderweitig, etwa durch Anleihen hätten beschafft werden müssen.

Durch ein Abkommen mit den Privatgesellschaften, sei es mit dem Reichsverband der Privatversicherung oder mit den in Bayern schon bisher arbeitenden Gesellschaften, wäre für die bayerische Anstalt auch die Möglichkeit gegeben gewesen, den Anschluß an die Rückversicherung zu finden und so das gesamte bayerische Geschäft evtl. auf eine breitere Basis zu stellen und einen weitergehenden Risikenausgleich herbeizuführen.

Bei den Verhandlungen über eine Arbeitsgemeinschaft mit der Privatversicherung hatte sich die Bayerische Regierung damit begnügt, die beiden Vorschläge entgegenzunehmen und auf ihre Brauchbarkeit in der vorliegenden Fassung zu prüfen. Wir erkennen wohl an, daß nicht mehr viel Zeit zur Verfügung stand, wenn die Neuregelung bereits für 1928 Gültigkeit haben sollte; aber es wäre immerhin möglich gewesen, zu den beiden Vorschlägen etwa in Gegenvorschlägen Stellung zu nehmen und damit eine brauchbare Basis für weitere Verhandlungen zu schaffen.

Unüberbrückbare Gegensätze lagen u. E. durchaus nicht vor, und die Privatversicherung war ohne Zweifel ernstlich gewillt, eine brauchbare Lösung zu finden und den besonderen bayerischen Verhältnissen auch finanzielle Opfer zu bringen. Trotz des negativen Ergebnisses der Verhandlungen für 1928 dürften die Vorschläge der Privatversicherung früher oder später seitens Bayern nochmals aufgegriffen werden, und es ist zu hoffen, daß dann nicht nur Burgfriede zwischen der Staatsanstalt und den privaten Unternehmungen geschaffen wird, son-

dern daß eine Zusammenarbeit zum Segen der bayerischen Landwirtschaft zustande kommt.

Die Privatversicherung jedenfalls kann heute schon einen Erfolg für sich buchen. Durch ihr Vorgehen wurde für alle Zukunft der Behauptung der Boden entzogen, daß die Privatversicherung sich der Aufgabe versagt habe, für die Schaffung ausreichender Versicherungsgelegenheit auf dem Gebiete der Hagelversicherung in Bayern Sorge zu tragen. Sie hat im Gegenteil in aller Oeffentlichkeit den Beweis erbracht, daß sie durch gemeinsames Vorgehen bemüht war, für die Befriedigung des vorhandenen Versicherungsbedürfnisses ohne Inanspruchnahme des Staates zu sorgen.

4. Der Anschluß an eine Rückversicherungsgesellschaft.

Die Bayerische Staatsregierung war offenbar entschlossen, die Landesanstalt selbständig in der bisherigen Form fortzuführen und ihre Unabhängigkeit tunlichst zu wahren. Da man den Plan einer Zwangsversicherung oder der Einführung eines Monopols hatte fallen lassen und die Zusammenarbeit mit den Privatgesellschaften abgelehnt hatte, mußte es naheliegen, die Gesundung der Anstalt und ihre Sicherung für die Zukunft durch die Rückversicherung zu erstreben.

In dieser Hinsicht beschränken sich aber die Ausführungen der Denkschrift auffallenderweise auf theoretische Gesichtspunkte, und es scheint, daß niemals ein ernsthafter Versuch zur Sondierung des Rückversicherungsmarktes unternommen wurde. Infolge des Fehlens einer öffentlichen Rückversicherung konnte hierbei nur der Anschluß an die private Rückversicherung in Frage kommen. An diese Tatsache knüpft die Denkschrift zwei Folgerungen:[25])

„Bei der außerordentlichen Hagelgefahr Bayerns müßten aber die Beiträge, die jede private Rückversicherung fordern müßte, eine derartige Höhe einnehmen, daß sie die Versicherten unmäßig belasten würden; auch würde sich der Rückversicherer nur auf eine längere Reihe von Jahren binden. Dies würde aber für die versicherte Anstalt die unangenehme Folge haben, daß sie auch in guten Jahren den hohen Beitrag zahlen müßte, in denen sie sonst recht wohl Erübrigungen zur Beschaffung einer eigenen Rücklage machen könnte. Würde die Landesanstalt seit ihrem Bestehen eine Rückversicherung eingegangen sein, so würde der bis zum Jahre 1922 angesammelte Reservefonds von 17 Millionen Mark niemals entstanden, sondern fast restlos in die Tasche des Rückversicherers gewandert sein."

[25]) Denkschrift 1928, a. a. O. S. 269.

Es ist kein Grund ersichtlich, warum gerade die private Rückversicherung besonders hohe Beiträge fordern sollte. Jedes Versicherungsunternehmen, Direktversicherer und Rückversicherer privates und öffentliches Unternehmen können nicht an der Notwendigkeit vorbei, ihre Prämien so zu bemessen, daß die voraussichtlichen Schadenszahlungen und darüber hinaus die durch den Versicherungsbetrieb entstehenden Unkosten gedeckt werden.

Das vom Rückversicherer übernommene Risiko wird in jedem Falle ähnlich zu beurteilen sein, wie dies seitens des Erstversicherers geschieht, d. h. es wird vom Hagelrückversicherer ein prozentualer Anteil an der Prämie oder ein Aufschlag auf die Prämie des Direktversicherers gefordert werden, wobei ein angemessener Betrag für Unkosten einkalkuliert wird.

Unsere private Rückversicherung hat sich in vorbildlicher Weise entwickelt und steht auch heute wieder in der ganzen Welt in hohem Ansehen. Schon allein deshalb kann kein berechtigter Zweifel daran bestehen, daß gerade die deutsche private Rückversicherung in höchstem Maße leistungsfähig und in der Lage ist, den Rückversicherungsschutz zu durchaus günstigen Bedingungen zu bieten. Wenn die Rückversicherungsprämien für das bayerische Hagelgeschäft verhältnismäßig hoch sein sollten, so liegt dies nicht etwa an der privaten Rückversicherung, wie man aus der Denkschrift lesen könnte, sondern an der besonderen Hagelgefahr Bayerns. Gerade die letzten Jahre haben ja auch gezeigt, daß das Rückversicherungsrisiko hier außerordentlich hoch ist, und mit vollem Recht muß jede Rückversicherung darauf bedacht sein, in einem angemessenen Zeitraum den notwendigen Ausgleich zwischen Leistung und Gegenleistung zu erhalten. Jede öffentliche Rückversicherung wäre in genau der gleichen Lage, da ihr ja zur Deckung der Schäden auch nur die vereinnahmten Prämien zur Verfügung stehen.

In jedem Falle wäre ein Vertragsabschluß für längere Zeit ein notwendiges Erfordernis. Schon früher wiesen wir darauf hin, daß bei der Hagelversicherung der Risikenausgleich erst in einer Reihe von Jahren mit einiger Sicherheit zu erwarten ist. Soll die Rückversicherungsprämie in erträglicher Höhe gehalten werden, so darf aber diese wichtige Möglichkeit des Ausgleiches nicht von vornherein ausgeschaltet werden. Die Zahlung der Rückversicherungsbeiträge in günstigen Jahren ist ebenso wenig ein unberechtigtes Verlangen, wie auch die Landesanstalt nicht daran denkt und nicht in der Lage ist, etwa in einem Jahre nicht verbrauchte Beiträge an ihre Mitglieder zurückzugeben, sondern daraus entweder frühere durch hohe Schäden bedingte Mehrforderungen abdeckt oder als Reserven für kommende hagel-

reiche Jahre zurückstellt. Allerdings wird durch die Rückversicherung die Ansammlung von Reserven der Landesanstalt verzögert werden. Dafür ist aber zu bedenken, daß Zuschüsse aus den Reserven, selbst in schwersten Jahren sich erübrigen und daß die angesammelten Beträge nicht angegriffen werden müssen. Vielmehr könnten diese in vollem Umfange späterhin zur Beitragsermäßigung herangezogen werden.

Jeder Erstversicherer weiß, daß mit der Uebernahme einer Versicherung nicht nur ein objektives mit einiger Sicherheit abschätzbares Risiko verbunden ist, sondern daß vielfach noch eine unbekannte Größe, ein gewisses subjektives Risiko mit in Kauf zu nehmen ist. Er wird durch Fragen an seine Außenorgane und durch Einholung von Auskünften sich ein Urteil über diese nicht in Zahlen faßbare Gefahr zu verschaffen suchen. Aehnlich liegen wiederum die Verhältnisse zwischen Direkt- und Rückversicherer.

Der Rückversicherer wird sich zwar schon während der Vertragsverhandlungen über die Prämien- und Schadenspolitik seines Erstversicherers nach Möglichkeit orientieren und bei seinen Prämienforderungen auf die besonderen Verhältnisse des Direktversicherers Rücksicht nehmen; aber trotzdem kann er auch für die Zukunft nicht darauf verzichten, sich für die Vertragsdauer einigen Einfluß auf den Geschäftsbetrieb des Direktversicherers zu sichern. Es besteht nämlich immerhin die Möglichkeit, daß der Erstversicherer im Interesse einer weiteren Ausdehnung seines Geschäftes gerade dort eine Prämienermäßigung eintreten läßt, wo er selbst infolge der Rückdeckung keine Verluste für sich zu befürchten hat, oder daß er bei der Schadensregulierung besondere Milde dann walten läßt, wenn er diese Beträge nicht aus eigener Tasche zu zahlen hat. Der Rückversicherer muß sich deshalb jederzeit vergewissern können, daß keine Aenderung in der Güte seines Erstversicherers eingetreten ist, daß insbesondere in der Prämienfestsetzung nur versicherungstechnische Gesichtspunkte bestimmend sind und daß die Schadensschätzung mit der notwendigen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgenommen wird. Ein derartiger Einfluß des Rückversicherers bedeutet noch keinesfalls eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit des Erstversicherers, sondern erscheint uns als eine selbstverständliche Forderung, in der wir jedenfalls kein Bedenken, noch viel weniger aber ein „noch schwereres Bedenken gegen jede Art von Rückversicherung“ [26]) sehen können.

Die Bayerische Regierung machte sich auch gar nicht erst die Mühe, ernsthaft mit den Rückversicherungsgesellschaften über die Deckung des bayerischen Hagelrisikos zu verhandeln, sondern

[26]) Denkschrift 1928, a. a. O. S. 269.

die Denkschrift begnügt sich hier mit der Feststellung, daß über die Frage, „ob nach den schweren Schlägen, welche die Rückversicherung in den letzten Jahren im Hagelgeschäft erlitten hat, bei der großen Hagelgefahr Bayerns überhaupt eine Rückversicherung gefunden werden könnte“,[27]) erst nach Fühlungnahme mit den in Frage kommenden Kreisen entschieden werden könne. Es wurden also keine ernsthaften Versuche zur Lösung der bayerischen Hagelversicherungsfrage auf diesem Wege unternommen. Die deutsche Rückversicherung hätte aber u. E. alles daran gesetzt, um ihre Leistungsfähigkeit zu beweisen und einer Notlage abzuhelfen, wie dies ja auch die Privatversicherung versucht hat.

5. Der Vorschlag der Bayerischen Regierung für eine Neuregelung.

Die Bayerische Regierung glaubte, infolge der Abneigung weitester Kreise der Landwirtschaft von der Einführung einer Versicherungspflicht und eines Monopols für die Landesanstalt absehen zu sollen; die beiden Vorschläge der Privatversicherung erschienen ihr unannehmbar, und die Rückversicherung wurde wegen des Fehlens eines geeigneten öffentlichen Instituts und der damit verbundenen Beschränkung der Anstaltsleitung abgelehnt. So blieb denn nichts anderes übrig, als daß die Staatsregierung mit einem eigenen Plane hervortrat, der die Schattenseiten der obigen Lösungsmöglichkeiten möglichst vermied und trotzdem den Wünschen der bayerischen Landwirtschaft vollauf gerecht wurde.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre hatte die „volle Entschädigung mit Nachschußpflicht“ den Beifall der Mitglieder in besonderem Maße gefunden, und deshalb sollte an dieser Versicherungsart festgehalten werden. Aber die Höhe des Nachschusses war auf ein Maximum zu beschränken, damit nicht weiterhin unerwartet hohe Belastungen durch die Hagelversicherung die Landwirtschaft treffen konnten.

a) Beschränkung des Nachschusses.

Die Frage, wie eine solche Beschränkung des Nachschusses erreicht werden könne, beantwortet die Denkschrift folgendermaßen:[28])

„Solange, bis wieder eine nachhaltige Rücklage (Reservefonds) angesammelt ist, ist eine Beschränkung der Nachschußpflicht nur dann möglich, wenn der Mehrbedarf eines ungünstigen Jahres auf Anlehen (Vorschuß) genommen und in günstigen

[27]) Denkschrift 1928, a. a. O. S. 269.
[28]) Denkschrift 1928, a. a. O. S. 267 f.

Jahren wieder zurückbezahlt werden kann. Da dieser Vorschuß von der ihn leistenden Stelle (Landes-Brandversicherungsanstalt oder Staatsbank usw.) nur gewährt werden könnte, wenn für die Zurückzahlung von einem Dritten Sicherheit geleistet würde, wäre Voraussetzung, daß der Staat die Bürgschaft für den gewährten Vorschuß im Falle der Auflösung der Landes-Hagelversicherungsanstalt übernehmen würde.

Die Versicherungskammer hat in dieser Beziehung in der letzten Zeit eine Berechnung auf folgender Grundlage aufgestellt (Anlage I): Es soll der Jahresbedarf zunächst aus den ordentlichen Beiträgen, die mit 1,60 M im Durchschnitt für 1928 beginnen, im Jahre 1929 auf 1,70 M steigen und vom Jahre 1930 ab mit 1,80 M gleichbleibend gestaltet werden sollen und, wenn diese nicht ausreichen, durch einen Nachschuß von höchstens einem Viertel des ordentlichen Beitrages gedeckt werden. Kann auf diese Weise volle Vergütung nicht geleistet werden, so ist der Mehrbedarf durch Einzehrung des vorhandenen Vermögens zu decken und, falls auch dieses nicht ausreicht oder nicht vorhanden ist, ein Vorschuß aufzunehmen. Ferner ist angenommen worden, daß in den nächsten 33 Jahren der Verlauf der Schäden sich ungefähr ebenso gestalten würde wie in den abgelaufenen 33 Jahren (1928 = 1895 usw.), daß die Versicherungssumme jeweils 200 Millionen Mark, die Verwaltungskosten 0,25 v. H. der Versicherungssumme und der Staatszuschuß jährlich 100 000 M betragen würden. Es würde sich dann ergeben, daß in 19 von 33 Jahren die Entschädigungen voll ausbezahlt werden könnten und nur in 14 Jahren ein Nachschuß notwendig wäre, und zwar zehnmal ein Nachschuß von 25 v. H. des Grundbeitrages, je einmal ein Nachschuß von 1, 11, 14 und 16 v. H., und daß dann der noch verbleibende Mehrbedarf stets aus dem Reservefonds bestritten werden könnte, ein Vorschuß also überhaupt niemals notwendig wäre.

Da gegen diese Aufstellung die Bedenken erhoben werden könnten, daß der angenommene Zeitraum mit einigen guten Jahren beginnt und damit sofort die Ansammlung von Reserven ermöglicht, wurden zwei neue Berechnungen aufgestellt. In der einen (Anlage II) beginnt der Zeitraum mit einem ungünstigen Jahre (1928 = 1896 usw.), in der anderen (Anl. III) leitet er sich sogar mit vier ungünstigen Jahren ein (1928 = 1900 usw.). In dieser letzten (also wohl der denkbar ungünstigsten Berechnung) ist außerdem als weitere Sicherungsmaßnahme die Nachschußpflicht von einem Viertel des Jahresbeitrages auf die Hälfte erhöht, um damit zu erreichen, daß geringe Vorschüsse erhoben werden müssen und diese rascher zurückbezahlt werden könnten. Auch nach dieser neuesten Berechnung stellt

sich die Sachlage außerordentlich günstig. Der infolge der vier schweren ersten Jahre naturgemäß eintretende Vorschußbedarf ist schon im 6. Jahre wieder verschwunden; es treten zwar im 9. und 10. Jahre nochmals Vorschüsse auf, diese sind aber im 11. Jahre schon wieder getilgt; von da an mehrt sich das Vermögen ständig, so daß es am Schlusse des Zeitraums den ansehnlichen Bestand von 9,5 Millionen Mark aufweist.

Damit ist der Nachweis geliefert, daß es außerordentlich unwahrscheinlich ist, daß der Staat einzutreten haben wird und daß deshalb die vorgeschlagene Bürgschaft vom Staate unbedenklich übernommen werden kann."

Im Teil B der Denkschrift,[29]) der den der Bauernkammer zugegangenen Gesetzentwurf bringt, heißt es weiter:

„Die Staatsregierung glaubt hiernach vorschlagen zu sollen, eine Einrichtung zu schaffen, die es ermöglicht, die Nachschußverpflichtung auf ein gewisses Maß zu beschränken und den Mehrbedarf, der nicht durch den Nachschuß gedeckt ist, durch Vorschüsse zu decken, die von einem Dritten geleistet, die verzinst und in guten Jahren wieder zurückbezahlt werden müssen und für deren Zurückzahlung der Staat die Bürgschaft übernimmt. Was das Maß der Beschränkung der Nachschußpflicht anlangt, so wäre zu erwägen, daß, je niedriger die Nachschußgrenze ist, desto günstiger dies auf den Versicherungsbestand einwirken würde, während je höher die Nachschußgrenze gezogen wird, um so geringer das Wagnis des Staates wäre. Die Staatsregierung glaubt eine Beschränkung auf ein Drittel des Beitrages vorschlagen zu sollen."

Dementsprechend sollte der Art. 13 des Hagelversicherungsgesetzes vom 13. 2. 1884 und 4. 4. 1910 in der Fassung vom 23. 7. 1918 abgeändert werden:[29])

„Reichen diese Mittel[30]) zur Vergütung der vollen Entschädigung nicht aus, so ist zunächst ein Nachschuß bis zur Höhe von einem Drittel des Beitrags zu erheben.

Kann trotzdem die volle Vergütung nicht geleistet werden, so ist der Mehrbedarf durch Einzehrung des vorhandenen Vermögens zu decken und, falls auch dieses nicht ausreicht, ein Vorschuß aufzunehmen. Dieser Vorschuß ist in günstigen Jahren wieder zurückzuzahlen. Im Falle der Auflösung der Landes-Hagelversicherungsanstalt haftet für den noch ungetilgten Vorschuß der Staat. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen können bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Befreiung von der Nachschußpflicht beantragt werden kann."

[29]) Denkschrift 1928 a. a. O. S. 270.

[30]) Nach Art. 13 Abs. I: Beiträge, Staatszuschuß und Zinsen der Vermögensbestände.

Diese Regelung und die Fassung des Gesetzes wurden von der Landesbauernkammer gebilligt und im Landtage[31]) auch angenommen.[32])

Die Bayerische Regierung ließ sich bei diesem Vorschlage offenbar ganz und gar von dem Bestreben leiten, durch möglichst niedrige Beiträge und Begrenzung der Nachschußpflicht einen erhöhten Anreiz zum Beitritt und zur Rückkehr zur Landesanstalt auf die bayerischen Landwirte auszuüben in der Erwartung, daß mit wachsendem Versicherungsbestand ein besserer Risikenausgleich Platz greifen und das Geschäft sich wie früher selbst tragen werde. Es dürfte wohl zutreffen, daß die maßgebenden Stellen selbst in dieser Regelung keine ideale Lösung der Frage sahen, sondern sie nur als einen Versuch zur Sanierung der Landesanstalt betrachteten. Aber die Staatsregierung sah sich in eine Zwangslage versetzt, da ihr Eingreifen unaufschiebbar war und andererseits keine greifbaren Mittel zur Verfügung standen, um der Notlage der Anstalt zu steuern. So blieb nichts anderes übrig, als die in schlimmen Hageljahren infolge der Begrenzung der Nachschußpflicht der Mitglieder erforderlichen Beträge der Anstalt vorzustrecken unter Bürgschaft des Staates und ihr die Verpflichtung der Rückzahlung dieser Vorschüsse in günstigen Hageljahren aufzuerlegen.

Sollte dabei aber der Staat kein unübersehbares Risiko eingehen und die Bürgschaft in der Praxis nur formaler Natur sein, so mußte mit einiger Wahrscheinlichkeit dargetan werden, daß die vorgesehenen Beiträge wenigstens in einem größeren Zeitraum die glatte Abwicklung des Geschäftes nach der bisherigen Erfahrung gewährleisteten.

b) Der voraussichtliche Schadensverlauf nach der Denkschrift.

Den Nachweis dafür, daß die staatliche Bürgschaft praktisch nur formaler Natur sei, sollten die drei der Denkschrift beigefügten Aufstellungen, von denen wir in der Tabelle 2 die dritte, interessanteste Aufstellung wiedergeben, bringen. Dabei ging man von der Annahme aus, daß die nächsten Jahrzehnte im bayerischen Hagelversicherungsgeschäft hinsichtlich der Schadensquoten den gleichen Verlauf nehmen wie die vorhergehenden Jahrzehnte, daß die Versicherungssumme jeweils 200 Millionen Mark betrage, der Staatszuschuß 0,05% der Versicherungssumme

[31]) Verhandlungen des Bayerischen Landtags 1927/28 Sten. Ber. Bd. IX, S. 537 ff.

[32]) Desgl. Beilagen Bd. VIII, Beilage 3762 S. 472 und Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern 1928 S. 199. Gesetz vom 29. 3. 1928.

erreiche, die Beiträge mit Ausnahme der beiden ersten Jahre (in den Aufstellungen I und II der Denkschrift) bzw. des ersten Jahres (Aufstellung III der Denkschrift, unsere Tabelle 2) sich durchschnittlich auf 1,80 % der Versicherungssumme stellen und die Verwaltungskosten mit 0,25% der Versicherungssumme gedeckt werden können. Reichen die Beiträge eines Jahres zur Zahlung der vollen Entschädigungen nicht aus, so ist zunächst ein Nachschuß (bei Aufstellung I und II von 25%, bei Aufstellung III von 50% der Grundbeiträge) zu erheben. Ergibt sich auch dann noch ein Fehlbetrag, so ist entweder das vorhandene Vermögen einzuzehren oder aber ein Vorschuß in der erforderlichen Höhe aufzunehmen, der zu verzinsen in guten Jahren zurückzuzahlen und im Falle der Auflösung der Anstalt vom Staate zu decken ist. Der Schadensverlauf ist bei Tabelle I dem Verlauf der letzten 33 Jahre angeglichen, wobei das Jahr 1928 = 1895 gesetzt ist, Tabelle II beginnt mit dem Vergleichsjahr 1896 für 1928, während Tabelle III das ungünstige Jahr 1900 an die Spitze stellt und demgemäß mit einem Defizit anfängt. Die Berechnung selbst ergibt sich im übrigen leicht aus den Ueberschriften der Spalten in unserer Tabelle 2.

Bei Betrachtung nur der in den Aufstellungen ausgewiesenen Endergebnisse zeigt sich die überraschende Tatsache, daß alle drei Berechnungen äußerst günstig abschließen, nämlich einen Ueberschuß von 5—9 Millionen Mark aufweisen. Man könnte geneigt sein, in diesem Resultat einen Beweis nicht nur für die Durchführbarkeit des Vorschlages der Staatsregierung zu sehen, sondern darüber hinaus die Entwicklung der Anstalt als gesichert zu betrachten, zumal die Denkschrift selbst die Aufstellung III als die wohl „denkbar ungünstigste Berechnung" bezeichnet.

c) Würdigung der Wahrscheinlichkeitsberechnungen.

Eine kritische Betrachtung der Wahrscheinlichkeitsberechnungen dürfte zu etwas anderen Ergebnissen führen, als sie die Denkschrift ausweist. Vor allem muß festgestellt werden, daß die Aufstellung III mit den beiden anderen Berechnungen durchaus nicht unmittelbar verglichen werden kann. Vielmehr wäre auch hier mit einer Beschränkung des Nachschusses auf 25% der Grundbeiträge, wie bei den anderen Aufstellungen zu verfahren. Das Resultat wäre aber dann ein Millionendefizit statt des ausgewiesenen Vermögensbestandes von 9 Millionen Mark. Daraus dürfte wohl ohne weiteres hervorgehen, daß die Wahl des Anfangsvergleichsjahres von ausschlaggebender Bedeutung ist. Das ergibt sich auch daraus, daß bei der angenommenen Verzinsung von 5% der anfängliche Vermögensbestand

(Spalte 11) im Endergebnis etwa mit seinem vierfachen Betrage erscheint. Ein Mehrschaden von 1 Million Mark in den ersten Jahren würde also das jeweilige Endergebnis um etwa 4 Millionen Mark mindern, während ein Ueberschuß in den ersten Jahren das Resultat ähnlich beeinflußt. Unter diesen Umständen mußte es durchaus angebracht erscheinen, gerade den denkbar ungünstigsten Fall in den Vordergrund der Betrachtungen zu rücken.

Dafür sprach auch die Ansicht der Anstaltsleitung, daß die Zeit der Unruhe unserer Erde noch nicht vorüber sei. Aehnlich wurde die Lage der Elementarschadensversicherung auch in den in Frage kommenden Versicherungskreisen beurteilt, wo z. B. die Münchener Rückversicherungsgesellschaft in ihrem Geschäftsbericht unter Hinweis auf das Jahr 1927 von einer „Periode atmosphärischer Störungen, deren Ende noch nicht abzusehen" sei, spricht und 1 Million RM Vortrag als Schadensreserve in Anbetracht dieser Lage erstellt. Daher verdient die Aufstellung III besondere Beachtung. Nimmt man an, daß der Verlauf genau so vor sich geht, wie dort angenommen wurde, daß aber der Nachschuß entsprechend der tatsächlichen Regelung auf ein Drittel der Grundbeiträge beschränkt wird, so wäre 1954 ein Vermögensbestand von nur etwa 94 000 M vorhanden, der 1955 beim Vergleichsjahr 1928 einem Fehlbetrag von mehr als 3 Millionen M Platz machen müßte.

Es besteht keinerlei Sicherheit und auch nur eine recht geringe Wahrscheinlichkeit, daß der Schadensverlauf in den nächsten Jahrzehnten sich ungefähr so gestalten wird, wie dies die vorhergehenden Jahrzehnte ausweisen. Der Fehler der Berechnungen scheint uns hauptsächlich darin zu liegen, daß mit festen Beiträgen während der ganzen Zeit operiert wird und nur die Schadensziffer variiert. Es ist aber doch ein Grunderfordernis jedes Versicherungszweiges, die Prämienhöhe möglichst gut den neuesten Erfahrungen über die Schadenshäufigkeit anzupassen. Ebensowenig wie die Unfallversicherung ihre Prämien heute unter Zugrundelegung der Verhältnisse in den 90 er Jahren des vorigen Jahrhunderts berechnen kann, sondern all die technischen Fortschritte in der Betriebsführung, in der Umgestaltung des Verkehrswesens usw. und die dadurch erhöhte Gefahr berücksichtigen muß, so kann auch die Hagelversicherung nicht umhin, aus den schweren Schäden des letzten Jahrzehnts die notwendige Lehre zu ziehen und heute ihre Prämien der Durchschnittsgefahr eines nicht allzuweit zurückliegenden Zeitraumes anzupassen.

Es wäre wohl besser so verfahren worden, die durchschnittliche Schadensziffer für das jeweils zurückliegende Jahrzehnt

oder Jahrfünft zu ermitteln und die Prämienhöhe danach zu bestimmen. Allerdings würden dann die notwendigen Beiträge heute wohl wesentlich höher liegen, als dies dem Wunsche der Regierung und der Anstalt entspricht, aber die Prämien würden sich dem tatsächlichen Schadensverlauf gut anschmiegen und die Tilgung von Vorschüssen in einem kurzen Zeitraum jeweils sichern, mindestens aber ihr allzu rasches Anwachsen verhindern. In der Tabelle 3 haben wir angenommen, daß für den Zeitraum 1900—1927 die jährliche Prämie als arithmetisches Mittel aus den Schadensziffern der jeweils letzten 5 Jahre ermittelt wurde und daß der Zuschlag für Verwaltungskosten 0,25 RM für je 100 RM Versicherungssumme betrage. Im übrigen gelten die gleichen Annahmen, wie bei den Aufstellungen der Denkschrift von 1928. Der Nachschuß ist mit einem Drittel des Grundbeitrages begrenzt. Die Durchrechnung zeigt, daß dann vom Jahre 1910 an ein Reservefonds vorhanden gewesen wäre, der rasch anwächst und dessen Steigen auch die schlimmen Jahre 1921—1927 nicht hätten aufhalten können. Ja, es wäre sogar möglich gewesen, von 1909 an ohne jeglichen Nachschuß auszukommen und trotzdem noch einen Reservefonds von mehr als 1 Million RM für Ende 1927 übrig zu behalten.

Alle solche Berechnungen sind zwar mehr oder minder gelungene Experimente, deren Durchführbarkeit sich wohl für die zurückliegende Zeit nachweisen läßt, und die für die Zukunft nur Vermutungen gestatten, aber die Festsetzung der Prämie nach dem Durchschnittsschaden der letzten Jahre scheint wenigstens die beste Gewähr für die Zukunft zu bieten. Eine hohe Schadensziffer hat hier automatisch eine höhere Prämie fürs nächste Jahr im Gefolge und wirkt sich auch noch in weiteren 4 Jahren in der Prämienhöhe aus, während ein günstiges Jahr von entgegengesetztem Einfluß auf die Beiträge ist. Dadurch wird erreicht, daß für die Deckung eines Vorschusses ein angemessener Betrag in die Prämien der folgenden 5 Jahre einkalkuliert wird; ferner wirkt sich die Möglichkeit der Rückzahlung eines Teiles des Vorschusses in günstigen Jahren alsbald auch in einer Prämiensenkung aus, so daß sich der Beitrag für den Reservefonds bzw. für die Tilgung der Vorschüsse der jeweiligen Vermögenslage der Anstalt gut anpaßt.

Diese Veränderung der Prämie trägt auch den Verhältnissen am Versicherungsmarkt durchaus Rechnung. Nach schadenreichen Jahren wird sich eine erhöhte Nachfrage nach Hagelversicherungen bemerkbar machen, so daß ein etwas höherer Preis gern in Kauf genommen wird, um den erwünschten Versicherungsschutz zu genießen. Dagegen wird die Prämiensenkung nach günstig verlaufenen Hageljahren dem erschlaffenden

Anreiz zur Versicherungsnahme durchaus förderlich sein. Auf diese Weise könnte wohl auch am ersten wieder ein ausreichender Reservefonds angesammelt und der Mitgliederbestand der Anstalt günstig beeinflußt werden. Ist dies erreicht, dann könnte man auch der Frage näher treten, inwieweit eine Einzehrung des angesammelten Fonds in ungünstigen Jahren an erster Stelle stattfinden soll, so daß die Nachschußverpflichtung erst in zweiter Linie wirksam wird und späterhin vielleicht sogar ganz ausgeschaltet werden könnte.

Demgegenüber haften der jetzigen Regelung einige recht bedenkliche Mängel an. Der Mehrbedarf soll zwar auch hier auf dem Anleiheweg beschafft werden, aber die Möglichkeit der Tilgung dieser Schulden wird ganz und gar einem gnädigen Walten der Naturereignisse anheimgestellt. An Stelle eines planmäßigen Wirtschaftens soll die Weiterentwicklung der Anstalt bedingungslos in die Hand des Zufalls gelegt werden. Zwingen bereits die ersten Jahre dazu, beträchtliche Summen als Vorschüsse in Anspruch zu nehmen, so würden dadurch die Anstaltsmitglieder evtl. auf Jahrzehnte hinaus belastet. Dadurch müßte aber nicht nur die Werbetätigkeit der Privatgesellschaften in dieser Zeit erheblich begünstigt werden, sondern die Anstalt wird abermals wegen der notwendigen hohen Beiträge die Landwirte von der Versicherungsnahme bei der Landesanstalt abschrecken und weiterhin Gefahr laufen, ihre noch getreuen Mitglieder zu verlieren.

d) Die Aufgaben der Anstalt und des Staates.

Die eben erwähnte Regelung trägt zwar fast ausschließlich den Bedürfnissen des Versicherers, also der Landesanstalt Rechnung, nicht aber nimmt sie Rücksicht auf die jeweilige Lage der Landwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit. Eine Versicherungsanstalt wird solche Rücksichten aber nur insoweit walten lassen können, als dadurch nicht ihre Existenz bedroht wird. Hier liegt eben einer der wesentlichen Unterschiede zwischen Unterstützungseinrichtungen und Versicherungsunternehmungen. Die Versicherungsgesellschaft gibt ihren Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf die vertragliche Leistung, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, kann dieser ihrer Verpflichtung aber nur dann voll nachkommen, wenn ihre Leistungen und die Gegenleistungen der Versicherten in einem gesunden Einklang zueinander stehen. Nicht dagegen kann es ihre Aufgabe sein, darüber hinaus Wohltaten auszustreuen, da ihr ja die dazu notwendigen Mittel fehlen. Hier setzt vielmehr eine Aufgabe des Staates ein, nämlich helfend einzugreifen, wenn ein Berufsstand in Not gerät und selbst der Lage nicht Herr werden kann. Wachsen also die Prämien auf eine untragbare Höhe an, dann

bleibt nichts anderes übrig, als den Staatszuschuß zur Hagelversicherung so weit heraufzusetzen, daß keine Hagelversicherungsnot eintritt, sondern jeder die Wohltaten der Hagelversicherung für sich in Anspruch nehmen kann.

Was man aber heute der Landesanstalt zumutet, ist nicht erfüllbar. Bei niedrigsten Prämiensätzen und einer Beschränkung der Nachschußpflicht mit einem Drittel der Grundbeiträge soll sie allen versicherungswilligen bayerischen Landwirten vollen Versicherungsschutz bieten und sich die dafür notwendigen Beträge eventuell auf dem Anleiheweg beschaffen. Eine Häufung hagelreicher Jahre müßte da aber notwendig jeden gesunden Ausgleich zwischen Leistungen und Gegenleistungen unmöglich machen und eines Tages zum Zusammenbruch des Unternehmens führen.

Zudem würde die Konkurrenz der Privatgesellschaften es bei freiem Wettbewerb sehr schwierig machen, die Beiträge dem Bedarf möglichst anzupassen, da die private Hagelversicherung wohl in der Lage wäre, in Bayern infolge des Risikenausgleichs durch ihr Geschäft im übrigen Deutschland vielfach mit niedrigeren Prämien auszukommen. Dadurch würde aber die Gesundung der Landesanstalt jederzeit gefährdet werden können, da eine Prämienerhöhung mit dem Austritt zahlreicher Mitglieder beantwortet würde. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Bestrebungen zur Einführung einer Zwangsversicherung oder doch wenigstens eines Monopols für die Staatsanstalt verständlich. Damit würde aber dem Staate eine moralische Verpflichtung auferlegt, den Bestand der Landesanstalt unter Umständen durch ausreichende Zuschüsse zu sichern und notwendige, aber nicht tragbare Prämien eventuell selbst teilweise zu übernehmen; denn es kann doch wohl keine Förderung der Landwirtschaft in der beabsichtigten Weise bedeuten, wenn die Prämien schließlich in vielen Fällen zwangsweise eingetrieben werden müßten. Vor diese Lage würde sich aber vermutlich die Landesanstalt und die Bayerische Regierung alsbald gestellt sehen, wo trotz der Freiwilligkeit der Versicherung die Prämienrückstände bereits Ende 1927 etwa 1,3 Millionen RM betrugen [33]) und die Landesanstalt nur durch Aufnahme eines entsprechenden Vorschusses zahlungsfähig bleiben konnte. Will also die Regierung an der jetzigen Regelung — feste Beiträge mit begrenzter Nachschußpflicht und voller Entschädigung — bei vollkommener Selbstständigkeit der Landesanstalt festhalten, so muß sie zwangsläufig zur Versicherungspflicht oder doch zum Versicherungsmonopol kommen.

---

[33]) Münchener Neueste Nachrichten Nr. 81 v. 23. 3. 1928.

Wohl gibt es noch eine etwas mildere Form, um das Gegeneinanderarbeiten der Privatgesellschaften und der bayerischen Anstalt abzuschwächen, nämlich die Möglichkeit eines Uebereinkommens mit den privaten Hagelversicherungsgesellschaften, wonach diese grundsätzlich auch für ihre Geschäfte die Sätze der Landesanstalt als Mindestprämien anerkennen; aber von einer solchen Ausschaltung der Konkurrenz darf man sich für die bayerische Landwirtschaft keine allzu großen Vorteile versprechen. Diesen Weg scheint auch die bayerische Anstalt nunmehr zunächst beschreiten zu wollen, da ein solches Abkommen bereits mit der „Borussia" getroffen wurde.[34]) Es dürfte fraglich sein, ob die Privatgesellschaften gewillt sind, der Landesanstalt in allem zu folgen, ob sie nicht vielmehr ebenfalls gewisse Zusagen fordern, die die Landesanstalt in ihrer Freizügigkeit beeinträchtigen, zumal die Landesanstalt infolge der Staatszuschüsse und der Mitwirkung von Beamten, Behörden usw. einige Vorteile genießt.

Durch eine solche Regelung würde auch wiederum lediglich den Interessen der Landesanstalt Rechnung getragen und nicht denen ihrer Mitglieder. Die Landesanstalt könnte nämlich die Prämien dann beliebig hoch festsetzen, ohne daß die Mitglieder eine andere Versicherungsmöglichkeit zu niedrigeren Sätzen finden können. Diese dürfen aber doch wohl erwarten, daß die Bayerische Regierung alle Versicherungsmöglichkeiten nur unter dem Gesichtspunkte prüft, wie der bayerischen Landwirtschaft die Hagelversicherung zu günstigsten Bedingungen geboten werden kann. Die Sorge für die Landwirtschaft, nicht die um die Erhaltung der Landesanstalt muß an erster Stelle stehen.

e) Das Gesetz von 1928.

Die Denkschrift und der dort eingefügte Gesetzentwurf fanden durchaus nicht in allen Kreisen freundliche Aufnahme. Mit Recht sah man in der vorgeschlagenen Regelung eine „ungenügende, nur auf den momentanen Prämienbedarf eingestellte Prämienpolitik",[35]) nicht aber ein ersprießliches Arbeiten auf lange Sicht. Daher wurde im Ausschuß des Staatshaushaltes von dem Abgeordneten Dr. Roth auch der Antrag eingebracht,[36]) den Vorschlag nur als eine vorläufige Regelung auf ein Jahr zu verwirklichen. Während dieser Zeit sollten dann weitere Erhebungen und Verhandlungen gepflogen werden, um dann für 1929 eine endgültige Entscheidung zu treffen. Die Zurückziehung dieses Antrages dürfte wohl lediglich auf die Erwägung zurück-

[34]) Nach einer mündlichen Mitteilung.
[35]) Münchener Neueste Nachrichten Nr. 64 v. 5. 3. 1928.
[36]) Desgl. v. 22. 3. 1928.

zuführen sein, daß man einer solchen zeitlich begrenzten Neuregelung in landwirtschaftlichen Kreisen von vornherein mit Mißtrauen begegnet wäre und daß der erwartete Zustrom neuer Mitglieder dadurch in Frage gestellt worden wäre.

Auch die Landesbauernkammer stand dem Entwurf nicht sympathisch gegenüber. Offenbar würdigte sie dabei weniger die Lage der Landesanstalt als die der Landwirtschaft und forderte deshalb eine Senkung der Prämie auf 1,50 RM, die Beschränkung des Nachschusses mit 25% der Grundbeiträge und eine Erhöhung des Staatszuschusses auf mindestens 500 000 RM jährlich, ohne zu bedenken, daß sich dann in der Aufstellung III der Denkschrift nach 28 Jahren eine Schuldenlast von fast 10 Millionen ergeben würde.

Auch in der Landtagssitzung vom 29. März 1928[37]) wurde von fast allen Rednern daran gezweifelt, ob auf diesem Wege die endgültige Sanierung der Anstalt möglich sei. Aber die Lage der Landesanstalt erforderte unbedingt sofortige Sicherungsmaßnahmen, und so stellte man die Bedenken zurück. Der Gesetzentwurf fand demgemäß die notwendige Mehrheit im Landtage und wurde damit mit sofortiger Wirksamkeit zum Gesetz.[38])

Allerdings hatte man die Notwendigkeit eines ausreichenden und wirksamen Staatszuschusses durchaus gewürdigt und durch Annahme des folgenden Antrages „Gollwitzer, Merkl“[39]) zum Ausdruck gebracht: „Die Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, ob der im Haushalte des Staatsministeriums des Innern angesetzte Zuschuß auf die Hagelversicherung von 100 000 RM für 1927 und 1928 nicht eine wesentliche Erhöhung erfahren kann.“

Der Abgeordnete Dr. Roth versuchte auch in der Plenarsitzung nochmals seiner Ansicht über die Unzulänglichkeit der mit der Annahme des Gesetzentwurfes getroffenen Regelung Ausdruck zu geben und die Weiterverfolgung anderer Lösungsmöglichkeiten zu sichern. Leider verfiel sein Antrag[40]) der Ablehnung, wonach die Staatsregierung ersucht wird, „im Benehmen mit der Versicherungskammer für den Bereich der staatlichen Hagelversicherung die Frage eines Abkommens mit den privaten Versicherungsgesellschaften, die Frage der Rückversicherung, die Beitragsordnung sowie die Frage der Er-

[37]) Verhandlungen des Bayerischen Landtags 1927/28 Bd. IX S. 537 ff. Sten. Ber.

[38]) Gesetz vom 29. 3. 1928. Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern, 1928. S. 199.

[39]) Verhandl. d. Bayer. Landtags 1927/28 Beilagen Bd. VIII Beilage 3718, S. 455.

[40]) Desgl. Beilage 3721, S. 456.

höhung eines besonderen Betrags zum Zwecke der Bildung eines Reservefonds zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung mit bestimmten Vorschlägen dem Landtage mitzuteilen." Dadurch wäre mindestens erreicht worden, daß nochmals alle in Betracht kommenden Lösungsmöglichkeiten genau nachzuprüfen waren und so wertvolles Material beim Versagen der jetzigen Regelung zur Verfügung gestanden hätte.

Auf die übrigen Aenderungen, die das Gesetz brachte, brauchen wir hier nicht einzugehen, da diese entweder nur Bestimmungen betrafen, die der Neuregelung anzupassen waren oder die durch die Verhältnisse längst überholt waren.

Es ist unverkennbar, daß beim Abfassen der Denkschrift und bei der Entscheidung über die Neuregelung einiger Optimismus den kommenden Ereignissen gegenüber vorherrschte. Vielleicht ließ man sich sogar bei der Entscheidung allzusehr von der Hoffnung leiten, daß nun doch endlich die Periode der hagelreichen Jahre abgeschlossen sein müsse und schon das Jahr 1928 eine Wendung zum Besseren bringen werde. In diesem Falle hätte die Anstalt einige Ueberschüsse erzielen können, und damit wäre auch ein Neuzugang der bayerischen Landwirte zur Landesanstalt wahrscheinlich gewesen.

Auch in den Kreisen der Landwirte begegnete man aber der Neuregelung vorläufig noch mit einigem Mißtrauen. Das geht daraus hervor, daß das Jahr 1928 der Anstalt unter Berücksichtigung aller Neubeitritte immerhin noch einen Verlust von mehr als 15 000 Mitgliedern gegenüber dem Bestand von 1927 brachte.

f) Das erste Jahr nach der Neuregelung.

Alle Hoffnungen auf einen guten Verlauf des Jahres 1928 wurden schon im Frühjahr und zu Beginn des Sommers 1928 jäh vernichtet.[41]) Weit verbreitete, zum Teil außerordentlich schwere Hagelwetter richteten fürchterliche Verwüstungen in der bayerischen Ernte an. Der 4. August brachte vollends noch den bisher höchsten Eintagsschaden, von dem nicht weniger als ein Achtel der bayerischen Gemeinden betroffen wurde. So wies das Jahr 1928 abermals eine Schadensrekordziffer auf. Nahezu jedes dritte Mitglied der Anstalt hatte Hagelschaden gemeldet. Zur Deckung des Durchschnittsschadens von 3,86% der Versicherungssumme und der Verwaltungskosten wäre ein Durchschnittsbeitrag von mehr als 4 RM für je 100 RM Versicherungssumme erforderlich gewesen. Die durchschnittliche Vorprämie betrug aber nur 1,58% der Versicherungssumme, so daß nach Erhebung des zulässigen Nachschusses von 33% ein Fehlbetrag von etwa 3 Millionen RM verblieb, der durch Inanspruchnahme eines Vorschusses vorläufig zu decken war.

[41]) Sitzungsbericht des Landesausschusses vom 2. Okt. 1928.

Damit war der „denkbar ungünstigste Fall" der Denkschrift im ersten Jahre bereits nicht nur eingetreten, sondern sogar noch erheblich ungünstiger geworden, da das Defizit bereits 1½ Millionen RM mehr betrug als in der Denkschrift angenommen war, und noch dazu bei einer Versicherungssumme von nur 157 Millionen RM. Es ist durchaus verständlich, wenn sich bei dieser Lage aller verantwortlichen Stellen eine gewisse Nervosität bemächtigte und wenn man aufs neue die Hagelversicherungsfrage aufgriff.

Im Staatshaushaltsausschuß referierte am 7. Februar 1929 der Präsident der Versicherungskammer v. Sutner über die Lage der Anstalt.[42]) Danach standen in dem abgelaufenen schwersten Jahr der Anstalt den Gesamtausgaben von 6,6 Millionen RM nur Einnahmen in Höhe von 3,2 Millionen RM gegenüber. Die Schuld der Hagelversicherungsanstalt bei der Brandversicherungskammer erreichte den Betrag von 3,8 Millionen RM; unter Berücksichtigung der früher schon aufgenommenen Schuld bei der Landeskulturrentenanstalt ergibt sich somit eine Gesamtschuld von 4,1 Millionen RM. Die Beitragsrückstände waren auf 1,4 Millionen RM angewachsen.

Diese Lage mußte die Ueberzeugung bestärken, daß die Landesanstalt durch die Neuregelung kaum gehalten werden könne. Die Hoffnung auf einen günstigen Verlauf in den nächsten Jahren mußte um so mehr schwinden, als man in diesen Erwartungen immer wieder recht unangenehme Enttäuschungen erlebt hatte. Das Ergebnis der Aussprache im Staatshaushaltsausschuß war die Annahme des Koalitionsantrages, in dem die Staatsregierung ersucht wird, „die Unterlagen baldigst zu beschaffen zur Prüfung der Frage, welche Beitragssätze eine Pflichthagelversicherung zur Voraussetzung haben müßte, um die Hagelversicherung lebensfähig und für die Versicherten tragbar zu gestalten".[42]) In den Landtagssitzungen vom 5. März und 6. März 1929 nahmen die Parteien Gelegenheit, anläßlich der Frage einer Viehzwangsversicherung auch die Verhältnisse der Bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt zu berühren und auf die Notwendigkeit einer baldigen nochmaligen Neuregelung hinzuweisen.

Siebentes Kapitel.

Das Problem einer endgültigen Neuregelung.

Die Frage der Einführung einer Pflichthagelversicherung in Bayern und deren Durchführung durch die Landesanstalt ist mit dem oben erwähnten Beschluß aufs neue aufgerollt worden. Es wäre bedauerlich, wenn bei den jetzigen Untersuchungen und

[42]) Münchener Neueste Nachrichten Nr. 38 vom 8. 2. 1929.

Verhandlungen die Ausführungen der Denkschrift über die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten der Hagelversicherungsfrage in Bayern als endgültige Stellungnahme angesehen würden. Damit würden abermals der Kernpunkt des Problems und die richtige Fragestellung umgangen werden.

Die Erhaltung der Landesanstalt kann und darf nicht von vornherein als eine unabänderliche Tatsache hingestellt werden, so daß nur die beste Lösung hierfür zur Diskussion steht, sondern es ist die Frage nach der Notwendigkeit und Berechtigung dieses Institutes aufzuwerfen, wenn eine objektive Entscheidung zum Besten der bayerischen Landwirtschaft gesucht werden soll.

Bei solcher Behandlung des Problems erfolgt allerdings eine Festlegung unserer Grundeinstellung zu Wirtschaftsfragen insoweit, als wir eine privatwirtschaftliche Betätigung des Staates nur dann als berechtigt anerkennen, wenn sich ein Notstand herausgebildet hat und die Privatwirtschaft den an sie gestellten Anforderungen nicht gerecht wird oder vielleicht auch dann noch, wenn ein Staatsunternehmen in der Lage ist, zu mindestens ebenso günstigen Bedingungen gleiche Leistungen zu bieten. Aus dieser Auffassung heraus ist hier die Frage zu erheben, vermögen die privaten Unternehmungen das Bedürfnis nach Hagelversicherung auch in einem so hagelreichen Lande wie Bayern zu befriedigen und ist die bayerische Anstalt in der Lage, in gleicher Weise den Anforderungen der Landwirtschaft gerecht zu werden.

1. Die Versicherung bei den Privatgesellschaften.

Mögen auch noch in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts die privaten Hagelversicherungsgesellschaften nicht in der Lage gewesen sein, den ihnen in Bayern entgegentretenden besonderen Verhältnissen gerecht zu werden, so ist doch anzunehmen, daß der damalige Notstand in kurzer Zeit überwunden gewesen wäre, genau so, wie sich die Privatversicherung durch entsprechenden Zusammenschluß und eine zweckmäßige Risikenverteilung der besonders hohen Risiken z. B. in der Feuer- und Lebensversicherung angenommen hat. Das Wirken der Staatsanstalt machte aber in der Folge diese Frage in Bayern überflüssig; doch die Tatsache, daß die „Norddeutsche“ den württembergischen und badischen Landwirten den gewünschten Versicherungsschutz — allerdings unter finanzieller Garantie des Staates — bietet, liefert den Beweis dafür, daß jeder Landwirt, der heute Versicherungsschutz braucht und sucht, ihn auch findet.

Am deutlichsten ist dies ja auch in Bayern in den letzten Jahren geworden, wo zahlreiche Landwirte des besonders hagel-

gefährdeten Schwabens sich an die Privatgesellschaften wandten und dort Aufnahme fanden. Wenn schließlich in der Denkschrift selbst zwei Vorschläge angeführt werden, in denen sich die Privatversicherung zur Beteiligung an der bayerischen Hagelversicherung oder zu deren Durchführung überhaupt bereit erklärte, so kann keine Rede mehr davon sein, daß die Landesanstalt vornehmlich dem Mangel an Versicherungsmöglichkeit abhelfen soll. Vielmehr ist hier festzustellen, daß die privaten Unternehmungen mit ihrer reichlichen Kapitalausstattung bewährte und vertrauenswürdige Anstalten geworden sind, die allen an sie gestellten Forderungen genügen können und deren Nutzen nicht nur den Großgrundbesitzern, sondern auch den Bauern und kleinen Landwirten in gleichem Maße zugänglich ist.

So müssen denn alle Angriffe in dieser Hinsicht als völlig haltlos zurückgewiesen werden. Daher wurde wohl auch in der Denkschrift und nunmehr in dem neuen Beschlusse die Preisfrage in den Vordergrund der Erörterungen gerückt.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die bayerische Landesanstalt in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens in der Lage war, die Verwaltungskosten weit unter dem entsprechenden Satz der Privatanstalten zu halten. Das war aber keineswegs in einer besonders sparsamen Verwaltung oder in der Rationalisierung des Geschäftsbetriebes begründet, sondern erklärt sich ganz einfach daraus, daß die Anstalt für den größten Teil der für sie geleisteten Arbeit keine Entschädigung zu zahlen hatte. Die ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeindebehörden und Schadensschätzer stand ihr zur Verfügung; die Einziehung der Beiträge, die Mitwirkung der Behörden und der Brandversicherungskammer geschahen unentgeltlich oder doch zu einem Preise, der nur einen Bruchteil der wirklichen Tätigkeit abgelten konnte; die Portounkosten und manches andere gingen zu Lasten der Allgemeinheit.

Wenn heute das Prinzip einer angemessenen Entschädigung für die aufgewandte Arbeit im allgemeinen Platz gegriffen hat, so sind die Verwaltungskosten auch in entsprechender Weise gestiegen, und eine Verallgemeinerung der Versicherung dürfte gerade in dieser Hinsicht weitere Anforderungen stellen, die eine merkliche Senkung der prozentualen Unkosten kaum zulassen werden. Kein bei der Mitwirkung tätiger Verwaltungszweig wird in der Lage sein, neue umfangreiche Beanspruchungen ohne Personalvermehrung, ohne Kostenerhöhung zu übernehmen. Das Streben wird dann noch mehr als bisher dahin gehen, alle verursachten Kosten von der Landesanstalt auch ersetzt zu erhalten.

Die Behauptung, daß eine Verallgemeinerung der Teilnahme an der Hagelversicherung durch den Zwang die Versicherung billiger gestalten würde, kann nicht genügen. Das wäre nur dann zutreffend, wenn die Hagelversicherungsgesellschaften gewissenlos verwaltet würden und wenn die Leitung nur um möglichst viel zu verdienen unberechtigt hohe Beiträge forderte und so der Landwirtschaft unnötig Mittel entzöge. Eine solche Gefahr ist aber in weit höherem Maße dort gegeben, wo ein Monopol besteht und die Konkurrenz nicht ausgleichend wirken kann. Schon allein deshalb dürfte die Beweisführung für ein schlechtes Wirtschaften der Privatgesellschaften gar nicht versucht werden, ganz abgesehen davon, daß eine solche Untersuchung bisher stets das Gegenteil ergeben hat.[1]) Die Betriebsgewinne der privaten Hagelversicherungsgesellschaften in Jahrzehnten halten sich durchaus in mäßigen Grenzen und die „hohen" Aktionärdividenden und Tantiemen sind bei näherem Zusehen kaum eine angemessene Gegenleistung für die Kapitalzinsen und das mit der Einlage übernommene Risiko, das bei der Hagelversicherung wesentlich höher als bei fast allen anderen Versicherungszweigen zu veranschlagen ist. Zudem kommt die Existenz des Aktienkapitals der Prämienhöhe direkt insofern zugute, als für die Ansammlung des Reservefonds ein geringerer Zuschlag zur Prämie ausreicht.

Ohne im einzelnen statistische Untersuchungen anzustellen, dürfen wir wohl mit Recht behaupten, daß die Hagelversicherungsgesellschaften den an sie gestellten Anforderungen in Deutschland bisher gerecht wurden und daß sie allen Versicherungslustigen und Versicherungsbedürftigen die Versicherungsmöglichkeit zu einem angemessenen Preise boten und bieten können.

Das übernommene Risiko und die bei der Durchführung der Versicherung entstehenden Kosten müssen ganz allgemein den Preis der Versicherung bestimmen. Soll die Billigkeit der Versicherung nicht nur zu einem Schlagwort werden, sondern als entscheidendes Moment für die Einführung der Zwangsversicherung herangezogen werden, so ist die Ausgabenseite der bayerischen Anstalt zu vervollständigen, und alle Kosten sind in Rechnung zu stellen, die durch Inanspruchnahme des gesamten Staatsorganismus verursacht und der Allgemeinheit auferlegt werden. Würde der so ermittelte Beitragssatz, den jedes Unternehmen erheben müßte, so hoch werden, daß die beteiligten Kreise, die hagelgefährdeten Landwirte, ihn nicht ohne Schädigung ihrer Wirtschaftsführung aufbringen könnten, dann

[1]) W. Rohrbeck, Ein Hagelversicherungsmonopol des Reiches, Berlin 1919, S. 27 ff.

erst wäre die Frage akut, ob der Staat nicht vielleicht aus wirtschafts- und sozialpolitischen Gründen helfend eingreifen sollte. Erweist sich eine solche Notwendigkeit als gegeben, dann erst wäre noch das „Wie" einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

2. Zusammenarbeit mit den Privatgesellschaften.

Die Denkschrift erörtert an verschiedenen Stellen die Frage einer besseren Risikenmischung und die Möglichkeit der Schaffung eines günstigeren Risikenausgleiches. Dabei beschränkt sie sich aber darauf, eine Beeinträchtigung des Versicherungsbestandes durch die Tätigkeit der Privatgesellschaften zu behaupten und in einem Monopol oder in der Zwangsversicherung eine Möglichkeit zur Abhilfe zu suchen. An keiner Stelle dagegen wird die Frage auch nur ernstlich geprüft, ob der räumliche Arbeitsbereich der bayerischen Anstalt, die Beschränkung ihrer Tätigkeit auf in Bayern gelegene Grundstücke, selbst bei Erfassung aller Risiken den gewünschten Ausgleich bringen und damit eine gesunde Prämienpolitik ermöglichen würde.

Es wäre durchaus angebracht, diese Frage einmal grundsätzlich aufzuwerfen, da sonst evtl. auch das neue Gebäude der Landesanstalt auf Sand gebaut würde und früher oder später die Hagelversicherungsfrage in Bayern wiederum auf dem Programm der Regierung stehen müßte. Uns scheint es, daß in dieser Hinsicht die folgenden Ausführungen Rohrbecks [2]) eingehende Beachtung und Würdigung verdienen, und es ist zu hoffen, daß die maßgebenden Stellen in Bayern an den Worten dieses erfahrenen Hagelversicherungsfachmannes nicht achtlos vorübergehen werden.

„Ungeachtet ihrer interessierten Wirksamkeit für die bayerische Landwirtschaft ist diese Anstalt trotz 45jähriger Wirtschaftsführung jetzt vollständig von der Neigung und finanziellen Fähigkeit des bayerischen Staates abhängig, Vorschüsse zu leisten und für diese Vorschüsse zu haften. Es ist ihr nicht gelungen, ihr Geschäft so zu stabilisieren, daß es sich aus sich heraus trägt und lebensfähig bleibt. Zweifellos ist diese Situation zu einem erheblichen Teile durch den Verfall der deutschen Währung verursacht, aber ebenso zweifellos steht fest, daß die deutschen Privatversicherungsgesellschaften diesen Währungsverfall besser überstanden haben als die Staatsanstalt. Keine der deutschen Privatversicherungsgesellschaften ist in eine solche Bedrängnis ihrer Existenz geraten, keine hat eine derartige Ab-

[2]) W. Rohrbeck, Gutachten zu der Regierungsvorlage der Čechoslovakischen Regierung zu einem Gesetz, betreffend die Errichtung einer Čechoslovakischen Hagel- und Viehversicherungsanstalt, Prag 1929, S. 29 f.

wanderung der Mitglieder erfahren, jede der Anstalten hat sich aus eigener Kraft über die Inflation hinweghelfen können. Der Grund dafür liegt einzig und allein in der besseren Verteilung des Risikos, die die Privatgesellschaften deshalb aufweisen können, weil sie sich nicht allein in Bayern betätigen und weil sie auch für Bayern die Rückversicherung in Anspruch nehmen können. Regierungsdirektor Stör bespricht in dem erwähnten Aufsatz[3]) den oben angeführten Vorschlag des Reichsverbandes der Privatversicherung und sagt dabei: „„Aus diesem Angebot geht hervor, wie hoch die Privatversicherung die Hagelgefahr in Bayern bemißt, da sie etwa 60 bis 70 Gesellschaften für erforderlich erachtet, um die Hagelversicherung in ganz Bayern, also auch in den schlechten Gebieten, übernehmen zu können. Das ist ein ehrenvolles Zeugnis für die Landesanstalt, die seit 44 Jahren den größten und schlechtesten Teil dieser Gefahr getragen hat."" Er verkennt dabei, daß aber gerade das System der Landesanstalt — die alleinige Deckung des Risikos durch die Anstalt — völlig Schiffbruch gelitten hat, und daß der Reichsverband von vornherein die Aufnahme und Durchführung dieses Geschäftes auf eine ganz andere technische Basis bringen wollte, nämlich auf diejenige, die allein einen solchen plötzlichen Zusammenbruch einer Entwicklung, wie ihn die bayerische Landesanstalt hinter sich hat, verhindern kann, auf die Verteilung des Risikos auf viele Schultern und Schutz vor finanziellen Katastrophen durch Atomisierung des Versicherungs-Komplexes. Das ist aber auch der einzige Weg, durch den der Landwirtschaft jedes Landes auf die Dauer geholfen werden kann. Die Losung ist nicht Massierung des Risikos in einer Hand und erhöhtes Eigenrisiko dieser Stelle, sondern Zersplitterung und Aufschließung zahlreicher Kanäle für die Verteilung."

Damit ist auch der Weg für die Zukunft klar gezeichnet. Die großen in ganz Deutschland arbeitenden Hagelversicherungsunternehmungen haben nicht nur einen genügenden Versicherungsbestand aufzuweisen, in dem sich das Gesetz der großen Zahlen auswirken kann, sondern es ist auch eine hinreichende Ausgleichung zwischen verschiedenartigen Risiken gegeben und damit die Grundlage für eine angemessene Prämienbildung. Es muß sehr fraglich erscheinen, ob die bayerische Anstalt bei Erfassung aller Objekte in Bayern einen besseren oder auch nur gleichen Ausgleich erzielen könnte als dies z. B. der „Norddeutschen" bei ihrer Größe und der Mannigfaltigkeit ihres Versicherungsbestandes möglich ist. Vielmehr arbeitet die Privatversicherung auch in dieser Hinsicht durchaus nach dem ökono-

[3]) H. Stör, Bayerische Landes-Hagelversicherungsanstalt (Versicherung und Geldwirtschaft 1928 Nr. 32/33 u. 35).

mischen Prinzip zur Zufriedenheit der bei ihr versicherten Mitglieder.

Jeder Lösungsversuch durch die Landesanstalt allein wird notwendig zu der Erkenntnis führen, daß die Beschränkung des Geschäftsgebietes auf das besonders hagelreiche Bayern die Gefahr ernster Erschütterungen des Institutes in sich schließt und daß dem nur durch ein Eintreten des Staates mit erheblichen Zuschüssen oder durch einen ausreichend hohen Sicherheitszuschlag zur Prämie begegnet werden könnte. Jede der beiden Forderungen scheitert aber an den tatsächlichen Verhältnissen, da der Staat die erforderlichen Beträge nicht zur Verfügung hat und da die Landwirtschaft die notwendigen hohen Beiträge nicht aufbringen kann. Daher muß das Bestreben dahin gehen, der Landesanstalt durch Angliederung an finanzkräftige Unternehmungen einen festen Rückhalt zu geben und die erheblichen Schwankungen durch einen genügenden räumlichen Risikenausgleich abzuschwächen. Beide Forderungen kann aber nur ein Unternehmen erfüllen, das einen genügend großen Versicherungsbestand hat und dessen Geschäftsbetrieb sich über das ganze Deutsche Reich erstreckt. Daher gilt es, mit einem solchen Unternehmen oder einer Mehrzahl zu einer Zusammenarbeit zu kommen und dadurch alle verfügbaren Kräfte der bayerischen Landwirtschaft nutzbar zu machen.

Die Bayerische Regierung ist heute vor die schwere Aufgabe gestellt, alle bei der Einführung einer Pflichtversicherung in Frage kommenden Faktoren eingehend zu prüfen und in ihrer Auswirkung möglichst genau abzuschätzen. Es darf wohl angenommen werden, daß diesmal die auf eine Zwangsversicherung gesetzten Erwartungen weniger zuversichtlich klingen werden, als dies noch die Denkschrift von 1928 zum Ausdruck brachte. Vor allem sollten die Beschränkung der Hagelversicherung auf ein verhältnismäßig kleines Gebiet und der dadurch stets mangelhafte Risikenausgleich nicht allzusehr unterschätzt werden. Von einer Erfassung der jetzt bei den Privatgesellschaften versicherten Grundstücke kann u. E. kaum eine Besserung erwartet werden. Die bei der Pflichtversicherung entstehenden Unkosten wären genauestens zu kalkulieren, damit nicht von dieser Seite eine Mißstimmung in das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben gebracht wird. Auch auf die psychologischen Wirkungen des Versicherungszwanges ist angemessen Rücksicht zu nehmen, damit nicht eines Tages an die Stelle der früheren Versicherungsnot eine ebenso bedenkliche Abneigung gegen die Landesanstalt und die Versicherungsnahme überhaupt tritt. Endlich aber ist Klarheit darüber zu schaffen, welche Bindungen und Verpflichtungen der Staat selbst mit der Einführung der Versicherungspflicht eingeht.

Die Landesanstalt kann und darf nur die Versicherungstechnische Durchführung übernehmen; sie kann nur insoweit ihren Verpflichtungen nachkommen, als Leistung und Gegenleistung im rechten Verhältnis stehen. Zu Unterstützungsmaßnahmen dagegen ist nur der Staat in der Lage.

Nunmehr gilt es, das Für und Wider der Zwangsversicherung in ihrer praktischen Auswirkung sorgsam abzuwägen und vor allem auch andere Lösungsmöglichkeiten nicht von vornherein zur Seite zu stellen, sondern eingehend zu würdigen. Die Zeit des Experimentierens und unsicheren Tastens hat lange genug gewährt; die jetzige Lage erfordert sorgfältiges Prüfen und dann entschlossenes, zielbewußtes Handeln.

Lebenslauf.

Ich, Johann Andreas Alfred Heim, wurde geboren am 8. Februar 1900 zu Bischofsheim v. d. Rhön als Sohn des Bezirkstierarztes Alfred Heim und dessen Ehefrau Anna geb. Hauck.

Ich besuchte das humanistische Gymnasium zu Erlangen von 1911 bis 1920 und widmete mich dann zunächst dem Studium der Mathematik und Physik an den Universitäten Erlangen und Heidelberg. Im Winter-Semester 1925 26 nahm ich das Studium der Volkswirtschaft, insbesondere das der Versicherungswissenschaft, an der Universität Erlangen auf und legte dort im Juli/November 1927 die Diplom-Prüfung für Versicherungsverständige in der mathematischen und administrativen Abteilung ab. Im Juli/Oktober 1928 unterzog ich mich, ebenfalls in Erlangen, der Diplom-Prüfung für Volkswirte.

Zurzeit bin ich als Wettbewerbsmathematiker bei der Aachener und Münchener Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Potsdam tätig.

Anhang

Literaturverzeichnis

1. Darstellungen.

Baermann, Die Bayerische Landeshagelversicherungsanstalt (Mitteilungen f. d. öffentl. Feuervers.-Anstalten, XXXIX Jhrg., Nr. 1, S. 37—42).

Baurmeister, Geschichte der Hageltheorien. Glückstadt 1877. (Programm des Kgl. Gymnasiums.)

Benzinger M., Die landesgesetzlich geregelten landwirtschaftlichen Versicherungen in Bayern (Wochenblatt des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern 1927 Nr. 3).

Bergius, J. H. L., Policey- und Cameral-Magazin. Neue verbesserte Auflage, Wien 1786 I. Bd.

Bischoff, Kulturaufgaben des Versicherungswesens (Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Heft 12).

v. d. Borght, R., Reichsversicherungsmonopol? Berlin 1919.

Börnstein, Leitfaden der Wetterkunde. Braunschweig 1906.

Brepohl, F. W., Die obligatorische Hagelversicherung für den Kanton Tessin. Wiesbaden 1913.

Cohen-Reuss, M., Der Staat als Versicherungsträger. Berlin 1928.

Collofong, K. E., Das Hagelversicherungsverhältnis nach deutschem Reichsprivat- und bayerischem Landesrecht. Diss. Würzburg 1921.

v. Debschitz, P., Die Gebrechen des deutschen Hagel- und Feuerversicherungswesens. Raudten 1893.

Ehrenzweig A., Zur Verstaatlichungsfrage (Assek. Jahrb., VII. Jahrg. Wien 1886).

Ehrlich, Hagelversicherung in Deutschland. (Deutsche Landwirtschaftl. Rundschau, I. Jahrg. 1908 Nr. 6.)

Englert, Hagelversicherung. (Wochenblatt des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern, 1927 Nr. 2).

Fischer, Die Vergesellschaftung des Versicherungswesens (Mitt. f. d. öffentl. Feuervers.-Anstalten, 1919, S. 60).

F. N. Sl., Statistik und Schadenregulierung (Assek.-Jahrb. XII. Jahrgang, Wien 1891).

Fratzscher, A., Landwirtschaftliche Versicherung. Berlin 1914. (Versicherungs-Bibliothek Bd. V.)

Funk, E., Aus welchen Gründen ist die Verstaatlichung des Versicherungswesens durch die Vertreter der Verstaatlichungsidee befürwortet? Diss. Greifswald 1921.
Gerstner, G., Entwurf einer Hagelassekuranzanstalt nach dem Muster der Landassekuranzordnung für das Königreich Bayern. Landshut 1816.
Gockel, Das Gewitter. Köln 1895.
Gruner, E., Entgegnung auf Professor Wörners „Die Verstaatlichung der Feuerversicherung". (Mitt. für die öffentl. Feuervers.-Anstalten 1919.)
Gruner, E., Beitrag zur Frage eines Versicherungsmonopols (Zeitschrift f. d. ges. Vers.-Wiss. 1915 Heft 3).
Günther, E., Ein Beitrag zur Kenntnis des Hagelversicherungswesens in Deutschland. Diss. Leipzig 1889.
v. Haag, H., Das bayer. Gesetz vom 13. 2. 84 die Hagelversicherungsanstalt betreffend. München 1884.
v. Haag H. — v. Jan, H., Das bayer. Hagelversicherungs-Ges. vom 13. 2. 1884/4. 4. 10. München 1910.
Hahn, F., Bericht über die am 12. Dezember 1902 abgehaltene wissenschaftliche Mitgliederversammlung des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft. Artikel: Hagelschießen. Veröffentl. d. Deutschen Vereins f. Vers.-Wiss., Heft 1, Berlin 1903, S. 115.
Hellweg, Zur Frage der Verstaatlichung der Feuerversicherung (Mitt. f. d. öffentl. Feuervers.-Anstalten, 1919, S. 71).
v. Jodlbauer, Die landwirtschaftl. Versicherung in Bayern. München 1889.
v. Justi, J. H. G., Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten oder ausführliche Vorstellung der gesamten Polizeiwissenschaft. Königsberg und Leipzig 1760. Bd. I § 886 bis 891.
Kisskalt, W., Die Verstaatlichung der Privatversicherung. 1919.
Koenige, H., u. Petersen, A., Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. 3 Auf. Berlin und Leipzig 1927 (Guttentag'sche Sammlung).
Kummer, J. J., Gutachten betr. die Hagelversicherungsfrage. Bern 1887.
Lang, G. W., Die Hagelversicherung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt. Diss. Würzburg 1921.
Malherbe, L'assurance grêle en Bavière. (Bulletin mensual des oeuvres sociales 1899).
Malherbe und Schreiber, Monographie de la caisse officielle d'assurance grêle de Bavière. Bruxelles Soc. Belge de Librairie 1900 in 8^0, 4 Op. Publication de Cercle d'etudes sociales de Binche.
Manes, A., Versicherungsstaatsbetrieb im Ausland. 3. Auflage, Berlin 1920.
Manes A., Versicherungswesen. Berlin 1924, Bd. I und II.
v. Mark, Uebelstände im Hagelversicherungswesen. Berlin 1906.
. . . . ., Mißstände und Sanierungsvorschläge (Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrb., Bd. V., Wien 1884).

Moeller, H., Zur Soziologie des Versicherungswesens. Kölner Vierteljahrshefte für Soziologie, Jahrg. V, S. 133.
Moldenhauer, P., Die Sozialisierung des Versicherungswesens (Zeitschr. f. Vers.-Wesen 1919).
Molicki, A., Ueber die Grundlage der Hageltarifierung. (Ehrenzweigs Assek.-Jahrb., Bd. XXI, Wien 1900).
Müller, A., Das Hagelversicherungswesen in Deutschland nach seiner gegenwärtigen Gestaltung in einigen Hauptpunkten erörtert. Köln und Leipzig 1876.
Müller, A., Die Kgl. Bayerische staatlich geleitete Hagelversicherungsanstalt. Bern 1888.
de Paolini, A., Das Lebensversicherungsmonopol in Italien. Göttingen 1914.
Ploner, O., Verstaatlichung des Versicherungswesens? Eine brennende Zeitfrage bejahend beantwortet von . . . . 1885. (1886?)
Ramm E., Die Hagelversicherungsfrage in Württemberg. Tübingen 1885.
Rellstab, E., Der Staat und das Versicherungswesen. Berlin 1882.
Richter G., Die Hagelversicherungsgesellschaften Deutschlands in ihrem Geschäftsumfange, ihren Versicherungsbedingungen und Entschädigungsgrundsätzen. Berlin 1878.
Richter-Tharand, Das Hagelversicherungswesen in Deutschland. Berlin 1876.
Rocca. Das italienische Lebensversicherungsmonopolgesetz (Zeitschrift f. d. ges. Vers.-Wiss. 1912).
Rohrbeck, W., Die geschichtliche Entwicklung der Prämienbestimmung und Entschädigungsberechnung in der deutschen Hagelversicherung (Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wiss. 1907).
— Entwicklung und Stand der Hagelversicherung in Deutschland (Zeitschr. f. Agrarpolitik IV. Jahrg.).
— Der Entwurf eines Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag und die geltenden Hagelversicherungsbedingungen (Deutsche Landwirtschaftl. Rundschau 1908 Nr. 3).
— Hagelschädenbeurteilung und Hagelversicherung. Berlin 1913.
— Die deutsche Hagelversicherung (Rückblick und Ausblick), Köln 1917. (Mitt. f. d. öffentl. Feuervers.-Anstalten 1917, Beiheft).
— Ein Hagelversicherungsmonopol des Reiches. Berlin 1919.
— Der Hagelversicherungsvertrag nach dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Leipzig 1908.
— Der Krieg und die deutsche Hagelversicherung (Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wiss. Bd. XV. 1915).
— Die Organisation der Hagelversicherung vornehmlich in Deutschland. Berlin 1909.
— Die Schätzungsgrundlagen bei Hagelschäden. München 1912.
— Oekonomische Skizzen aus dem Gebiet der Hagelversicherung (Ehrenzweigs Assek.-Jahrbuch, XXX. Jahrg. Wien 1909).
— Die Vergesellschaftung im Versicherungswesen in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrer sozialpsychologischen Wirkung (Assek.-Jahrb. XXXVII. Jahrg. Wien 1916).
— Die Versicherungspreise und ihre Unterlagen (Assek.-Jahrbuch XXX. Jahrg., Wien 1909).

Rohrbeck, W., Der Versicherungswert in der Hagelversicherung (Assek.-Jahrb. XXX. Jahrg., Wien 1909).
— Gutachten zu der Regierungsvorlage der Čechoslowakischen Regierung zu einem Gesetz, betreffend die Errichtung einer Čechoslowakischen Hagel- und Viehversicherungsanstalt. Prag 1929.
Rustmann, Zur Frage der Mobiliarfeuerversicherung im Königreich Bayern. Leipzig 1901.
Saal, A., Die kombinierten Versicherungsanstalten in Deutschland. Diss. (Würzburger). Weimar 1914.
Saski, Th., Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens und der Nutzen der einzelnen Versicherungszweige. 2. Aufl. Leipzig 1866.
Sarrazin, F., Die Naturgesetze des Hagels und die Hagelversicherung. Gr.-Lichterfelde 1890.
Scharf, E., Der Hagel. Halle 1906.
Schmelzer F., Das Staatsmonopol im Versicherungswesen. Magdeburg 1911.
Schramm, C., Die Grenze der Ersatzpflicht (Assek.-Jahrb. XXI. Jahrg. Wien 1900).
— Die Klassifizierung der Risiken (Assek.-Jahrb. X. Jahrg. Wien 1889).
— Mißbrauch statistischer Durchschnittszahlen (Assek.-Jahrb. XV. Jahrgang. Wien 1894).
— Die kleinen Risiken (Assek.-Jahrb. VIII. Jahrg. Wien 1887).
— Die Statistik der Hagelversicherung (Assek.-Jahrb. IV. Jahrg. Wien 1883).
— Statistik und Tarifierung (Assek.-Jahrb. XVIII. Jahrg. Wien 1897).
— Die Subvention der Hagelversicherung (Assek.-Jahrb. XIII. Jahrg. Wien 1892).
— Altes und Neues bei der Tarifierung (Assek.-Jahrb. XX. Jahrg. Wien 1899.)
— Zur Tarifierungsfrage (Assek.-Jahrbuch. VII. Jahrg. Wien 1886).
— Die Versicherung der Weintrauben (Assek.-Jahrb. XV. Jahrg. Wien 1894).
— Praktische Vorschläge betreffend die Hagelversicherung (Assek.-Jahrb. VI. Jahrg. Wien 1885).
Sogemeier, M., Die öffentliche Hand in der privaten Wirtschaft. Berlin 1927.
Stegmann, Die Stellung des Staates zum Versicherungswesen. Diss. 1887.
Stör, H., Bayerische Landes-Hagelversicherungsanstalt. (Versicherung und Geldwirtschaft 1928, Nr. 32 33 und Nr. 35.)
Stündt, Empfiehlt sich die Uebernahme der gesamten Feuerversicherung auf das Reich zur Unterstützung der Reichsfinanzen. Nürnberg 1910.
Suchsland, H., Die Hagelversicherungsfrage in Deutschland. Jena 1890 ((Sammlung nat. und stat. Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S.).
— Ueber die Verstaatlichung der Hagelversicherung (Assek.-Jahrb. XII. Jahrg. Wien 1891).

Süring, Hagelschießen (Veröffentl. des Deutschen Vereins f. Vers.-Wiss. Heft 1. Berlin 1903).
Trabert, M., Die Bildung des Hagels (Meteor. Zeitschr. Bd. XVI 1899).
v. Thuemen, Frhr. N., Die Entwicklung des Hagelversicherungswesens in Deutschland von den ersten Anfängen bis zur Gegenwart (Assek.-Jahrb. XIII. Jahrg. Wien 1892).
— Geschichte des Hagelversicherungswesens in Deutschland bis zum Jahre 1895 und seine gegenwärtige Gestaltung. Dresden 1896.
— Die staatliche Landeshagelversicherungs-Anstalt in Bayern (Assek.-Jahrb. XVIII. Jahrg. Wien 1897).
Versicherungs-Lexikon, 2. Aufl. Berlin 1924. Artikel: Ernteversicherung, Hagelschäden, Hagelstatistik, Hagelversicherung, Weintraubenversicherung, Wetterschießen.
Wagner, A., Der Staat und das Versicherungswesen. Separatabdruck aus der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft. 37. Jahrg. Tübingen 1881.
Windstoßer, J., Gesetz die Hagelversicherungsanstalt betreffend vom 13. 2. 1884. Ansbach 1884.
Wittstein, Das mathematische Risiko der Hagelversicherung und die Beseitigung der bestehenden Hagelnotlage (Assek.-Jahrb. VII. Jahrg. Wien 1886).
Wörner, G., Der Staat und das Versicherungswesen. Berlin 1913. („Wirtschaft und Recht der Versicherung". Beilage zu den Mitteilungen f. d. öffentl. Feuervers.-Anstalten 1913).

2. Amtliche und halbamtliche Schriften.

Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats. Verschiedene Jahrgänge.
Denkschrift, Die bayer. öffentl. Landesanstalten für Brand-, Hagel- und Viehsicherung. Denkschrift herausgegeben anläßlich des 100jährigen Bestehens der Brandversicherungsanstalt von der kgl. Versicherungskammer. München 1899.
— Die unter Leitung der kgl. Versicherungskammer vereinigten Wohlfahrtsanstalten für Brand-, Hagel-, Vieh- und Pferdeversicherung in Bayern. Herausgeg. von der kgl. Versicherungskammer. München 1906.
— anläßlich des 25jährigen Bestehens der Bayrischen Landeshagelversicherungsanstalt. Herausgegeben von der kgl. Versicherungskammer. München 1908.
— über die Neuordnung des Landes-Hagelversicherungsanstalt (Verhandlungen des Bayerischen Landtags 1927/28 Beilagen Bd. VIII Beilage Nr. 3654).
Gesetzblatt für das Königreich Bayern. Verschiedene Jahrgänge.
Gesetz- und Verordnungsblatt für Bayern. Verschiedene Jahrgänge.
Jahresberichte der Bayerisch. Landes-Hagelversicherungsanstalt.
Die Bayerische Landes-Hagelversicherungsanstalt (Broschüre, herausgegeg. von der Versicherungskammer München 1928).
Sitzungsberichte des Landesausschusses der Hagelversicherungsanstalt. Jährl. Sept. oder Okt.
Bayerischer Staatsanzeiger seit 1919.

Statistisches Jahrbuch für Bayern 1893 bis 1928.
Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten bzw. des Bayerischen Landtags. Sten. Ber. und Beilagen. Verschiedene Bände.
Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung. Berlin. Verschiedene Bände.
Versicherungsbedingungen der Landes-Hagelversicherungsanstalt.
Versicherungsstatistik, herausgeg. vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung. Berlin. Verschiedene Bände.

3. Sonstige Quellen.

Anhaltspunkte für die Besprechungen über die Landes-Hagelversicherungsanstalt. Herausgegeg. von der Versicherungskammer. München 1927.
Akten der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit. Berlin W 50, Passauer Straße 4.
Akten des Reichsverbandes der Privatversicherung. (Hagelversicherung in Bayern), Berlin W 8, Taubenstraße 16—18.
Sitzungsbericht über die ordentliche Hauptversammlung des Reichsverbandes der Privatversicherung am 5. Dezember 1927.

4. Zeitschriften und Zeitungen.

Deutsche Versicherungspresse. Berlin. Verschiedene Jahrgänge.
Die Versicherung. Wien. Verschiedene Jahrgänge.
Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch. Wien. Verschiedene Jahrgänge.
Graf's Finanz-Chronik. Berlin. 1928.
Münchener Neueste Nachrichten 1928 und 1929. Verschiedene Numm.
Neumann's Jahrbuch der Privatversicherung im Deutschen Reich. Berlin. Verschiedene Bände.
Neumann's Zeitschrift für Versicherungswesen. Berlin. Verschiedene Jahrgänge.
Oesterreichische Revue. Wien. Verschiedene Jahrgänge.
Versicherung und Geldwirtschaft, seit 1929: Oeffentlichrechtliche Versicherung; früher: Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten. Verschiedene Jahrgänge.
Versicherungs-Post, Wallmann's Versicherungs-Zeitschrift. Verschied. Jahrgänge.
Wochenblatt des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern. Verschiedene Jahrgänge.
Zeitschrift des Bayerischen statistischen Bureaus. Versch. Jahrgänge.
Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Berlin. Verschiedene Jahrgänge.

Tabelle 1.

Die Entwicklung der Bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt.

Jahr	Versicherte	Versicherungs-Summe 1000 M	Beiträge		Entschädigungen			Verwaltungskosten	Reservefonds	
			in M	in % der Versicherungs-Summe	in M	in % der Versicherungs-Summe	in % des abgeschätzten Schadens	in % der Versicherungssumme	M	in % der Versicherungs-Summe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1884	7 375	11 140	141 986	1,27	74 289	0,67	100	0,05	165 604	1,49
1885	13 386	20 151	238 067	1,18	270 535	1,34	80	0,04	222 395	1,10
1886	22 597	32 793	388 674	1,19	414 280	1,27	80	0,04	293 928	0,91
1887	28 500	42 163	542 268	1,28	189 086	0,45	100	0,05	722 194	1,76
1888	29 470	42 861	540 820	1,26	560 657	1,31	85	0,05	792 633	1,87
1889	33 656	50 008	619 131	1,24	682 647	1,36	80	0,05	835 345	1,67
1890	57 186	84 634	999 254	1,18	1 003 739	1,18	90	0,04	1 255 940	1,49
1891	64 855	95 448	1 107 568	1,16	1 438 146	1,51	76	0,04	1 035 912	1,08
1892	72 414	108 789	1 388 655	1,28	1 435 189	1,32	80	0,05	1 147 303	1,06
1893	75 734	114 154	1 121 695	0,98	683 465	0,60	100	0,04	1 684 237	1,49
1894	85 635	130 035	1 644 805	1,26	1 631 003	1,24	80	0,04	1 785 431	1,40
1895	91 951	139 438	1 667 793	1,24	1 453 694	1,04	100	0,04	2 114 391	1,53
1896	97 772	148 725	1 809 565	1,23	2 325 244	1,54	80	0,04	1 778 608	1,20
1897	107 735	162 623	2 016 692	1,24	2 339 804	1,44	80	0,04	1 621 343	1,00
1898	116 560	176 022	2 204 055	1,25	2 316 903	1,31	85	0,04	1 746 861	1,00
1899	121 911	186 420	2 271 757	1,22	960 406	0,52	100	0,04	3 408 448	1,77
1900	125 702	194 512	2 474 605	1,27	3 486 019	1,79	67	0,04	2 662 648	1,37
1901	131 444	205 096	2 684 069	1,30	2 768 910	1,35	97	0,04	2 842 818	1,38
1902	137 996	215 822	2 882 790	1,33	3 261 410	1,51	80	0,05	2 725 785	1,25
1903	141 329	223 344	3 085 398	1,38	3 886 556	1,94	57	0,06	2 174 167	0,97
1904	144 112	231 809	3 683 819	1,59	1 309 234	0,57	100	0,06	6 268 147	2,70
1905	142 556	229 526	3 764 668	1,64	3 083 486	1,34	100	0,06	7 297 765	3,17
1906	142 863	231 246	3 849 561	1,67	3 593 425	1,56	100	0,06	7 943 871	3,42
1907	145 945	236 036	3 887 866	1,65	3 782 837	1,61	100	0,06	8 442 137	3,57
1908	156 439	254 582	4 136 979	1,62	6 349 570	2,50	76	0,06	6 652 718	2,61
1909	163 774	267 561	4 721 970	1,76	3 202 508	1,20	100	0,06	8 517 301	3,18
1910	166 756	273 033	4 873 270	1,78	3 864 742	1,42	100	0,11	8 719 296	3,19
1911	169 255	275 930	4 856 681	1,76	3 040 781	1,10	100	0,10	11 094 712	4,02
1912	171 709	283 410	5 122 080	1,66	2 364 081	0,85	100	0,11	13 139 816	4,64
1913	172 026	281 111	4 866 856	1,57	4 158 334	1,46	100	0,12	13 576 324	4,83
1914	172 657	318 411	5 503 351	1,57	3 746 386	1,18	100	0,12	14 298 293	4,49
1915	172 093	311 184	4 486 685	1,44	3 173 472	1,02	100	0,12	15 252 107	4,90
1916	174 515	343 509	4 961 476	1,44	4 404 840	1,28	100	0,12	16 161 038	4,70
1917	175 374	356 475	5 770 350	1,62	7 347 646	2,06	80	0,14	15 784 065	4,43
1918	177 984	392 757	6 592 704	1,68	3 734 706	0,95	100	0,13	17 495 314	4,45
1919	176 556	415 102	6 301 702	1,67	7 017 710	1,86	91	0,18	15 797 607	3,81
1920	179 453	845 940	12 835 651	1,52	9 187 625	1,09	100	?	18 311 600	2,16
1921	180 053	1 226 587	24 549 068	1,64	27 678 899	1,82	80	?	13 198 524	1,08
1922	180 006	6 097 549	284 000 000	1,79	257 188 783	1,47	34	?	10 113 614	0,17
1923	157 257	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1924	142 549	195 646	4 361 475	2,22	4 443 231	2,27	100	0,27	—	—
1925	135 579	242 863	4 414 233	1,81	3 763 255	1,54	100	0,26	—	—
1926	125 831	222 394	7 269 466	3,27	6 496 323	2,92	100	0,32	—	—
1927	99 442	177 264	5 928 533	3,25	5 191 789	2,93	—	—	—	—
1928	84 190	157 000	3 161 273	—	—	—	—	—	—	—

Die Zahlen für die Jahre 1884 bis 1907 wurden der „Denkschrift anläßlich des 25jährigen Bestehens der Bayrischen Landes-Hagelversicherungsanstalt", München 1908, entnommen, die Zahlen für 1908 bis 1927 dem Statistischen Jahrbuch für Bayern und die Zahlen für 1928 dem Sitzungsbericht des Landesausschusses.
Die „Beiträge" (Spalte 4) schließen vom Jahre 1919 an die Nachschüsse ein.

Tabelle 2.

Wahrscheinlichkeitsberechnung

für den Verlauf der kommenden Geschäftsjahre.

(Anlage III der „Denkschrift über die Neuordnung der Landes-Hagelversicherungsanstalt“ 1928)

Jahr	Vergleichsjahr	In Hundertsteln der Versicherungssumme betragen: die angenommenen Beiträge nebst 0,05 v. H. Staatszuschuß	die angenommenen Jahresschäden nebst 0,25 v. H. Betriebskosten	der Überschuß + der Fehlbetrag —	der Nachschuß 50 v. H.	die Vermögensanlage + die Vermögensminderung —	Bei 200 Millionen Versicherungssumme betragen: die Vermögensanlage + die Vermögensminderung —	der Vermögensstand + der Vorschuß —	5 v. H. Zins hieraus +	Summe Spalte 9 und 10	In Hundertsteln des Grundbeitrages beträgt der Nachschuß
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
							in tausend Reichsmark				
1927	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 446*	—
1928	= 1900	1,65	2,92	— 1,27	0,82	— 0,45	— 900	— 1 346	67	— 1 413	50
1929	= 1901	1,85	1,65	+ 0,20	—	+ 0,20	+ 400	— 1 013	51	— 1 064	—
1930	= 1902	1,85	2,14	— 0,29	0,29	—	—	— 1 064	53	— 1 117	16
1931	= 1903	1,85	3,30	— 1,45	0,90	— 0,55	— 1 100	— 2 217	111	— 2 328	50
										+ 246**	
1932	= 1904	1,85	0,82	+ 1,03	—	+ 1,03	+ 2 060	— 22	1	— 23	—
1933	= 1905	1,85	1,59	+ 0,26	—	+ 0,26	+ 520	+ 497	25	+ 522	—
1934	= 1906	1,85	1,81	+ 0,04	—	+ 0,04	+ 80	+ 602	30	+ 632	—
1935	= 1907	1,85	1,86	— 0,01	0,01	—	—	+ 632	32	+ 664	1
1936	= 1908	1,85	3,53	— 1.68	0,90	— 0,78	— 1 560	— 896	45	— 941	50
1937	= 1909	1,85	1,45	+ 0,40	—	+ 0,40	+ 800	— 141	7	— 148	—
1938	= 1910	1,85	1,67	+ 0,18	—	+ 0,18	+ 360	+ 212	11	+ 223	—
1939	= 1911	1,85	1,35	+ 0,50	—	+ 0,50	+ 1 000	+ 1 223	61	+ 1 284	—
1940	= 1912	1,85	1,10	+ 0,75	—	+ 0,75	+ 1 500	+ 2 784	139	+ 2 923	—
1941	= 1913	1,85	1,71	+ 0,14	—	+ 0,14	+ 280	+ 3 203	160	+ 3 363	—
1942	= 1914	1,85	1,43	+ 0,42	—	+ 0,42	+ 840	+ 4 203	210	+ 4 413	—
1943	= 1915	1,85	1,27	+ 0,58	—	+ 0,58	+ 1 160	+ 5 573	279	+ 5 852	—
1944	= 1916	1,85	1,53	+ 0,32	—	+ 0,32	+ 640	+ 6 492	325	+ 6 817	—
1945	= 1917	1,85	2,83	— 0,98	0,90	— 0,08	— 160	+ 6 657	333	+ 6 990	50
1946	= 1918	1,85	1,20	+ 0,65	—	+ 0,65	+ 1 300	+ 8 290	415	+ 8 705	—
1947	= 1919	1,85	2,11	— 0,26	0,26	—	—	+ 8 705	435	+ 9 140	14
1948	= 1920	1,85	1,34	+ 0,51	—	+ 0,51	+ 1 020	+ 10 160	508	+ 10 668	—
1949	= 1921	1,85	2,53	— 0,68	0,68	—	—	+ 10 668	534	+ 11 202	36
1950	= 1922	1,86	4,57	— 2,72	0,90	— 1,82	— 3 640	+ 7 562	378	+ 7 940	50
1951	= 1923	1,85	0,98	+ 0,87	—	+ 0,87	+ 1 740	+ 9 680	484	+ 10 164	—
1952	= 1924	1,85	2,52	— 0,67	0,67	—	—	+ 10 164	508	+ 10 672	36
1953	= 1925	1,85	1,69	+ 0,16	—	+ 0,16	+ 320	+ 10 992	547	+ 11 539	—
1954	= 1926	1,85	3,17	— 1,32	0,90	— 0,42	— 840	+ 10 699	535	+ 11 234	50
1955	= 1927	1,85	3,84	— 1,99	0,90	— 1,09	— 2 180	+ 9 054	453	+ 9 507	50

* Rest der Landeskulturrentendarlehensschuld 446 000 RM. ** Aufgewerteter Reservefonds 1932 mit 246 000 RM.

Tabelle 3.

Wahrscheinlichkeitsberechnung

für den Verlauf der kommenden Geschäftsjahre.

(Variable Prämien: Schadensdurchschnitt der jeweils letzten 5 Jahre. Höchstnachschuß 25 v. H. der Beiträge gemäß den Ausführungen auf S. 92/93 vom Verfasser aufgestellt. Die Zahlen für die „Jahresschäden" sind der Tabelle 2 entnommen.)

Jahr	Vergleichsjahr	In Hundertsteln der Versicherungssumme betragen					Bei 200 Millionen Versicherungssumme betragen				In Hundertsteln des Grundbeitrages beträgt der Nachschuß
		die angenommenen Beiträge nebst 0,05 v. H. Staatszuschuß	die angenommenen Jahresschäden nebst 0,25 v. H. Betriebskosten	der Überschuß + der Fehlbetrag —	der Nachschuß 25 v. H. der Beiträge	die Vermögensanlage + die Vermögensminderung —	die Vermögensanlage + die Vermögensminderung −	der Vermögensstand + der Vorschuß —	5 v. H. Zins hieraus	Summe Spalte 9 und 10	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
							in tausend Reichsmark				
1927	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 446*	—
1928	= 1900	1,70	2,92	— 1,22	0,41	— 0,81	— 1 620	— 2 066	103	— 2 169	25
1929	= 1901	2,00	1,65	+ 0,35	—	+ 0,35	+ 700	— 1 469	73	— 1 542	—
1930	= 1902	1,90	2,14	— 0,24	0,24	—	—	— 1 542	77	— 1 619	13
1931	= 1903	1,90	3,30	— 1,40	0,46	— 0,94	— 1 880	— 3 499	174	— 3 673	25
1932	= 1904	2,25	0,82	+ 1,43	—	+ 1,43	+ 2 860	— 813	40	— 853	—
1933	= 1905	2,25	1,59	+ 0,66	—	+ 0,66	+ 1 320	+ 467	23	+ 490	—
1934	= 1906	1,95	1,81	+ 0,14	—	+ 0,14	+ 280	+ 770	38	+ 808	—
1935	= 1907	2,00	1,86	+ 0,14	--	+ 0,14	+ 280	+ 1 088	54	+ 1 142	—
1936	= 1908	1,95	3,53	— 1,58	0,47	— 1,11	— 2 220	— 1 078	53	— 1 131	25
1937	= 1909	2,00	1,45	+ 0,55	—	+ 0,55	— 1 100	— 31	1	— 32	—
1938	= 1910	2,10	1,67	+ 0,43	—	+ 0,43	+ 860	+ 828	41	+ 869	—
1939	= 1911	2,15	1,35	+ 0,80	—	+ 0,80	+ 1 600	+ 2 469	123	+ 2 592	—
1940	= 1912	2,05	1,10	+ 0,95	—	+ 0,95	+ 1 900	+ 4 492	224	+ 4 716	—
1941	= 1913	1,90	1,71	+ 0,19	—	+ 0,19	+ 380	+ 5 096	254	+ 5 350	—
1942	= 1914	1,55	1,43	+ 0,12	—	+ 0,12	+ 240	+ 5 590	279	+ 5 869	—
1943	= 1915	1,50	1,27	+ 0,23	—	+ 0,23	+ 460	+ 6 329	316	+ 6 645	—
1944	= 1916	1,45	1,53	— 0,08	0,08	—	—	+ 6 645	332	+ 6 977	6
1945	= 1917	1,50	2,83	— 1,33	0,36	— 0,97	— 1 940	+ 5 037	251	+ 5 288	25
1946	= 1918	1,80	1,20	+ 0,60	—	+ 0,60	+ 1 200	+ 6 488	324	+ 6 812	—
1947	= 1919	1,70	2,11	— 0,41	0,41	—	—	+ 6 812	340	+ 7 152	25
1948	= 1920	1,85	1,34	+ 0,51	—	+ 0,51	+ 1 020	+ 8 172	408	+ 8 580	—
1949	= 1921	1,85	2,53	— 0,68	0,45	— 0,23	— 460	+ 8 120	406	+ 8 526	25
1950	= 1922	2,05	4,57	— 2,52	0,50	— 2,02	— 4 040	+ 4 486	224	+ 4 710	25
1951	= 1923	2,40	0,98	+ 1,42	—	+ 1,42	+ 2 840	+ 7 550	377	+ 7 927	—
1952	= 1924	2,35	2,52	— 0,17	0,17	—	—	+ 7 927	396	+ 8 323	7
1953	= 1925	2,45	1,69	+ 0,76	—	+ 0,76	+ 1 520	+ 9 843	492	+ 10 335	—
1954	= 1926	2,55	3,17	— 0,62	0,62	—	—	+ 10 335	516	+ 10 851	25
1955	= 1927	2,65	3,84	— 1,19	0,65	— 0,54	— 1 080	+ 9 771	488	+ 10 259	25

* Rest der Landeskulturrentendarlehensschuld 446 000 RM. (Der aufgewertete Reservefonds mit 246 000 RM für 1932 wurde nicht berücksichtigt.)